Erster Teil.

Die Kammerverwaltung.

Erstes Buch.

Die Centralbehörden.

Erstes Kapitel.

Die Geheime Hofkammer und ihre Vorläufer.

Erster Abschnitt.

Die behördenlose Zeit, die Staatskammerräte und das Provisorium.

Mit einer Welt von Plänen und Neuerungen in der Brust pflegen die Herrscher, insonderheit die jungen, den Thron zu besteigen. Sogleich aber lähmt das Gewicht der harten und massiven Realitäten, die sie fortzubewegen unternehmen, den Flug ihrer Ideen: die Widerstandskraft aller bedrohten Interessen, die träge Schwerkraft alles Bestehenden machen sich geltend. Und nicht diejenigen zeigen den schlechtesten Beruf zu ihrem Amte, die nun nur weniges in Angriff nehmen, alles andere zunächst vernachlässigen und alle Kraft an das einmal Begonnene setzen. Sie beweisen vielmehr, dafs ihnen der oberste Grundsatz politischen Handelns, das Geheimnis aller dauernden Erfolge, die menschliche Staatskunst je erreicht, zu eigen geworden ist: die Beschränkung auf das Mögliche, auf das Erreichbare.

Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der als Zwanzigjähriger die Herrschaft antrat, ist vom ersten Tage seiner Regierung an im Besitz dieses Arkanums gewesen, das von den Durchschnittsmenschen nur die Grauköpfe kennen, das dem Genius aber von den Göttern in die Wiege gelegt wird. Nicht als ob er niemals Mifsgriffe und Unvorsichtigkeiten begangen hätte, vornehmlich im ersten Jahrzehnt seiner Regierung hat es daran nicht gefehlt. Aber wie wenig fällt selbst der schwerwiegendste von allen politischen Fehlern, die ihm überhaupt zur Last gelegt werden können, der Jülicher Erbfolgekrieg von 1651,

ins Gewicht der mafsvollen Besonnenheit gegenüber, die ihn die grofsen Aufgaben seines Herrscheramtes eine nach der andern in Angriff nehmen und dadurch scheinbar nur langsam, in Wahrheit aber so schnell, wie es in Menschenkräften stand, zum Ziele gelangen liefs.

Die entscheidenden Bildungsjahre hatte Friedrich Wilhelm in den Niederlanden zugebracht, dem wirtschaftlich fortgeschrittensten Lande jener Zeiten, das eben damals den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht hatte. Als er nun das Regiment über die verarmten und von den tausend Wunden des Krieges zerschlagenen brandenburgischen Territorien ergriff, mochte ihm nichts näher liegen, als zunächst Ordnung in die Staats- und Volkswirtschaft seiner Lande zu bringen. Aber wer denkt an die innere Einrichtung eines Hauses, dessen Mauern einzustürzen drohen: unendlich viel Dringlicheres trat von allen Seiten an den jungen Herrscher heran. Die erste notdürftige Auseinandersetzung mit dem polnischen Lehnsherrn und mit den preufsischen Ständen, der erste märkische Landtag, der Streit mit dem Neuburger, die Friedensverhandlungen in Osnabrück und Münster und die vorläufige Verständigung mit der klevischen Landesvertretung haben ihn nach- und nebeneinander fortwährend in Anspruch genommen. Als er endlich Mufse gefunden, erklärte der Kurfürst, dafs er zwar an seinem Teile nichts lieberes gesehen haben würde, als wenn dasjenige, was in den Finanzen „zu guter Ordnung erspriefslich", hätte ins Werk gesetzt werden mögen, dafs ihn aber seine preufsischen und klevischen Geschäfte all die Jahre daher davon abgehalten hätten[1]. Es hatte also über ein Jahrzehnt bei dem überkommenen Zustande sein Bewenden.

In früheren Zeiten hatte zur Leitung der Finanzen des Hofes und Staates die Kraft eines Mannes ausgereicht; später waren an die Stelle der Rentmeister kollegialische Behörden getreten. Als nun aber zu dem Stammland die neuen Erwerbungen im Osten und Westen hinzugekommen waren, hätte folgerichtig ein neues Stadium der Entwicklung einsetzen müssen: die nun zu einer Provinzialinstanz herabgesunkene märkische Amtskammer hätte wie die ähnlichen Behörden in Preufsen und am Rhein einer Centralstelle untergeordnet oder doch ihrerseits mit umfassenderen Befugnissen ausgestattet, selbst zum obersten Finanzkollegium ausgebildet werden müssen. Das aber ge-

[1] Eingang der Amtskammer- und Hofstaatsordnung von 1652 (s. u. Akten Nr. 67).

schah mit nichten, die partikularen Organisationen blieben unabhängig nebeneinander bestehen und damit trat ein Zustand ein, der im Grunde noch hinter dem primitivsten Stadium der Verwaltungsentwicklung zurück blieb: der Kurfürst hatte keinen Finanzminister, nur er selbst hatte die Macht, die einem solchen zugekommen wäre.

Dieser Rückschritt darf nicht wunder nehmen: für die Versorgung des Hofes, so lange er in Berlin war, und für die der Centralbehörden hatte naturgemäſs die märkische Amtskammer einzutreten; residierte der Kurfürst in Königsberg oder Kleve, so wurden die dortigen Renteien herangezogen — ganz entsprechend der von den Ständen aller Territorien, auch denen der Mark, vertretenen staatsrechtlichen Auffassung, als bestehe zwischen den drei Teilen der damaligen brandenburgischen Besitzungen nur Personalunion. Von den Beamtungen der auſsermärkischen Territorien ward diese Anschauung völlig geteilt: so wenig die klevischen Geheimen Regierungsräte oder gar die preuſsischen Regimentsräte, die sich vollends mehr als Herrscher, denn als Beamte des Landes ansahen, daran gedacht hätten, den Geheimen Rat zu Kölln an der Spree als vorgesetzte Behörde anzuerkennen, so wenig hätten sie sich in eine Unterordnung der Finanzbehörden unter eine Centralinstanz gefügt, denn die Kompetenzen der Oberaufsicht, die dieser übertragen worden wären, hätten ihnen entzogen werden müssen. Waren sie doch selbst auf diesem Gebiet der Verwaltung im Besitz sehr weitgreifender Kontrollrechte.

Es machte sich an dieser, wie an sehr vielen anderen Stellen der Verwaltungsorganisation fühlbar, wie ungünstig für eine schnell und ruhig verlaufende Angliederung der Zeitpunkt der Erwerbung der neuen Landesteile gewesen war. Denn eben damals war in den deutschen Territorien überhaupt das Beamtentum, das die Fürsten seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts den Ständen entgegengestellt hatten, wohl schon bis zu einem gewissen Grade der Kraftentfaltung gediehen, aber dieser Prozeſs hatte sich naturgemäſs zuerst an der Spitze der Verwaltung vollzogen; überall hatten sich kollegialisch geordnete Centralbehörden gebildet, in denen fast alle Funktionen der Landeshoheit, die die fürstliche Gewalt an sich gebracht hatte, koncentriert worden waren. An eine Ausgestaltung und Verzweigung des Behördensystems war man noch kaum gegangen: noch war in den verhältnismäſsig kleinen Gebieten die Geschäftslast nicht so sehr angewachsen, daſs sie zur Arbeitsteilung gezwungen hätte, noch be-

durfte es auch in dem stets fortdauernden Streit mit den Ständen der Zusammenfassung aller Gewalt in wenigen Händen. Und so kam es, dafs die Bildung des brandenburgischen Staates gerade in dem Moment einsetzte, wo in den neuerworbenen Landen das Beamtentum allen Centralisierungsbestrebungen am widerstandsfähigsten gegenüberstand. Einige Jahrzehnte früher hätte man es noch schwächer, etwas später aber gegliederter, zerteilter und eben deshalb ebenfalls unmächtiger angetroffen. In jenem Falle hätte man die Stände gegen das Territorialbeamtentum, in diesem die einzelnen Behörden gegeneinander ausspielen können. Man möge nicht einwerfen, dafs die Interessen des gesamten Beamtentums eines Territoriums doch späterhin ebenso solidarische gewesen sein würden, wie zuvor. Jede Genossenschaft, und nicht zuletzt die einer Anzahl ihr Leben lang zusammen arbeitender — und was noch mehr sagen will — zusammen herrschender Beamten, wird zu einer lebendigen Persönlichkeit, mit eigenem Sinnen und Trachten, eigenem Ehrgeiz und eigener Streitlust. Kurfürst Friedrich Wilhelm hätte ein Menschenalter später nicht mehr mit dem klevischen Beamtentum als solchem, wie es 1640 noch in der Regierung einheitlich zusammengefafst war, sondern mit der klevischen Amtskammer, dem klevischen Kommissariat und so fort und neben jenen mit der alten nun viel schwächeren Regierung zu verhandeln gehabt und wäre ihrer unzweifelhaft schneller Herr geworden.

Nicht einmal die Neumark war nach ihrer Wiedervereinigung mit der Kurmark in einen engeren Konnex mit dieser gesetzt worden, man hatte nicht daran gedacht, etwa die Küstriner der köllnischen Amtskammer unterzuordnen, was Wunder, dafs Preufsen und Kleve völlig selbständig blieben. Johann Sigismund wie Georg Wilhelm waren wahrlich nicht die Männer, die neue Ideen zu fassen oder sie gar energisch durchzuführen imstande waren.

Nur ein Vorteil ergab sich unter diesen Verhältnissen aus dem Umstand, dafs die Person des Kurfürsten selbst es war, bei der alle Fäden, wie der Verwaltung überhaupt, so auch der Finanzen zusammenliefen. Wäre schon früher der Versuch gemacht worden, eine Centralstelle zu schaffen, man hätte ihr nie die Autorität verschaffen können, die dem Herrscher, und ihm allein in den neuerworbenen Territorien zuerkannt wurde. Denn mochte man auch noch so hohe partikulare Prätensionen erheben, dafs der Kurfürst Herzog von Preufsen sei, konnten ihm auch die Herren Regimentsräte zu Königs-

berg nicht streitig machen. Aber selbst die höchste Behörde des Kurfürsten erkannten sie nicht im geringsten als über ihnen stehend an: die Stände selbst konnten nicht ergrimmter über jedes Eingreifen von Berliner Geheimen Räten sein als sie. Sie konnten freilich nicht hindern, dafs die preufsischen Sachen, die beim Kurfürsten einliefen, von diesem zur vorläufigen Erledigung an seine Räte überwiesen wurden, aber sie fühlten sich aufs stärkste beschwert, wenn solche „Ausländer" in Königsberg in besonderer Mission erschienen; und selbst über die Bearbeitung der Angelegenheiten des Herzogtums in Berlin ist von den Ständen unter Konnivenz, wenn nicht auf Geheifs der Oberräte Klage geführt worden[1]. Wie viel weniger noch wäre es also einer Specialbehörde gelungen, mit ihren Anordnungen durchzudringen.

War der Kurfürst selbst nun auch in Wahrheit durchaus auf einen mittelbaren Verkehr mit den Organen der Kammerverwaltung angewiesen, so war man doch eifrig bemüht, diesen Thatbestand formell zu verschleiern. Das Wesen der absoluten Monarchie bot dazu vielfache Handhaben: die Fiktion, als erledige der Fürst persönlich sämtliche Regierungsangelegenheiten, ward damals noch zäh festgehalten und auch in erstaunlichem Mafse zum Ausdruck gebracht. Die Zahl der Aktenstücke, die den Namen des Kurfürsten in der Anredeformel trugen, war überaus grofs. Der Umstand, dafs auch die Organe der preufsischen und klevischen Kammerverwaltung vielfach der Form nach direkt an den Kurfürsten berichteten, änderte also sehr wenig an dem wahren Sachverhalt. Es ist charakteristisch, dafs in der umgekehrten Richtung, in Bezug auf Preufsen wenigstens, nicht das Gleiche stattfand; bis ans Ende dieser Regierung und noch darüber hinaus trugen die kurfürstlichen Erlasse in Kammersachen in der Regel nicht die Adresse des Kammermeisters, sondern der Regierung[2]. Mochte sich auch zu unmittelbarem Eingreifen des Kurfürsten zuweilen, insbesondere wenn er in Königsberg oder Kleve selbst anwesend war, Gelegenheit finden, das Entscheidende war doch, dafs die preufsischen Kammersachen zu dem Ressort des Landhofmeisters und des Oberburggrafen, der beiden ersten unter den Oberräten, ge-

[1] S. Alinea 3 und 5 der Beschwerden über das weltliche Regiment in den Gravamina der gesamten preufsischen Stände, praes. 26. Juni 1640 (Urk. und Aktenstücke XV [1894] S. 243).

[2] So noch ein von Chwalkowsky gezeichneter Erlafs vom 1. August 1698.

hörten[1], dafs die eigentlichen Kammerbeamten mithin nur deren ausführende Organe waren und dafs in der klevischen Amtskammer von sechs Mitgliedern drei Regierungsräte waren[2], unter ihnen der Kammerpräsident. In beiden Territorien unterstüzten also schon die Institutionen die Tendenz der einheimischen Behörden, die Kammersachen möglichst unabhängig zu bearbeiten, sie selbst dem Kurfürsten so viel, als nur anging, vorzuenthalten.

Gesündere Verhältnisse herrschten in den märkischen Stammlanden: in der Neumark führte der Kanzler, der Präsident der Regierung, zwar auch in der Kammer den Vorsitz[3], aber zu ihr gehörten nicht noch andere Regierungsmitglieder, und der Kammermeister korrespondierte direkt mit dem Kurfürsten[4]. Die kurmärkische Amtskammer endlich, die völlig unabhängig war, stand ebenfalls in unmittelbarem Verkehr mit dem Herrscher. Wenn auch die erste Instruktion[5] für den Geheimen Rat dem Kollegium an zweiter Stelle unter allen Angelegenheiten der Landesverwaltung[6] die Fürsorge für das Kammergut zur Pflicht gemacht hatte, so war doch von vornherein seine Kompetenz der Kammer gegenüber in feste Grenzen gewiesen: das Resultat war, dafs der Geheime Rat zu den märkischen Kammersachen im wesentlichen keine andere Stellung einnahm, als zu allen anderen dem Kurfürsten zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.

---

[1] So noch nach der Verfassung von 1661, Abschnitt „Von der Ökonomie". Zeitschrift für preufsische Geschichte und Landeskunde XI (1874) S. 54 f.

[2] S. Isaacsohn, Geschichte des preufsischen Beamtentums II (1878) S. 347.

[3] Ebenda II S. 349.

[4] S. Zitelmann, Statistische Nachrichten über den Regierungsbezirk Frankfurt II (1863) S. 148 ff.

[5] Vom 13. Dec. 1604, abgedruckt bei Isaacsohn II S. 23 ff.

[6] Stölzels (Brandenburg-Preufsens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung I [1888] S. 295) These, der Geheime Rat sei nur zur Erledigung der auswärtigen Angelegenheiten geschaffen worden, wird man nicht acceptieren können. Punkt 4, 7, 8, 9 der Instruktion von 1604 weisen ihm ausdrücklich die Kirchen-, Finanz-, allgemeine und Kriegsverwaltung zu. Stölzel bezieht sich nur auf die Einleitung des Schriftstückes, die den klaren und gar nicht mifszudeutenden Worten des soeben aufgeführten Paragraphen gegenüber doch nicht ins Gewicht fallen kann. Überhaupt wird man nie vergessen dürfen, dafs auch bleibende Ordnungen dieser Zeit durchaus von den Bedürfnissen des Augenblicks eingegeben sind und daher diese besonders betonen. Im übrigen spricht der Kurfürst auch im Eingang zuerst von seinen landesobrigkeitlichen Pflichten überhaupt, ein Passus, den man ohne Zwang auf die allgemeine Landesverwaltung beziehen könnte, wenn man nur auf die Einleitung angewiesen wäre.

Man sieht, de jure war der Kurfürst in der That sein eigener Finanzminister: die aufsermärkischen Behörden erkannten nur ihn selbst als ihnen vorgesetzt an, soweit sie überhaupt in seiner Abwesenheit Kammersachen an ihn gelangen liefsen, und auch die märkischen waren dem Geheimen Rat nicht ausdrücklich unterstellt. Doch da er begreiflicher Weise nicht einmal die wichtigeren, geschweige denn die laufenden Geschäfte selbst zu erledigen gewillt war, und da ihm zunächst zur Seite der Geheime Rat stand, so mufste die Centralbehörde de facto doch auch dieses wie alle anderen Ressorts beeinflussen. Es erhebt sich die Frage: in welchem Verhältnis stand sie überhaupt zum Herrscher?

Man wird den Geheimen Rat dieser Zeit nicht als Centralbehörde der gesamten Staatsverwaltung etwa im Sinne des heutigen Ministeriums bezeichnen dürfen. Dazu war die autokratische Stellung des Herrschers selbst seinem Beamtentum gegenüber doch viel zu stark ausgeprägt: es hatte lediglich beratende Funktionen, die der Kurfürst überdies in jeder einzelnen Sache in Anspruch nehmen konnte oder nicht, je nach seinem Belieben. Wie sehr der Geheime Rat von diesem abhing, trat zur Evidenz hervor, sobald der Kurfürst abwesend war.

Residierte der Kurfürst in der Hauptstadt, so mochte das Gros aller eingehenden Sachen, insonderheit die laufenden Verwaltungsangelegenheiten — die die Finanzen betreffenden alle, märkische[1] wie aufsermärkische — unter die Geheimen Räte verteilt werden, im Plenum erledigt und dann dem Kurfürsten zur Unterschrift vorgelegt werden, die rein formell war, falls er der betreffenden Sitzung beigewohnt hatte, und seine definitive Beschlufsfassung bedeutete, wenn dies nicht der Fall gewesen war. Ein Kabinett gab es nicht; die Geheime Kanzlei war nur das ausfertigende Bureau für den Kurfürsten

[1] Auf Grund zahlreicher Belege in den Ämterakten möchte ich nicht annehmen, dafs der Kurfürst märkische Amtskammersachen nur in einzelnen Fällen an den Geheimen Rat brachte. Das geschah vielmehr sehr häufig, wie übrigens auch vielfach die Protokolle ausweisen (Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, herausg. von Meinardus I [1889] S. 606 ff. und öfters sonst, vergl. jedoch S. LXXXIV), und, soweit abzusehen ist, überhaupt dann, wenn dem Kurfürsten selbst eine Kammersache zugegangen war. Nur dies möchte ich dahin gestellt sein lassen, ob nicht auch manche Stücke von einzelnen Geheimen Räten erledigt worden sind, ohne im Plenum vorgelegt zu werden.

sowohl, wie die Geheimen Räte. Nur mochten zuweilen manche Geschäfte auch einzelnen Räten direkt zur Bearbeitung übergeben werden, ohne Inanspruchnahme des Plenums. Dies Verhältnis ward aber ganz wesentlich verschoben, sobald der Kurfürst nicht in Berlin war, was lange Zeit hindurch währte, in dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung zum Beispiel acht Jahre[1]. Der Geheime Rat schrumpfte dann zu einer märkischen Provinzialbehörde zusammen, die allerdings für diesen Bereich mit gröfseren Kompetenzen ausgestattet war. Soviel die Finanzverwaltung angeht, wurde er in der Instruktion vom 12. April 1641 angewiesen[2], die späterhin wiederholt wurde, den beiden Amtskammern, der köllnischen und Küstriner, die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte zu überlassen und sie, wenn sie es begehren sollten, zu unterstützen. Da indessen die Geheimen Räte doch vielfach Kammerangelegenheiten an sich zogen, so blieb das Verhältnis zu den beiden märkischen Kammerverwaltungen im grofsen und ganzen dasselbe, wie zur Zeit der Anwesenheit des Kurfürsten[3]. Eine Einsendung der von dem Geheimen Rat erteilten Bescheide an den Kurfürsten zur Kenntnisnahme oder zu eigenhändiger Unterschrift wurde im Princip nicht beliebt[4]. Doch hat es an Abweichungen durchaus nicht gefehlt[5]. Ja bisweilen ist der Geheime Rat in

---

[1] S. Ledebur, Schauplatz der Thaten oder Aufenthaltsnachweis des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Grofsen (1840) S. 4 f. — eine zwar auf beschränkter und zum Teil mangelhafter Grundlage beruhende und deshalb im einzelnen vielleicht nicht ganz zuverlässige, aber noch heute unentbehrliche Zusammenstellung.

[2] Artikel 10 (Prot. u. Rel. I S. 227 f.).

[3] S. z. B. die Berichte der Geheimen Räte an den Kurfürsten vom 16. Juni, 19. Juli 1641 (ebenda I S. 284), in denen sie als vorgesetzte Behörde der Amtskammer erscheinen. Die Ämterakten ergeben, dafs die Geheimen Räte auch während der Abwesenheit des Kurfürsten sehr oft mit Kammersachen befafst worden sind, so dafs die Differenz zwischen diesen Zeiten und denen der Anwesenheit des Herrschers zum mindesten nicht grofs ist und dafs vollends von einer völligen Selbständigkeit der Amtskammer nicht gesprochen werden kann. Der Instruktion vom 12. April 1641, aus der sie gefolgert werden kann, entsprach die Praxis eben nicht ganz.

[4] „Alle Schreiben, so an Unsere Stände, Diener und Unterthanen abgehen werden, sollen in Unseren Namen ausgehen und dennoch von Sr. Lbd. [dem Statthalter] subskribieret werden, wozu Sich Se. Lbd. auch Unsers Sekrets zu gebrauchen". Instruktion vom 12. April 1641 (ebenda I S. 216 f.).

[5] S. den Bericht von Stripe und Seidell an den Kurfürsten vom 24. März 1641 (ebenda I S. 193). — Einmal überschicken Statthalter und Geheime Räte dem Kurfürsten einen Vorschlag der Amtskammer mit dem ausdrücklichen Zusatz, dafs er von „dero hohen Person selbst" beschieden werden möge, woraus zugleich

märkischen Kammersachen auch völlig übergangen worden und es hat eine direkte Korrespondenz zwischen dem Kurfürsten und der Amtskammer stattgefunden[1].

Dagegen war in den Zeiten der Abwesenheit des Kurfürsten von Berlin das gänzliche Ausscheiden des Geheimen Rates aus dem Geschäftsgang die, wenn auch nicht ausnahmslos, so doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle befolgte Regel in allen aufsermärkischen Angelegenheiten[2]. Diese wurden dann von denjenigen Geheimen Räten, die den Kurfürsten begleiteten — es waren fast immer mehrere — bearbeitet[3]. Immerhin war der Unterschied auch für diese Angelegenheiten, die dem Plenum freilich völlig entzogen wurden, in Wahrheit nicht allzu grofs. Denn wenn in Berlin der Referent in einer Sache naturgemäfs das ausschlaggebende Votum in der ihm übertragenen Sache hatte, wenn er dadurch, dafs er das zum Bescheid zu erlassende Reskript entwerfen liefs und zeichnete oder selbst entwarf, auch an der Formulierung des von ihm vorgeschlagenen Beschlusses den Hauptanteil nahm, so leuchtet ein, dafs sich der

---

hervorgeht, dafs man diese Übersendung doch als Ausnahme empfand. Ber. vom 30. Juni 1656.

[1] S. den Bericht der Geheimen Räte an den Kurfürsten vom 20. April, das Schreiben Schwarzenbergs vom 27. Juli 1641. (Prot. und Rel. I S. 246. 314.) In den bewegten Zeiten von 1652 hat ein solcher unmittelbarer Schriftwechsel zwischen Kurfürst und Amtskammer in ausgedehntem Mafse stattgefunden. (S. u. Buch II. Kapitel 2, Abschnitt 3.) Zuweilen erinnerte man sich doch der Inkorrektheit dieses Verfahrens, wie ein Konzept aus einer etwas späteren Zeit — in der indessen dieselben Verhältnisse obwalteten — deutlich beweist. Es ist auf Schwerins Veranlassung von einem Sekretär abgefafst und von diesem an die Amtskammer adressiert. Dieser Vermerk ist von Schwerins Hand durchstrichen und dabei gesetzt „Soll an die Regierung gerichtet werden, damit sie es der Kammer andeute". Verfügung vom 30. Juni 1659.

[2] Wenn trotzdem z. B. in den Jahren 1649—43 klevische Angelegenheiten in der Korrespondenz zwischen Kurfürst und Geheimen Rat häufig erwähnt werden, so ist zu beachten, dafs es sich hier meist um Informationen handelt und dafs der Geheime Rat nur selten als Mittelglied auftritt. Preufsen, wo der Kurfürst in dieser Zeit selbst war, bleibt fast ganz aus dem Spiele. — In der Instruktion vom 12. April 1641 heifst es darüber, dafs die klevischen Sachen dem Statthalter nicht zugehen sollen (von den preufsischen wird es vollends stillschweigend vorausgesetzt). (Art. 9. Prot. und Rel. I S. 227.)

[3] Wie wenig der Geheime Rat sich für befugt hält, in Abwesenheit des Kurfürsten über nichtmärkische Sachen zu befinden, zeigt der Vermerk „Reponatur bis zu Sr. K. D. Überkunft in die kurbrandenburgische Lande", der auf die Relation der preufsischen Oberräte vom 9. Mai 1646 gesetzt wurde. (Prot. und Rel. III [1893] S. 453 Anm. 1.)

Schwerpunkt der Thätigkeit und Verantwortung kaum verrückte, wenn etwa derselbe Geheime Rat in Kleve oder Königsberg im Auftrage des Kurfürsten erst die Sache bearbeitete und dann zur Unterschrift vorlegte. In den laufenden Verwaltungsangelegenheiten wenigstens mochte das Plenum wohl nur selten an der Proposition des vortragenden Rates ändern[1].

So war denn in Finanzsachen der Geschäftsgang in Berlin wie auswärts in Wahrheit der, dafs ein für jede einzelne Sache vom Kurfürsten bestimmter Kommissar diese zu erledigen und zur Unterschrift vorzubereiten hatte, ein Verhältnis, das am allerdeutlichsten zum Ausdruck kam in denjenigen — allerdings die Ausnahme bildenden — Fällen, in denen der Kurfürst auch in Berlin das Plenum ganz umging und bestimmte wichtige Angelegenheiten einzelnen Geheimen Räten übertrug.

Es ist offenbar, dafs dieser Zustand nicht ohne Vorzüge war. Er entsprach vor allem ganz und gar der Individualität Friedrich Wilhelms, denn dieser wollte in allen grofsen Dingen die Entscheidung selbst in der Hand behalten, und so sehr er auch darauf bedacht war, bei allen irgend wichtigen Angelegenheiten den Rat anderer, ja vieler zu vernehmen, so wollte er doch nicht an die Hilfe bestimmter Persönlichkeiten gebunden sein. Zu einer eigentlichen Ressortbildung hat er es auf den Gebieten, die ihm am meisten am Herzen lagen, nicht kommen lassen. Die Räte, die ihn auf seinen Reisen in Kleve und Königsberg berieten und also eine besondere Vertrauensstellung einnahmen, sind vielfach gewechselt worden, und selbst die Männer, denen er persönlich zugethan war und denen er die schwierigsten Angelegenheiten überliefs, sind mit den mannigfaltigsten Aufträgen betraut und bald beim Kurfürsten, bald auswärts beschäftigt worden.

Ein zweites Moment kam hinzu: dieser Modus eignete sich für diplomatische Geschäfte und selbst für die ständischen Verhandlungen, das Hauptobjekt der inneren Politik dieser Regierung, deshalb sehr wohl, weil für sie zu allen Zeiten eine Reihe wenn nicht gleich befähigter, so doch gleich geschulter Staatsmänner von vielseitiger diplomatischer und staatsrechtlicher Erfahrung zur Verfügung standen, darunter fast immer mehrere ausgezeichnete Köpfe. Aber man sieht so-

[1] Vergl. über diesen Punkt Meinardus, Prot. u. Rel. I S. LXXXIV.

gleich, dafs die Finanzverwaltung andere Forderungen stellte; hier bedurfte es eines Fachmannes von besonderer technischer Vorbildung oder zum wenigsten von längerer Dienstzeit in diesem Verwaltungszweig. Später, als man auf das System der Zeit vor 1652 zurückgreifen und wiederum beliebige Geheime Räte mit der Leitung des Kammerwesens kommissarisch beauftragen wollte, haben die Beteiligten — und unter ihnen einer der tüchtigsten Beamten Friedrich Wilhelms — die Unzweckmäfsigkeit dieses Geschäftsganges vollkommen eingesehen. Und dabei handelte es sich damals um die Überweisung des Ressorts auf Jahre hinaus, während in dem ersten Jahrzehnt nach 1640 in diesem wie in allen anderen Zweigen ständig mehrere Geheime Räte ohne irgend welche feste Sachteilung an den Referaten partizipierten.

Dieser Zustand, bei dem der Fiktion nach der Kurfürst als die einzige Centralstelle figurierte, in Wahrheit eine Anzahl sich stets ablösender, für jedes Reskript einzeln bestimmter Geheimer Räte ohne technische Erfahrung und ohne die Gelegenheit, sich eine solche zu verschaffen, mufste sich als unhaltbar erweisen, sobald an die Kammerverwaltung höhere Ansprüche gestellt wurden. Denn es ist unnötig, zu sagen, dafs an ein wirksames Eingreifen vonseiten dieser Wanderleitung nicht zu denken war. Jede materielle Reform mufste mit einer Änderung der Organisation beginnen.

Dem preufsischen Staat sind zu allen Zeiten von deutschen Nichtpreufsen grofse Dienste geleistet worden. Und wenn auch das Brandenburg des siebzehnten Jahrhunderts auf die guten Köpfe noch nicht die Anziehungskraft ausüben konnte, wie der Glanz späterer Epochen, so hat ihm doch das staatlose Wesen, der abenteuernde Wandertrieb der Beamten und Offiziere dieses Zeitalters und nicht zuletzt die vorurteilsfreie Art Friedrich Wilhelms eine grofse Zahll fähiger Männer zugeführt. Der erste unter ihnen an staatsmännischer Begabung und persönlicher Bedeutung ist der Graf Waldeck. Ein regierender Herr[1], dem sein Ländchen so wenig einbrachte, dafs man ihm eine Reichshofratsstelle angeboten hatte, ein Mann voll Thatendrangs und überschäumender Lebenslust, war er mit Freuden dem Rufe des Kurfürsten gefolgt, der ihm in dem Feldzuge gegen Jülich-Berg, der 1651 ge-

[1] S. Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich von Waldeck (1869) S. 9 ff.

plant wurde, eine führende Rolle zuerteilen wollte. Nach dem schnellen und wenig glänzenden Ende, das dies Intermezzo genommen, lag dem Ehrgeizigen nichts näher, als nach den Lorbeeren, die ihm mit dem Schwert in der Hand zu erringen versagt war, nun in der Toga zu streben. Er trat in den Geheimen Rat ein und hat in der That wenige Monate darauf[1] eine völlige Umwälzung in der ganzen Centralverwaltung herbeigeführt.

Er begann damit, im Geheimen Rat die Einteilung in Decernate einzuführen[2], deren Mangel bisher seine Entwicklung zu einer wirklichen Centralbehörde am allermeisten gehemmt hatte. Noch gröfsere Sorgfalt aber wandte er[3] im besonderen der Finanzverwaltung zu. Sie ward nicht als eines von den neuen Ressorts behandelt, sondern für sie ward eine Specialkommission eingesetzt, das Kollegium der Staatskammerräte.

Am selben Tage, an dem die Geheimeratsordnung erging, ward auch für die neue Behörde eine umfassende Instruktion erlassen[4]. Wenn nicht ausdrücklich, so doch implicite ward darin ihr Charakter als der einer Centralstelle definiert[5]; die grofse materielle Reform,

---

[1] Seine Geheimeratsbestallung ist vom 16. Sept. (Cosmar und Klaproth, Der Königl. Preussische und Churfürstl. Brandenburgische Wirkliche Geheime Staats-Rath [o. J. = 1804] S. 356), die Geheimeratsordnung vom 4. Dez. 1651 (Isaacsohn II S. 111) datiert.

[2] Geheimerats-Ordnung vom 4. Dez. 1651, abgedruckt bei Isaacsohn II S. 359.

[3] Dafs auch diese Institution von Waldeck angeregt wurde, ergiebt sich aus der Denkschrift, auf die die Reform überhaupt zurückging. Es heifst darin, „der Kammerstaat und Ökonomiesachen wären etzlichen fleifsigen, treuen und des Werks erfahrenen Leuten aus denen Räten selbst zu kommittieren, dieselbe mit nötiger Instruktion zu versehen, alle Jahr zu verschiedenen Malen wegen ihres Thuns Relation und Rechenschaft geben zu lassen, die alten Rechnungen vorzunehmen und abzuthun“ u. s. w. (Excerpt bei Rauchbar, Leben und Thaten des Fürsten Georg Friedrich von Waldeck I [1870] S. 35).

[4] Unter dem 4. Dezember 1651 (abgedruckt bei Isaacsohn, Die Reform des kurfürstlich brandenburgischen Kammerstaats 1651/52, Zeitschrift für preufsische Geschichte und Landeskunde XIII [1876] S. 190 ff.).

[5] Artikel 22: „damit nun obiges alles zu Unserm Besten und Nutzen desto ehe und richtiger zu Werk gesetzet werden möge, sollen alle Bediente bei Unsrer Kammer wie auch andre, deren sie sich zu diesem Zweck gebrauchen, befehligt sein, ihnen . . . dergestalt an die Hand zu gehen, wie es Unser Dienst erfordert.“ Dafs damit nicht nur die märkischen Kammerbeamten gemeint sind, erhellt aus Art. 14: „Ferner soll ihre vornehmbste Charge nun diese sein, dass sie aus allen Unsern Landen gewisse Nachricht von allen Unsern Ordinar- und Extraordinareinkommen . . . beibringen“ und vielen ähnlichen Stellen. (Ebenda S. 193 f.)

die man auf dem Gebiete der Kammerverwaltung vorhatte und deren Programm in diesem Aktenstücke selbst entrollt wurde, ward ihr anvertraut, die Direktiven für die Verwaltung der Einnahmequellen, wie die Regelung der Ausgaben sollten von ihr ausgehen; die Aufsicht über das Kassen- und Etatswesen ward ihr bis ins einzelne überwiesen.

Kein Zweifel, die Reform hätte, recht durchgeführt, einen sehr grofsen Fortschritt dargestellt. Aber leider verbargen sich schon in ihren ersten Anfängen die Keime schnellen Zerfalls.

Was zunächst den Geheimen Rat angeht, so war von einer wirklichen Scheidung der Behörde in Departements eigentlich nicht die Rede. Denn während man über zehn Geheime Räte verfügte — vier andere schieden von vornherein als nicht regelmäfsig bei Hofe anwesend aus — wurden, abgesehen noch von einer Specialkommission, neunzehn Decernate geschaffen, für deren jedes nicht allein ein Referent, sondern auch noch ein bis zwei Stellvertreter bestimmt waren. Jedes Mitglied war also bei einer ganzen Reihe von Decernaten beschäftigt, der vielgewandte Tornow z. B. bei acht. Die Teilung war nur in wenigen Punkten nach materiellen Kategorien, in der überwiegenden Mehrzahl nach dem Territorialprincip vorgenommen. Erwägt man ferner, dafs während der jahrelangen Zeiträume, in denen der Kurfürst auswärts residierte, alles wieder umgeändert werden mufste, so sieht man leicht, dafs die Reform doch nur von geringer Tragweite und selbst in dieser Beschränkung nur von ephemerer Bedeutung sein konnte.

Ihre eigentliche Tendenz lag denn wohl auch viel mehr in zwei anderen Momenten. Der Ehrgeiz Waldecks richtete sich von Anfang an auf das höchste erreichbare Ziel, die Stellung eines allmächtigen ersten Ministers. Die Erneuerung der Kanzlerwürde, die man nach Götzens Tode nicht wieder vergeben hatte, wäre sicherlich am meisten nach seinem Geschmack gewesen. Da er sie damals sicherlich nicht erlangen konnte, meinte er seinen Plan auf Umwegen verwirklichen zu können. Das punctum saliens der Geheimeratsordnung war nach dem Sinne ihres Urhebers der Passus, der aufser den französischen und dänischen Sachen, dem wichtigsten Teil der hohen Politik, und aufser dem gesamten Militärwesen alle geheimen Korrespondenzen ihm vorbehielt, d. h. alle diejenigen Angelegenheiten, die er den anderen Geheimen Räten vorzuenthalten wünschen mochte. Um dieser Bestimmung erst die rechte Wirksamkeit zu sichern, ward

gleichzeitig festgesetzt, dafs alle eingehenden Aktenstücke zuerst an das Kabinett des Kurfürsten gelangen, dort erbrochen und dann verteilt werden sollten. Wenn nun aber die Vermehrung seiner eigenen Macht für Waldeck der wichtigste Gesichtspunkt der Neuordnung war, so kann nicht Wunder nehmen, dafs ihm an der Herstellung fest abgegrenzter Decernate, die auch die Kompetenzen seiner Kollegen erweitert hätte, nicht allzuviel lag; das aber hiefs nichts anderes, als dafs der scheinbar gemachte Fortschritt in Wahrheit gar nicht stattfand.

Und als ebenso unzulänglich wie die Reorganisation des Geheimen Rates erwies sich auch die der Kammerwaltung. Freilich nicht sogleich, wie ihr denn mannigfache Vorzüge nicht abzustreiten sind. Für sie war nicht allein ein sachlich abgegrenztes Decernat geschaffen, was sonst nur für Armee-, Post- und Juden-, Lehns-, Münz- und Salzhandlungssachen geschehen war, sondern man hatte dies Departement auch mit vier ordentlichen Mitgliedern, aufser Waldeck noch Schwerin, Blumenthal und Tornow besetzt und es durch die Verleihung des Titels Staatskammerräte an diese Kommissare quasi aufserhalb des Kollegiums gerückt. Es war sicherlich der zweckmäfsigste Teil der Geheimeratsreform, und die Kommissare entwickelten denn auch sogleich eine überaus angestrengte Thätigkeit; in den Konferenzen, die im Dezember 1651 und im Januar 1652 in Kleve, wo der Kurfürst damals Hof hielt, stattfanden, ist die lange Reihe der Reskripte ausgearbeitet worden, durch die man zunächst mit einem Schlage das märkische Domänenwesen von Grund aus reformieren wollte.

Je intensiver man aber in dieser kurzen Zeit gearbeitet hatte, desto schneller glaubte man den Gegenstand erledigt zu haben. Die Behörde, die mit soviel Aplomb eingesetzt worden war, die in den ersten Tagen ihrer Thätigkeit nicht weniger wie alles in der Kammerverwaltung ändern, umwerfen und von den untersten Fundamenten aus neu aufbauen wollte, ist wenige Wochen darauf wie vom Erdboden verschwunden, um nie wieder ein Lebenszeichen von sich zu geben.

Die Ursache dieses schnellen Verfalls war nicht weit zu suchen. Graf Waldeck war ein Mann von der höchsten geistigen Regsamkeit, schnell bereit und intellektuell durchaus befähigt, die weitreichendsten Anregungen zu geben, aber zum Beamten war er nicht geboren: an der zäh festhaltenden Geduld, der ausdauernden Arbeitsamkeit, ohne die weder persönliche Hindernisse noch materielle Schwierigkeiten in einer Verwaltung überwunden werden, mangelte es ihm gänzlich, und

wenn schon in der geregeltsten Bureaukratie beide Reibungsfaktoren nie auszubleiben pflegen, wie viel weniger in dem verwilderten Beamtentum jener Tage. Nun war Waldeck seiner ganzen Natur nach wohl imstande, Gegner, die sich ihm offen entgegenstellten, im ersten Ansturm zu Boden zu werfen, wie er es mit Konrad von Burgsdorf that, oder ganz unfähige Männer in leitenden Stellen rücksichtslos zu beseitigen, wie es dem Präsidenten der märkischen Amtskammer, Bernd von Arnim, widerfuhr, aber den kleinen Krieg der Schreiberstuben zu führen, den passiven Widerstand der untergeordneten Organe durch jahrelanges Ausharren zu überwinden, war er weder befähigt noch geneigt. Er war viel zu sehr grofser Herr, um sich sein Leben lang um die zum Teil recht kleinlichen Details dieses Verwaltungszweiges zu kümmern. Armeen zu führen und europäische Politik zu machen, danach stand sein Sinn, mochten andere Rechnungen nachprüfen und Domänen inspizieren. Und ihm fehlte auch die Gabe, für diese Dinge Werkzeuge zu finden, andere thun zu lassen, was er nicht übernehmen mochte und doch die Leitung zu behalten, die Gabe, die nur der wahrhaft grofse Staatsmann besitzt und die seinem Herrn, dem er sich zuweilen überlegen dünken mochte, im höchsten Mafse verliehen war. Endlich machte der Graf viel zu hohe Ansprüche an die Fügsamkeit und Nachgiebigkeit seiner Kollegen, die ihm an Geburt weit nachstanden, an dienstlichem Rang aber ihm durchaus gleichgeordnet waren, als dafs er es hätte über sich gewinnen können, auch nur als primus inter pares in einem aus vier Köpfen bestehenden Kollegium zu sitzen. An Vorläufern zu den heftigen Konflikten, in die er später mit seinen Amtsgenossen, insbesondere mit Schwerin, geraten ist, hat es schon damals nicht gefehlt.

So ist denn dieser merkwürdige Mann aus dem Kreise der Kammerverwaltung ebenso plötzlich geschieden, wie nachher aus dem brandenburgischen Dienste überhaupt. Trotz seiner Fähigkeiten wird man das eine so wenig wie das andere zu bedauern brauchen. Diese Gestalt konnte sich weder in die Schranken und Pflichten des bureaukratischen Dienstes zwängen, noch in die unbedingte Unterordnung finden, die ein Fürst wie Friedrich Wilhelm von seiner Umgebung forderte und fordern mufste. Denn so sehr der Kurfürst auch sich Rats zu erholen geneigt war, er wollte doch unbedingt herrschen und hätte nimmermehr einen übermächtigen Minister neben sich geduldet. Und wahrlich, so wenig Waldeck, wenn er sich doch überwunden

und in der inneren Verwaltung seinen Platz behauptet hätte, hier auf die Dauer hätte gedeihlich wirken können, so wenig konnte er auch für seine höheren Aspirationen seinem kurfürstlichen Herrn gegenüber das Recht der gröfseren Persönlichkeit geltend machen, den einzigen Titel, auf den hin ein Beamter seinem Herrscher seine Dienste obtrudieren dürfte.

Doch die Kommission bestand nicht aus Waldeck allein; noch waren drei Mitglieder übrig. Allein auch sie sind ebenso schnell auseinander gegangen. Der erste von ihnen, Joachim Friedrich von Blumenthal, war in dieser Stellung wohl nur zu vorübergehender aushelfender Thätigkeit berufen worden. Er war sowohl in kaiserlichen Diensten, die er nach seinem Austritt aus den kurfürstlichen im Jahre 1641 aufgesucht hatte[1], wie auch nach seiner Wiederanstellung in Brandenburg im wesentlichen nur zu diplomatischen Missionen verwandt worden. Wohl war er einmal in diesem Ressort mit finanziellen Dingen befafst worden, als er 1641 mit den Holländern über die Hoefysersche Schuld verhandelte, aber irgendwelche technischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Kammerverwaltung hatte er wohl damals so wenig wie sonst sammeln können. Überdies war er neuerdings zum Statthalter des Fürstentums Halberstadt ernannt worden. Ohne irgendwelche technischen Erfahrungen[2] war er also auch noch nach mehreren anderen Seiten hin in Anspruch genommen. Er hat sich trotzdem eine Zeit lang eifrig diesen Dingen gewidmet, auch an der Revision der köllnischen Amtskammer teilgenommen, die zu Anfang April vorgenommen wurde[3]. Schon während dem war er noch mit mancherlei anderen Angelegenheiten beschäftigt, dann haben ihn sogleich die Verhandlungen mit den märkischen Ständen völlig okkupiert[4]. Später ist er wieder, wie früher, im diplomatischen Dienste verwandt worden: im April 1653 wurde er der Regensburger Gesandtschaft beigegeben[5].

---

[1] S. Urk. und Aktenst. I (1864) S. 485 Anm. 1.

[2] S. Erdmannsdörffer, Urk. und Aktenst. IV (1867) S. 19.

[3] Schreiben Blumenthals an Waldeck vom 7. April 1652 (abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte der Kammerstaatsreform von 1652, Ztschr. f. preufs. Gesch. XIII [1876] S. 583 f., ein sehr wertvoller urkundlicher Beitrag aus dem Arolsener Archiv).

[4] S. Blumenthals Schreiben an Waldeck vom 1. August 1652 (ebenda S. 590). Vgl. Isaacsohn, Urk. und Aktenst. X (1880) S. 175.

[5] Resolution des Kurfürsten vom 27. April 1653 (Urk. und Aktenst. VI [1872] S. 198).

Ähnlich Tornow. Dieser stand als Jurist und noch mehr als einer der geübtesten und erfolgreichsten Regierungsvertreter auf den ständischen Deputationstagen[1] der Kammerverwaltung näher als Blumenthal. Er hat denn auch an der Regelung des märkischen Kammerwesens noch gröſseren Anteil gehabt als dieser[2], aber gerade er war bei den grundlegenden Verhandlungen, die den im März 1652 zusammenberufenen märkischen Landtag beschäftigen sollten, unentbehrlich, und so verschwindet denn auch sein Name sehr bald aus den Akten der Kammerverwaltung[3].

Nun blieb nur noch einer übrig, der allerdings schon von Anfang an die festeste Stütze der Kommission gewesen war. Otto von Schwerin[4] ist wohl der tüchtigste Beamte gewesen, den der Groſse Kurfürst je besessen hat. Er war in vielen Dingen das Gegenstück zum Grafen Waldeck, mit dem er sich denn auch nie zu kollegialischem Wirken zusammengefunden hat. Er war eine weit weniger kraftvolle und selbständige Natur als Waldeck, aber da er ein Mann von nicht gewöhnlichem Verstande und einer den verschiedensten Aufgaben sich erstaunlich leicht akkomodierenden Versatilität war, eignete er sich eben deshalb wie kein andrer zum Werkzeuge eines genialen Herrschers. Er war dem Kurfürsten persönlich überaus ergeben, er ist bald sein Freund und später der treueste Diener seiner edlen Gemahlin geworden. Als ihm auch die Erziehung der Prinzen übertragen worden war, ist er dann vollends in das vertrauteste Verhältnis zum kurfürstlichen Hause getreten.

Von den vier Staatskammerräten war er der einzige, der schon zuvor im Bereiche der Kammerverwaltung thätig gewesen war: er war seit dem Beginn dieser Regierung Kammerdirektor gewesen[5], d. h. ständiger beaufsichtigender Kommissar für die eine der beiden existierenden Centralkassen, die kurfürstliche Kammer — die spätere Schatulle. Schwerins Geschäftsgewandtheit hat sich auch in seiner

---

[1] S. über ihn Isaacsohn, Urk. und Aktenst. X S. 173.

[2] Vergl. unten Buch II Kapitel 1.

[3] Eine Ausnahme s. u. an derselben Stelle.

[4] Über die äuſseren Daten seiner Laufbahn vergl. Hirsch, Otto von Schwerin (Hist. Ztschr. LXXI [1893] S. 193—202) und Holly, Die staatsmännische Thätigkeit Ottos von Schwerin unter der Regierung des Groſsen Kurfürsten I, Progr. der höheren Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde [1874] und II, Progr. der höheren Bürgerschule zu Marne [1876]).

[5] S. Cosmar und Klaproth S. 350.

Thätigkeit als Staatskammerrat bewährt. Er hat sich bei den Klever Reformentwürfen aufs regste beteiligt. Mochten die grofsen Impulse auch von Waldeck ausgehen, ihm ist doch die weitere Ausgestaltung und Formulierung des Plans überlassen worden: er ist der Verfasser der Programminstruktion vom 4. Dezember 1651[1], und er hat auch den gröfsten Teil der Reskripte entworfen, die in den ersten arbeitsreichen Wochen nach dem Erlafs der grofsen Reformverordnungen an die märkische Amtskammer ergingen.

Dennoch war auch Schwerin nicht der rechte Mann, um die Mifsstände in der Finanzverwaltung dauernd zu beseitigen. Er, der nach und nach wohl in allen Zweigen des auswärtigen und inneren Staatsdienstes gearbeitet hat und vielfach mit dem glänzendsten Erfolg thätig gewesen ist, war doch nur da ganz an seinem Platze, wo gewandte Unterhandlung und die Künste einer mehr abmildernden als verschärfenden Diplomatie zum Ziele führten, doch er versagte, wenn es galt mit Einsetzung einer starken Willenskraft den Gegner zu brüskieren und niederzuwerfen oder — was ebenso viel Energie erforderte — alte eingewurzelte Mifsbräuche auszurotten, wie in diesem Fall. Zudem war auch er dem Kurfürsten in vielerlei anderen, insbesondere auswärtigen Angelegenheiten viel zu unentbehrlich, als dafs er sich dieser Sache ganz hätte widmen können.

Als er schliefslich allein von den Staatskammerräten übrig geblieben und nun der Aufgabe noch weniger gewachsen war als zuvor, sind ihm von seiten Waldecks, der ihm als dem einzigen in Betracht kommenden Rivalen bei seinem Streben nach der Stellung eines allmächtigen ersten Ministers von vornherein wenig hold gewesen war[2], die härtesten Vorwürfe gemacht worden[3]. Sicherlich nur mit halbem Rechte, denn ganz abgesehen davon, dafs Waldeck am letzten sie hätte aussprechen dürfen, lag doch ein grofser Teil der Schuld nicht in den Personen, sondern in der Institution.

Die Behörde der Staatskammerräte trug die Keime ihres Verfalls schon von ihrer Begründung an in sich. Sie hatte von vorn-

---

[1] Das Konzept ist von seiner Hand.

[2] S. die boshaften Randbemerkungen, die er zu Blumenthals Schreiben an ihn schon im Februar 1652 gemacht hat (Erdmannsdörffer, Zur Reform S. 582 Anm. 1 und 2).

[3] Memorial Waldecks „Susject de la dispute de Mons. le Baron de Suerin avec moy“, o. O. (1655). Schwerin an Waldeck 8. Febr., Waldeck an Schwerin 9. Febr. 1655. (Urk. und Aktenst. VII [1877] S. 331 ff.)

herein aus Mitgliedern bestanden, die ihr sämtlich nur den kleinsten Teil ihrer Zeit zu widmen imstande waren, von denen man voraussehen konnte, dafs sie kaum je einmal auch nur einen Monat lang an einem Ort versammelt sein würden. Nicht einmal den äufseren Apparat, den eine ständige Behörde braucht, hatte man ihr gegönnt, weder ein bestimmtes Lokal noch auch das nötige Hilfspersonal war ihr überwiesen worden.

Dafs diese Übelstände sich aber nicht weniger, sondern noch in verstärktem Mafse geltend machen mufsten, als sehr bald nur noch eines von den früheren vier Mitgliedern in Thätigkeit war, leuchtet ein. Der erste Versuch zur Bildung einer besonderen Centralstelle der Kammerverwaltung war völlig im Sande verlaufen. Der Zustand, der nun eingetreten war, wich wenig von dem vor 1651 herrschenden ab. Denn wenn auch Schwerin noch den gröfseren Teil der kurfürstlichen Reskripte konzipierte, es mufsten doch auch, im Fall er behindert oder nicht anwesend war, andere Geheime Räte zugezogen werden.

Endlich, wenn auch erst nachdem wieder fast ein weiteres Jahrzehnt verflossen war, überzeugte man sich von der Unzulänglichkeit dieser Wanderdirektion; die völlige Stagnation, in die binnen kurzem die Domänenreform ganz ebenso wie die administrative geraten war, lehrte doch gar zu deutlich, wie wenig man damit erreichte. Schwerin war inzwischen durch die Ernennung zum Oberpräsidenten des Geheimen Rates vollends mit soviel allgemeinen Geschäften überladen, dafs auf seine beständige Teilnahme an den Angelegenheiten der Finanzverwaltung noch weniger wie bisher zu rechnen war, obwohl ihm in seiner Bestallung neben allen andern Sachen auch diese aufgetragen waren[1]. Am 14. November 1659 wurde der Präsident der köllnischen Amtskammer, Raban von Canstein, mit der Leitung des „Ökonomiewesens“ in allen kurfürstlichen Landen beauftragt[2].

---

[1] Er soll Sorge tragen, dafs ... alles was zu Unserm und Unserer Lande Nutzen und Frommen, Konservierung Hof- und Kammerstaats etc. etc. beforderlich sein kann, in fleifsiger Obacht gehalten werde“, heifst es in der Bestallung vom 30. August 1658 (Isaacsohn II S. 363).

[2] Im Auszuge bei Isaacsohn II S. 123 f., in extenso s. u. Akten Nr. 1. — Isaacsohns (Reform S. 174) Behauptung, die Institution der Staatskammerräte habe bis zur Knyphausenschen Epoche fortgedauert, läfst sich auch in der auf Erdmannsdörffers (Zur Reform S. 563) Einwand hin modifizierten Form (Beamtentum II S. 213) nicht aufrecht erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Die Periode der Leitung durch Einzeldirektoren und die Anfänge der Geheimen Hofkammer.

Man brach durch diesen Schritt völlig mit den bis dahin unbeschränkt herrschenden Traditionen der brandenburgischen Ämterhierarchie. Der Neuernannte gehörte zwar auch dem Geheimen Rate an[1], aber dafs nicht dieser Umstand, sondern seine bisherige Stellung als Leiter der märkischen Kammerverwaltung der Ausgangspunkt für seine Beförderung war, war ebenso deutlich, wie dafs ihn seine neue Funktion aus dem Bereich des Kollegiums hinausrückte. Es war der erste Ansatz zur Emanzipierung der Kammerverwaltung von der bisher wenigstens in praxi durch nichts eingeschränkten obersten Behörde; dafs aber diese Trennung wünschenswert war, erwies der bisherige Verlauf zur Genüge.

Aber auch davon abgesehen bezeichnet die Instruktion[4] Cansteins, die entworfen zu haben vielleicht Schwerins gröfstes Verdienst um

---

[1] Cosmar und Klaproth (S. 356) führen nur an, dafs er 1652 Geheimer Regierungsrat in Kleve geworden sei; eine besondere Bestallung Cansteins als eines Mitgliedes des Geheimen Rates hat mir nicht vorgelegen. Jene Ernennung hat auch schwerlich die Mitgliedschaft des höchsten Kollegiums involviert, wie die zum preufsischen Oberrat, denn Weimann z. B. wurde nacheinander erst klevischer Geheimer Regierungsrat und dann Geheimer Rat (ebenda S. 357), aber eine besondere Bestallung zum Geheimen Rat mag verloren gegangen oder verlegt worden sein, denn in der Instruktion vom 14. Nov. 1659 Alinea 1 ist er schlechthin Geheimer Rat genannt.

[2] Das Aktenstück war keine Bestallung im eigentlichen Sinne — es fehlen die Verpflichtungsformeln und die Bestimmungen über das Gehalt des Neuernannten.

die Kammerverwaltung ist, einen grofsen verwaltungstechnischen Fortschritt. Allerdings hatte man in der Instruktion vom 4. Dezember 1651 die Staatskammerräte mit der Aufsicht über die Ausgaben und Einnahmen aller Kammern betraut, aber die Ausdrücke, in denen es geschah, waren nicht so bestimmt, die darin erwähnten Befugnisse nicht so eingreifend, als dafs ein sehr straffes Abhängigkeitsverhältnis der Provinzialbehörden zur Centralstelle daraus hätte abgeleitet werden können. Insbesondere fehlte es an einer Bestimmung, die die persönliche Subordination der Provinzialbeamten unter das leitende Kollegium betonte. Nachdem dieses aufgelöst worden war, fehlte es vollends an jeder Direktive in dieser Hinsicht, wenn es auch vorgekommen ist, dafs die Geheimen Räte in Abwesenheit des Kurfürsten in seinem Namen ein Circularreskript an alle Kammern und Regierungen — mit Ausnahme der preufsischen — erliefsen[1].

Die Ernennungsurkunde für Canstein, die nach dem Brauch der Zeit zugleich eine ausführliche Dienstanweisung enthielt, machte diesem ungewissen Zustande mit sehr klaren Worten ein Ende. Die Ausdehnung seines Amtsbereiches auf alle Lande — von Provinzen sprach man damals noch nicht — wurde an die Spitze der Urkunde gestellt. Canstein wurde für die Kassen- und Rechnungsführung aller Amtskammern verantwortlich gemacht, eine Reihe besonderer Geschäfte war aufgezählt, die seiner Aufsicht ausdrücklich anempfohlen wurden, vor allem aber ward ihm die Kontrolle über das dienstliche Verhalten aller Beamten der Finanzverwaltung übertragen, die Absetzung Unfähiger und Ungetreuer in seine Hand gegeben.

Mochte es nun auch von der persönlichen Tüchtigkeit des neu Ernannten abhängen, diese Worte zur Wahrheit zu machen, die rechtliche Grundlage für eine wirksame Centralisierung dieser Verwaltung war doch geschaffen. Noch war freilich die Stellung des Geheimen Rates als der obersten Centralbehörde in allen Staats- und also auch in den Finanzangelegenheiten durchaus nicht erschüttert. Nach wie vor kamen wesentliche Sachen auch aus diesem Ressort zur Verhandlung in dem Kollegium; nicht alle in Kammersachen ergangenen kurfürstlichen Reskripte sind von Canstein konzipiert. Der Umstand, dafs der Herrscher nicht selten von der Residenz entfernt war und

---

[1] So die Aufforderung zur Anlegung eines Verzeichnisses aller verpfändeten Domänen (Reskr. vom 18. März 1656).

dafs dann nicht Canstein, wohl aber andere Geheime Räte in seiner Umgebung waren, des weiteren die bevorzugte dienstliche und persönliche Stellung Schwerins gaben dazu den Anlafs und erklären es, dafs namentlich Bestallungen öfters vom Oberpräsidenten, Reskripte der laufenden Verwaltung auch von andern Geheimen Räten entworfen wurden[1]. Aber auch im Princip ward durchaus an der Auffassung festgehalten, dafs das höchste Kollegium auch in diesen Dingen zunächst kompetent sei. Das etwas unklare und doch mit Nachdruck festgehaltene Verhältnis, das zwischen dem Geheimen Rat und dem Leiter der Kammerverwaltung bestand, kann nicht besser gekennzeichnet werden als durch die Worte, mit denen noch in der letzten Zeit Cansteins eine sehr wichtige Angelegenheit von dessen Ressort, die Oberaufsicht über die neu gegründete Hofstaatskasse, beiden Instanzen zugleich übertragen wurde. Es hiefs in der Verordnung, durch die die Kasse ins Leben gerufen wurde, dafs die Oberinspektion über sie dem Geheimeratskollegium übertragen werde, worunter ohnedem der Kammerpräsident als Geheimerat mitbegriffen sei[3]. Dennoch lag die Leitung der Geschäfte hauptsächlich in Cansteins Händen; die wesentlichsten Mafsnahmen dieser Epoche, die auf dem Gebiete der Domänenpolitik und -Verwaltung, gingen durchaus auf ihn zurück; der Vortrag — d. h. im Geheimen Rat, wie beim Kurfürsten — und die Expedierung aller Angelegenheiten der Kammerverwaltung, sind ihm späterhin im Princip wenigstens ausdrücklich zugesichert worden, wenn auch in der Praxis hier und da davon abgewichen sein mag.

Neben seiner neuen Stellung behielt Canstein die alte als Obermarschall und Präsident der Amtskammer zu Kölln an der Spree. Um so mehr mufste sich das Bedürfnis, Hilfsarbeiter für ihn zu bestellen, geltend machen. Dafs es erst nach Jahren geschah, war kein gutes Zeichen für die Regsamkeit der neuen Centralverwaltung. 1667 wurde ein höherer Kammerbeamter mit dem Titel eines kurfürstlichen Rats beauftragt, unter Cansteins Leitung ebenfalls „die ökonomischen Sachen

---

[1] Ich führe hier nur als Beispiele zur ersteren Kategorie an die Bestallungen (resp. Bestallungsmitteilungen) Cansteins vom 14. Nov. 1659, die Peter Battiers vom 24. April 1668, Hackelberge vom 3. Juli 1669 (s. u. Akten Nr. 2) und Joachim Ernst von Grumbckows vom 10. März 1671, das Reskr. betr. Entlassung Cansteins vom 3. Febr. 1670, sämtlich von Schwerin konzipiert.

[2] Kurf. Resolution vom 1. Okt. 1669.

[3] Hofstaatsordnung vom 1. Dez. 1673 (s. u. Akten Nr. 22).

in allen Landen zu respicieren". Man überwies ihn dann zwar nebenher einer Provinzialbehörde, im Jahr darauf aber ward ein neu ernanntes Mitglied der köllnischen Amtskammer, im Nebenamt mit derselben Funktion betraut[1], und 1669 wurde auch jener wieder nach Berlin und zum ständigen Hilfsarbeiter Cansteins berufen. Nur so weit es ihm seine Geschäfte als solcher erlaubten, sollte er auch bei der Amtskammer, zu deren Rat er ernannt wurde, beschäftigt werden[2]. Indem man ihn verpflichtete, dem kurfürstlichen Hofe auch auf Reisen zu folgen, war die Möglichkeit für die sich heranbildende Centralbehörde gegeben, mit dem Herrscher auch dann in persönlichem Kontakt zu bleiben, wenn ihr Leiter ihn nicht nach auswärts begleitete.

Aber während man Canstein auf der einen Seite entlastete, hatte man ihm anderwärts neue Sorgen und Geschäfte aufgebürdet: er war seit 1660 Obermarschall und damit Leiter des Hofstaats[3]. Er mochte sich diesen Aufgaben selbst nicht gewachsen fühlen. Zwar ein Schreiben an den Kurfürsten, in dem er über seine bisherige Thätigkeit auf dem Gebiet der Domänenpolitik Bericht erstattete und an dessen Schlufs er den Herrscher in pathetischem Tone aufforderte, er möge, wenn es ihm gut dünke, ihn entlassen und einen anderen an seine Stelle setzen, war wohl nicht ernst gemeint, denn er wufste darin mit ziemlich viel Ruhmredigkeit von seinen Verdiensten zu sprechen[4].

Im Oktober 1669 aber bat er in der That um Erleichterung, und der Kurfürst gab diesem Gesuche insofern statt, als er ihn von dem Hofamte entband[5]. Als Canstein, der über die Beschwerden des Alters und die Verdriefslichkeiten seines Amtes klagte, bald darauf ihn ganz zu entlassen bat, ward betont, dafs er auch in seiner Eigen-

---

[1] Der Kurfürst an Canstein 24. April 1668 (den Amtskammerrat Peter Battier betreffend).

[2] Der Kurfürst an die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree 3. Juli 1669. — Es handelt sich um Hackelberg, der, soweit der heutige Aktenbestand schliefsen läfst, der erste in dieser Stellung war — also weit vor dem von Isaacsohn II S. 257 Anm. 1 als einer der ersten bezeichneten Kriegskommissar Neuhaus.

[3] S. Isaacsohn II S. 123.

[4] Canstein an den Kurfürsten 6. Febr. 1664 (s. u. Akten Nr. 19).

[5] Resolution auf das Supplikat Cansteins vom 1. Oktober 1669 (s. u. Akten Nr. 3).

schaft als Präsident entlastet werden solle, und überdies sein Gehalt erheblich erhöht[1].

Aber auch jetzt gelang es ihm nicht, in der Organisation der Verwaltung das Ziel, eine Ausgestaltung der Centralstelle der Kammerverwaltung, zu erreichen, ja was er soeben aufgebaut, zerbröckelte ihm wieder unter den Händen. Statt den Keim zu einer Behörde, den er gelegt, zur Reife zu bringen und allmählich ein volles Kollegium um sich zu sammeln, liefs er die eben gegründeten Hilfsarbeiterstellen wieder eingehen. Die beiden Räte, die sie innegehabt, schieden zufällig schon nach kurzer Zeit — 1671 — aus dem brandenburgischen Dienst aus[2], und auch Joachim Ernst von Grumbckow, der in diesem Jahr ein Nebenamt — er wurde gleichzeitig zum Mitglied und Rat der Amtskammer zu Kölln a. d. Spree ernannt[3] — mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte betraut wurde, hat diesem Posten und der Kammerverwaltung überhaupt nur sehr kurze Zeit angehört, da er seine militärische Laufbahn weiter verfolgte[4].

Und es dauerte nicht lange, da wurde seiner eigenen Thätigkeit ein jähes Ende bereitet. Schon früher waren üble Gerüchte über seine Ehrlichkeit verbreitet worden.

Das erste Mal war 1665 gegen Canstein Verdacht laut geworden. Er machte dem gegenüber geltend, dafs er mit dem Kassenwesen nichts zu thun habe, und forderte, um sich der gegen ihn verbreiteten Anschuldigungen zu erwehren, die Einsetzung einer besonderen Kommission zur amtlichen Konstatierung dieser Thatsache, ein Gesuch, dem stattgegeben wurde. Schon ein Jahr darauf aber fühlte er sich veranlafst, den Kurfürsten um eine Wiederholung dieser Prozedur anzugehen und bat, nur in Zukunft ihm diese Belästigung zu ersparen[5]. Und schon 1669 ordnete der Kurfürst — sicher auf Cansteins Bitten — wiederum eine solche Feststellung an[6].

Einen weit ernsteren Verlauf aber nahm eine fünf Jahre darauf nicht von Canstein, sondern wider ihn eingeleitete Untersuchung.

---

[1] Resolution vom 3. Febr. 1670.

[2] Hackelberg trat in braunschweigische Dienste über, Battier, der in Händel geraten war, floh (Kurf. Resolution vom 1. Okt. 1671, Schreiben des Kurfürsten an den Rat der Stadt Hamburg vom 25. Jan. 1671).

[3] Bestallung vom 22. April 1671 (s. u. Akten Nr. 71).

[4] S. Forsch. zur Brandenb. und Preufs. Gesch. V (1892) S. 142.

[5] Eigenhändige Eingabe Cansteins an den Kurfürsten vom 21. Dez. 1665.

[6] Resolution vom 1. Okt. 1669 (s. u. Akten Nr. 3).

Im Juni 1674 war gegen den Obermünzdirektor Gilli, der grober Unterschlagungen bezichtigt wurde, ein Verfahren eingeleitet worden[1], und sehr bald darauf — im August — wurde Canstein sowie der Amtsrat Hackelberg in diesen Prozefs verwickelt[2]. Der Kammerpräsident wurde beschuldigt, die Malversationen Gillis nicht allein nicht bemerkt, sondern absichtlich zugelassen zu haben. Ein so intimer Verkehr und eine so „unanständige" Freundschaft mit einem Untergebenen, wie sie aus aufgehobenen Briefschaften hervorging, müsse, so meinte man, auch Ursachen gehabt haben[3]. Später wurden daran noch weitere Anklagen geknüpft, insonderheit dafs er bei der Pachtung eines halberstädtischen Amts, das er lange selbst in Arrende gehabt habe, nicht korrekt verfahren sei — ein klares Resultat aber wurde, trotz mehrfacher Untersuchungen, nicht zu Tage gefördert. Canstein leugnete durchgängig und kam schliefslich, ebenso wie Gilli[5] und Hackelberg[5], nach der Weise der Zeit mit einer sehr hohen Geldstrafe davon: er mufste 10 000 Thaler zahlen, ein Gut abtreten und auf mehrere Forderungen verzichten[6]. Darauf hin durfte er sogar wieder einige Male pro forma im Geheimen Rat erscheinen und ward als Rat „von Haus aus" bestellt, also gewissermafsen nach aufsen hin in seiner Ehre rehabilitiert, während man ihm im übrigen ohne allen Rückhalt bedeutete, dafs man auf seine ferneren Dienste verzichte, auch nicht wünsche, dafs er fernerhin im Geheimen Rat erscheine[7]. Wie immer es um seinen Anteil an den Gillischen Malversationen gestanden haben mag, dafs er in seinem Amt nicht allzu redlich verfahren war, geht doch daraus hervor, dafs der preufsische Landhofmeister — es war damals Johann Ernst von Wallenrodt[8] —

---

[1] Haftbefehl des Kurfürsten vom 14. Juni 1674.

[2] Der Kurfürst teilte damals dem Fürsten von Anhalt mit, dafs gegen die drei ein Prozefs eingeleitet sei. (Der Kurfürst an Anhalt [Konz. Schwerins] 4. Aug. 1674.)

[3] Die zur Untersuchung eingesetzten Kommissare Grote, Köppen u. a. an den Kurfürsten 15. Aug. 1674, Canstein an die Kommissare pr. 5. Nov. 1674.

[4] Der Prozefs gegen ihn wurde aufgehoben, aber 23 721 Thaler, die man von ihm in Händen hatte, einbehalten. (Der Kurfürst an die Kommissare 29. März 1675.)

[5] Er wurde gegen genügende Kaution (10 000 Thaler) schon im März 1675 entlassen. (Der Kurfürst an die Kommissare 23. März 1675.)

[6] Der Kurfürst an Köppen und Meinders 24. Jan. 1677.

[7] Der Kurfürst an Schwerin 20. Febr., 14. März 1677.

[8] Von 1660—1697. Kurzgefafste Historie der Preufsischen Regierung. Erläutertes Preufsen I (1724) 81 ff.

bei Gelegenheit einer im übrigen sehr ungereimten Anschuldigung gegen Canstein gestand — er warf ihm ganz im Sinne der ständischen Opposition die Zinserhöhung vor, die Canstein hier wie in Kleve den Pfandinhabern der kurfürstlichen Domänen gegenüber durchgeführt hatte —, dem Kammerpräsidenten einmal 1000 Thaler gegeben zu haben, um, wie der Herr Ankläger mit köstlicher Naivität hinzufügt, „mit ihm in Richtigkeit zu kommen“ [1].

Die Angelegenheit hat sich bis in das Jahr 1677 geschleppt, für die Kammerverwaltung aber war Canstein natürlich schon von Beginn des Prozesses an ein toter Mann. Nach ihm hat man wiederum keinen Fachmann für dies Amt finden können; im Oktober 1674 wurde der Geheime Rat Friedrich von Jena vom Kurfürsten aufgefordert, es zu übernehmen [2]. Jena, ein energischer Mann von durchdringendem Verstand und schroffen Formen [3], war bisher fast ausschliefslich mit auswärtigen und ständischen Geschäften, und jedenfalls nie mit den Finanzen befafst gewesen. Da er auf jenen Gebieten vielfach mit grofsem Erfolg thätig gewesen war, mochte ihm um so weniger daran liegen, sich in ein ihm völlig fremdes Ressort einzuarbeiten. Er stellte denn auch dem Kurfürsten mit beweglichen Worten vor, wie wenig qualifiziert er für die ihm übertragene Funktion sei, er habe „niemals von Haushaltungssachen Profession gemacht“ und „stehe nicht einmal seinem eigenen Privatwesen wohl vor“ [4]. Der Kurfürst hatte auch ihm, wie schon Canstein, zugesichert, dafs die Angelegenheiten seiner Verwaltung zwar im Geheimen Rat vorzutragen, die Beschlüsse aber von ihm zu redigieren seien. Jena nun, der sich seiner scharfen Art wohl bewufst war, meinte, dafs dies Amt zu verwalten „bei so vielerlei Humoren und Einmischungen“ gerade ihm, wie dem Kurfürsten bekannt sei, unmöglich sein werde. War nun auch Jena, wie die meisten von den Beamten Friedrich Wilhelms, die sich sträubten, eine ihnen übertragene Stellung einzunehmen, mit seiner Bitte abschläglich beschieden worden, so waren doch die beiden von ihm vorgebrachten Einwendungen berechtigt. Dafs es dem

---

[1] Die Geheimen Räte an den Kurfürsten 11. Nov. 1674.

[2] Kurfürstliches Reskript vom 28. Okt. 1674 (s. u. Akten Nr. 4).

[3] Als solchen lassen ihn vor allem die kurfürstlichen Reskripte an Schwerin aus der Zeit, als dieser den Kampf mit den preufsischen Ständen zu führen hatte, erscheinen (abgedruckt bei Orlich III S. 70—165); sie sind sämtlich von Jena konzipiert (s. Urk. und Aktenst. XV S. 506 Anm. 1 und vielfach sonst).

[4] Jena an den Kurfürsten 22. Nov. 1674 (s. u. Akten Nr. 5).

Fortschreiten der Kammerverwaltung nicht günstig sein konnte, wenn nun wieder ein Notbehelfs-Interimistikum eintrat, bedarf keiner Begründung. Doch auch Jenas zweites Gegenargument war richtig und berührte einen organischen Mangel des bestehenden Zustandes.

Er lag in der Zwitterstellung des Amtes, die schon Canstein vielfach behindert haben mochte. Der Leiter der Kammerverwaltung war nicht bloſs Mitglied des Geheimen Rates, aber er war auch nicht wirklicher Ressortchef. Man wird einwenden, daſs ein gewisses Maſs der selben Unklarheit auch bei dem modernen Verhältnis zwischen dem Gesamtministerium und seinen Mitgliedern, den einzelnen Ministern obwaltet — nicht mit Recht. Denn die damalige Abgrenzung der Kompetenzen war unendlich viel weniger scharf, und wo auch heute noch diese trennenden Schranken nicht ausdrücklich fixiert sind, treten ein langjähriger Usus, gefestigte Amtsgewohnheiten und eine Fülle von Präzedenzfällen helfend ein. Von all dem war damals nicht die Rede: die Finanzen waren der erste wichtige Zweig der Staatsverwaltung, der sich von der Omnipotenz der höchsten Behörde emanzipierte, denn das Kirchenregiment, das in den einzelnen Territorien schon im sechzehnten Jahrhundert einigermaſsen unabhängig gestellt worden war, hatte noch nicht einmal den Versuch einer Centralisierung erfahren; auf allen andern Gebieten aber war bisher weder Selbständigkeit noch Unifizierung auch nur angestrebt worden.

Nun waren gewiſs in dem Übergangsstadium, in dem man sich eben befand, die Friktionen, die sich mit derartigen Prozessen der Loslösung und Zergliederung eines organischen Körpers im bureaukratischen Leben zu verbinden pflegen, nicht zu vermeiden, sondern nur zu beschleunigen. Daſs dies nur in geringem Maſse geschehen ist, hat doch den beteiligten Persönlichkeiten ihre Arbeit unendlich erschwert und damit auch indirekt der Sache geschadet. Denn wenn auch für die Erledigung der wesentlichen Geschäfte die Meinung des Referenten die maſsgebende war, so mochten doch auch für weniger entschiedene und scharfkantige Charaktere, als Jena es war, die Einreden der übrigen Geheimen Räte und deren mannigfache „Humore“ häufig recht lästig werden, die er fürchtete. Noch viel übler aber war, daſs die Frage der Verantwortlichkeit völlig im unklaren blieb, und eben dieser Punkt war hier, wo es sich fast nur um Geld und Geldeswert handelte, besonders wesentlich. War es nicht aufs

exakteste geregelt, so waren, wie Cansteins Sturz zur Genüge gezeigt hatte, im besten Fall peinliche Mifsverständnisse, im schlimmsten die gräulichsten Ungerechtigkeiten nicht zu vermeiden.

Nach formellem Rechte war der Chef der Kammerverwaltung als Mitglied des Geheimen Rates für diejenigen seiner Mafsnahmen, die durch das Plenum gegangen waren, und das waren bei weitem die meisten, nicht persönlich verantwortlich, sondern das Kollegium[1]. Dafs dieser Satz weder praktisch völlig durchzuführen war, noch auch von den Beteiligten wirklich als mafsgebend angesehen wurde, mochte insofern günstig sein, als dadurch die Verantwortlichkeit des Einzelnen, die unvergleichlich wirksamer als die einer Körperschaft zu sein pflegt, wieder bis zu einem gewissen Mafse zur Geltung kam, für die dabei Interessierten aber entstand eine unleidliche Unsicherheit. Das moralische Niveau des damaligen Beamtentums, auch des brandenburgischen, rechtfertigte es gewifs, wenn man seinen Mitgliedern die Rechtswohlthat des Wortes quisquis praesumitur bonus nicht ohne weiteres zuteil werden liefs, und man war wohl nicht immer mit Unrecht sehr schnell bereit, auch gegen die Höchstgestellten die Anklage der Unredlichkeit zu schleudern. Litten nun aber die Ehrlichen unter diesem Zustande schon überhaupt am meisten, so wurde ihnen durch eine derartige Unklarheit, wie sie hier vorlag, vollends der Schutz des eigenen Namens gegen böswillige Verdächtigungen erschwert.

Minder wesentlich für die Beteiligten, aber sicher noch schädlicher für die Verwaltung war ferner die sachliche Unklarheit, die bei der zweifelhaften Stellung des Leiters der Kammerverwaltung in der Behandlung der Geschäfte sich geltend machen mufste. Mochten Canstein und Jena auch die meisten Sachen selbständig erledigen und nur der Form nach im Plenum vortragen, hin und wieder ward doch auch ein anderer Geheimer Rat mit Angelegenheiten ihres Ressorts betraut — so namentlich Schwerin —, und dafs somit von einer einheitlichen Leitung der Geschäfte nicht die Rede sein konnte, leuchtet ein.

---

[1] Das geht aus den Akten des Danckelmanschen Prozesses hervor. Konnte sich der Angeklagte, wenn alle sachlichen Argumente wirkungslos geblieben waren, seiner Peiniger gar nicht anders erwehren, so machte er geltend, dafs ein Plenarbeschlufs des Geheimen Rats vorliege, und man hat diese Einrede nie angefochten. (Peitzer Protokoll vom Jan. 1702, kurzer Inhalt der Beschuldigungen vom Sept. 1702.)

Und, gleich als ob noch nicht genug Zersplitterung und Unklarheit vorhanden wäre, hat das Jenasche Interimistikum zu den alten Gebrechen noch ein neues gefügt. Sei es, weil man dem vielgewandten Manne, auf dessen erprobte Dienste in anderen Ressorts man auch fernerhin nicht zu verzichten gedachte, keine allzu grofse Last aufbürden wollte, sei es, dafs man die Berliner Amtskammer durch ihr ältestes Mitglied, Otto von Grote, der schon längere Zeit dem Geheimen Rate angehörte[1], genügend vertreten glaubte, Jena erhielt die Direktion des Kammerwesens nur in den aufsermärkischen Landen, so dafs also auch die territoriale Einheit der Kammerverwaltung verloren ging.

Man mochte einsehen, dafs dieser Zustand unhaltbar sei, und schon im Jahre 1678 fand von neuem ein Personenwechsel statt. Jetzt hatte man endlich einen Finanzbeamten gefunden, dem man die alte Cansteinische Stellung anvertrauen zu können glaubte und durch dessen Berufung wenigstens diese letzte Kompetenz-Minderung wieder rückgängig gemacht wurde. Es war Bodo von Gladebeck, der drei Jahre zuvor aus braunschweigischen Diensten nach Brandenburg berufen und mitten im Kriege zum Generalkriegskommissarius, zum Leiter der Heeres- und Steuerverwaltung, ernannt worden war. Er mag vor allem deshalb so schnell ein neues Amt erhalten haben, weil er in der Kommissariatsverwaltung durch Joachim Ernst von Grumbckow, einen vortrefflichen Beamten, leicht ersetzt werden konnte, während man in ihm nun für die Leitung des Kammerwesens einen Fachmann, wenigstens im weiteren Sinn, gewann.

In der Instruktion für Gladebeck[2], die wiederum Schwerin entworfen hatte, stand, wie bisher, der Auftrag, das Kassen- und Etatswesen zu beaufsichtigen, an erster Stelle; im übrigen richtete sie das Augenmerk des Neuernannten fast ausschliefslich auf die Domänenpolitik. Wie unbedingt nunmehr die Gewalt der Centralstelle auch an denjenigen Punkten der Peripherie des Staates zur Geltung gebracht werden sollte, die sich ihr bisher noch am ehesten hatten entziehen können, ging aus einem Passus hervor, der die preufsischen Ämter der besonderen Sorgfalt Gladebecks empfahl.

Seine Stellung zum Geheimen Rate ward principiell nicht geändert, in gewissen Formalien aber zeigte sich doch, dafs man be-

[1] Seit 1658 (s. Cosmar und Klaproth S. 360).
[2] Vom 24. Mai 1678 (s. u. Akten Nr. 6).

strebt war, die Unabhängigkeit des Leiters der Kammerverwaltung von dem Kollegium zu betonen und zu verstärken. Der Kreis der ihm zum Referat zu übertragenden Sachen ward insofern erweitert, als ihm auch die von auswärts einlaufenden Aktenstücke, die sein Ressort berührten, überwiesen werden sollten. Damit mochte wenigstens eine von den Quellen des Mifsverständnisses verstopft sein. Des weiteren wurde Gladebeck die Heranziehung von Mitgliedern der Amtskammer nicht blofs, sondern auch des Geheimen Rats zu seiner Unterstützung frei gestellt und damit eine gewisse amtliche Überordnung seinen bisherigen Kollegen gegenüber ausgesprochen. Dieselbe Wirkung mufste endlich die Verleihung eines besonderen Titels ausüben; man mochte dem bisherigen Generalkriegskommissarius wohl nicht zumuten, in die Reihe der schlichten Geheimen Räte zurückzutreten und ernannte ihn zum Hofkammerpräsidenten, obwohl die Behörde, die diese Bezeichnung vermuten läfst, noch nicht existierte.

Die Zuziehung ständiger Hilfsarbeiter hat Gladebeck, wie schon Jena, dem sie ebenfalls überlassen worden war, verschmäht; die Berichte, die aus den aufsermärkischen Territorien einliefen, sollten, wie alle anderen Sachen, an die Kammersekretäre, d. h. die Geheime Kanzlei, gehen und dort auch die Ausfertigungen besorgt werden; im übrigen wurde die Amtskammer zu Kölln an der Spree angewiesen, sich ihm in allen Dingen zur Verfügung zu stellen[1]. Damit aber blieb die Fortentwicklung der Centralstelle im Keime stecken; sie hat während der kurzen Dauer seiner Verwaltung — er hatte sein Amt nur wenig über drei Jahre inne — keinerlei Fortschritte gemacht.

Schon zwei Tage nach Gladebecks Hinscheiden ward ein zweites Provisorium eingerichtet. Jena sollte diesmal die Leitung gemeinsam mit Franz Meinders[2] übernehmen, der wie jener als Jurist emporgekommen war und sich dann im diplomatischen Dienste, aber auch in der Heeresverwaltung ausgezeichnet hatte[3]. Die Geschäfte wurden zwischen ihnen in der Hauptsache nach Territorien geteilt, von Meinders sollte die Kammerverwaltung von Pommern und Preufsen ressortieren, von Jena die aller übrigen Lande und, da unter ihnen die märkische begriffen war, auch der Hofstaat zu Kölln a. d. Spree.

---

[1] Der Kurfürst an die köllnische Amtskammer 25. Mai 1678. (Konzept Schwerins.)

[2] Kurfürstliche Verfügung vom 16. August 1681.

[3] S. Cosmar und Klaproth S. 365. 359 und insbesondere Strecker, Franz von Meinders (1892) S. 51 ff.

In der Verfügung, die ihre Ernennung kund that, wurden sie als Kammerdirektoren bezeichnet. Als Jena schon ein Jahr nach seiner Beförderung starb, übernahm Meinders auch seinen Anteil[1].

Meinders' bisherige Amtsführung wurde bei dieser Gelegenheit vom Kurfürsten gerühmt, und in der That war eben jetzt an die guten Traditionen früherer Jahre wieder angeknüpft durch Ernennung zweier Hilfsarbeiter, von denen der eine als „Amtsrat in allen Herzogtümern und Landen" diese Funktion sogar als Hauptamt übernahm[2], aber daran konnte doch kein Zweifel sein, dafs all dies Abmühen von tüchtigen, aber aus ganz anderen Berufszweigen herausgerissenen Männern nicht der rechte Weg zu dem erstrebenswerten Ziele war.

Da hat denn endlich auch auf diesem Gebiete Friedrich Wilhelm seinen Scharfblick bewährt und — fünf Jahre vor seinem Tode — den gefunden, der der Reformator dieser Verwaltung werden sollte. Nachdem dies Amt über drei Jahrzehnte immer abwechselnd in den Händen halbbefähigter Fachmänner und trefflicher, aber dem ihnen aufgedrungenen Beruf völlig fremder Laien gewesen war, ward es nunmehr einem Manne übergeben, der mit einer Fülle staatsmännischer Talente die nötigen administrativen und technischen Kenntnisse verband, der ein organisatorisches Genie war.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hat mit der rastlosen Ausdauer und der Gewissenhaftigkeit, mit der er alle seine Herrscherpflichten wahrnahm, auch steten Anteil an der Kammerverwaltung genommen: in Gladebecks Instruktion ward ein Passus gesetzt, der beweist, dafs er die ihm zur Unterschrift vorgelegten Aktenstücke aus dieser Verwaltung aufs sorgfältigste zu prüfen wünschte — jeder Ausfertigung sollte das revidierte Konzept beigefügt werden[3] —, aber um für sie das Gewicht seiner eigenen überlegenen Intelligenz und Willensstärke einzusetzen, sein eigener Minister auf diesem Gebiete zu werden, dazu brachte er ihr zu wenig Neigung entgegen. Die auswärtigen Ange-

[1] Circularreskript des Kurfürsten an die Amtskammern und Regierungen vom 6. Sept., kurfürstliche Verordnung vom 7. Sept. 1682.

[2] Bestallungen für Hans Schlüter zum Amtsrat in allen Unsern Herzogtümern und Landen vom 6. April und für den Jagdsekretär Ahlborn, der dem Geheimen Rat Meinders adjungiert werden soll, vom 4. Sept. 1682.

[3] Alinea 15 der Instruktion für Gladebeck vom 24. Mai 1678 (s. u. Akten Nr. 6).

legenheiten, die Auseinandersetzung mit den Ständen, die Kirchen-, die Handelspolitik, die Fürsorge für die Armee und in Verbindung damit auch für deren Finanzen, die Steuern und die Accise, dies alles lag ihm näher und war auch wahrlich genug für das Lebenswerk selbst eines grofsen Herrschers. Den Nachteil indessen, der diesem Verwaltungszweige immerhin aus der Zurückhaltung des Kurfürsten erwachsen ist, hat er durch die Wahl des letzten von den Leitern des Kammerwesens unter seinem Regimente vollauf ausgeglichen.

Der Freiherr Dodo zu Inn- und Knyphausen ist wie Waldeck von fernher berufen und doch fast sogleich mit einem der höchsten Ämter des brandenburgischen Staatsdienstes betraut worden. Es giebt keinen Zug an Friedrich Wilhelm, der charakteristischer wäre für seinen weiten Blick, für seine grofsherzige Auffassung von Menschen und Dingen als diese Art, in grofsem Umkreise nach fähigen Männern zu suchen und sie, wenn er sie einmal gefunden und als brauchbar erkannt hat, mit schrankenlosem Vertrauen sogleich an den geeigneten Platz, und sei es auch den höchsten, zu stellen. Er verfuhr dabei wohl rücksichtslos gegen die älteren von seinen Dienern, die unter ihm grau geworden waren und nun auf einmal einem Neuling gehorchen sollten; aber eben hierin offenbarte sich der freie Sinn des echten Genius: jeder geistigen Potenz, die ihm begegnete, fühlte er sich wahlverwandt und trachtete sie für sich zu gewinnen. Seine Erwartungen sind hin und wieder nicht völlig in Erfüllung gegangen, brauchbare Helfer aber hat er immer in den aus der Ferne Berufenen gefunden. Eine Reihe der talentvollsten Beamten ist aus ihnen hervorgegangen, darunter zwei Genies, zuerst der Graf Waldeck, jetzt der ostfriesische Baron.

Auch er war eines von den zahlreichen Mitgliedern des deutschen hohen Adels, die aus Mangel an zureichendem Besitz fremder Herren Dienste aufsuchen mufsten. Die Seitenlinie des reichsfreiherrlichen Hauses, der Dodo von Knyphausen angehörte, hatte es schon seit Generationen thun müssen: sein Grofsvater Dodo, der noch die gröfsere Hälfte des dreifsigjährigen Krieges mit erlebt hatte[1], war schwedischer Generalfeldmarschall, und sein Vater, Enno von Knyphausen, in derselben Armee Oberst gewesen[2].

---

[1] S. über ihn Sattler, Reichsfreiherr Dodo zu Innhausen und Knyphausen, Königlich Schwedischer Feldmarschall (1891).

[2] Nach einem Stammbaum der Familie in einer Rechtsstreitschrift der Zeit (Ms. Germ. 216 fol. der Kön. Bibliothek zu Berlin) und Notizen in der Collectio Genealogica Koenigiana Bd. 46 (ebenda).

Im Oktober 1683 wurde Knyphausen, der schon ein halb Jahr zuvor seine Stelle angetreten hat[1], zum Wirklichen Geheimen Rate ernannt und zwar mit dem ausdrücklichen Auftrage, in dem Kollegium die Kammersachen aller Provinzen zu bearbeiten. Die Bestallung wich von dem gebräuchlichen Schema ab, indem sie ihm dergestalt ein besonderes Ressort zuteilten; indessen war sie doch weit entfernt davon, eine Instruktion für ihn zu enthalten. Die wenigen programmartigen Bestimmungen, die sie enthielt, — es hiefs, er solle die Rechnungen abnehmen, dafür sorgen, dafs überall tüchtige Beamte ernannt würden, und endlich alle Mängel im Kammerwesen abschaffen — waren nur ganz allgemein gehalten; auch sie waren zumeist erst auf Betreiben Knyphausens in das von Meinders verfafste Konzept gebracht worden[2].

Der Kurfürst hatte schon damals Knyphausen zum Hofkammerpräsidenten ernennen wollen, dieser selbst aber hatte darum gebeten,

---

[1] Der Generaletat Sr. K. D. zu Brandenburg Civilbedienten in Kölln a. d. Spree von 1683 (s. König, Versuch einer Historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin II [1793] S. 356), in Kraft gesetzt durch die Verordnung vom 23. April 1683 (s. u. Akten Nr. 29), führt ihn schon unter den Geheimen Räten auf.

[2] In der Bestallung heifst es: ... [dafs er] so oft er zu Rate erfordert wird, erscheinen, dasjenige, was er ermessen kann, das dem gemeinen Wesen, Uns, Unserm kurfürstlichen Hause, auch Landen und Leuten zuträglich, zu denen vorkommenden Sachen reden und votieren, was ihm dabei von Uns wird aufgetragen werden, besten Fleifses expedieren, insonderheit die Inspektion über Unsere Ökonomie-, Domänen- und Kammersachen in allen Unseren Provinzien und Landen auf sich nehmen und mit aller Sorgfalt und treuem Fleifs dahin sehen solle, damit solche zu Unserm Nutzen und Besten wohl administrieret und geführt, die Ämter und Bedienungen überall mit tüchtigen der Wirtschaft kundigen Personen besetzet und versehen, die Rechnungen von den Beambten zu rechter Zeit fleifsig abgenommen, alle Mängel in Kammersachen, so viel an ihm, abgeschaffet und Unser Ökonomie- und Kammerstaat überall treulich und fleifsig respizieret und administrieret werde. Und ob wir zwar Willens gewesen, ihn sofort als Unsern Hofkammerpräsidenten zugleich zu bestellen, so hat er dennoch unterthänigst angehalten, damit noch auf einige Zeit anzustehen, bis er sich Unserer Kammersachen, die in ziemlicher Weitläufigkeit bestehen, etwas besser informiret haben wird, wie wir denn auch gemeinet seind, ihme hiernegst Unsere Hofstaatssachen, wenn solche vorhero Unserer Intention gemäfs etwas besser werden gefasset sein, anzuvertrauen und seiner Inspektion zu untergeben. Und hat er sich sonsten auch in denen Unseren bisherigen Hofkammerpräsidenten erteilten Instruktionen fleifsig zu informieren und sich daraus ein und andere Dinge bekannt zu machen, gestalt wir ihn dann auf dieselbe, soweit sie nicht hernachgehends von uns geändert werden, hiermit verwiesen haben wollen ...“ Bestallung vom 8. Okt. 1683 (zwei Konzepte von Meinders, das zweite mit Berücksichtigung einer Reihe von Erinnerungen Knyphausens, die dieser zu dem ersten Entwurfe von Meinders gemacht hat, und die beiliegen).

es so lange aufzuschieben, bis er sich in die Geschäfte eingearbeitet habe. Doch war kaum ein weiteres Halbjahr verflossen, so wurde ihm die Leitung der Kammerverwaltung übertragen[1]. Der Kurfürst wollte nunmehr auch die Ernennung zum Hofkammerpräsidenten vollziehen, der bescheidene Mann aber bat neuerdings um Aufschub, weil er sich über das ihm anvertraute Ressort noch nicht völlig informiert habe. Erst als drei Jahre erfolgreicher Thätigkeit hinter ihm lagen, hat er den ihm zukommenden Titel nicht länger abgelehnt[2].

Mit zielbewufster Entschlossenheit hat Knyphausen die Organisation der obersten Behörde, die ihm vorschwebte, sogleich angebahnt. Am Tage, nachdem er die Geschäfte übernommen, ward bei der Centralstelle zum erstenmal ein Beamter höheren Ranges angestellt, ein „Hof- und Kammerrat bei dem Generalökonomiewesen“[3]. Bald kamen zwei weitere Beamte, ein Hof- und Amtskammerrat und ein Hof- und Amtskammersekretär hinzu[4] und wiederum wenige Wochen, nachdem ihm die Hofkammerpräsidentenwürde erteilt worden war, wurde die Zahl dieser Hilfsarbeiter, die mit den von früher her verbliebenen schon fünf ausgemacht hatte, noch um einen sechsten[5] vermehrt[6]. Somit verfügte Knyphausen schon in den ersten Jahren seiner Verwaltung über ein Personal, wie es dem der mittleren Amtskammern entsprach.

Diese Vermehrung, die bei regelrechtem Verlauf schon Jahrzehnte zuvor hätte eintreten müssen, war einmal nötig, um mit den nachgeordneten Provinzialbehörden die ordnungsmäfsige Korrespondenz zu unterhalten; sodann aber, um mit diesen durch persönliche Missionen

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammern und Regierungen 30. Mai 1684. Bis dahin hatte Meinders noch vielfach wichtige Funktionen dieses Ressorts wahrgenommen. Die Ernennung K. B. Stilles zum wirklichen Hofrentmeister war noch von ihm konzipiert (kurfürstliche Bestallung vom 2. April 1684).

[2] Kurfürstliche Bestallung vom 30. Sept. 1687.

[3] Bestallung für Lindt vom 2. Juni 1684.

[4] Andreas Lindtholz und Kaspar Bach erhielten, „nachdem sie sich bei dem Generalökonomiewesen bewährt“, eine Gehaltserhöhung (Kurfürstl. Resolution vom 15. Dez. 1685).

[5] Doch mag dieser auch, ebenso wie der später eingetretene Scultetus (erwähnt in der Verordnung über das Generaldomänenwerk, o. D. 1688 oder 1889, s. u. Akten Nr. 7) als Ersatz für Schlüter und Ahlborn, über deren Ausscheiden kein bestimmtes Datum zu eruieren ist, eingetreten sein.

[6] Bestallung für den Kriegskommissarius Gerhard Meinhard Neuhausen vom 18. Okt. 1687.

und Untersuchungen an Ort und Stelle in engeren Kontakt zu treten[1]. Denn wie weit war man doch bisher noch von einer straffen Centralisirung der gesamten Verwaltung entfernt gewesen.

Noch 1684, als es sich darum handelte, den Provinzialbehörden die Übernahme der Gesamtleitung der Kammerverwaltung durch Knyphausen anzukündigen, waren unter den Adressaten nur fünf Amtskammern. Nur in der Kur- und Neumark, in Pommern, Magdeburg und Ravensberg war bis dahin die regelrechte Form der mittleren Verwaltungsinstanz durchgeführt. In Kleve bestand wohl eine Amtskammer, aber sie, wie die in Halberstadt und Minden funktionierenden Kammerbeamten, wurden doch nur als Annex der Regierungen betrachtet, an die denn auch das Cirkularreskript gerichtet war[2]. Preufsen aber nahm vollends eine Sonderstellung ein, die Herren Regimentsräte in Königsberg mufsten in allen Formalien immer mit besonderer Delikatesse behandelt werden[3]; es war viel, dafs man in diesem Falle aufser ihnen auch den preufsischen Kammermeister benachrichtigte. Er hatte dennoch von allen Beamten dieser Verwaltung die subordinierteste Stellung. Waren nun aber auch die Regierungen nirgends mehr, selbst in Preufsen nicht, wie zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms die Bollwerke der ständischen und partikularistischen Opposition gegen das kurfürstliche Regiment, so waren sie doch durchaus noch nicht so von monarchischen und centralistischen Tendenzen erfüllt, dafs ihre Hineinziehung in die Geschäfte einer Verwaltung, die diesen am meisten zu dienen berufen war, irgend wünschenswert gewesen wäre. Und selbst da, wo man auf keinerlei Hindernisse politischer Natur bei ihnen gestofsen wäre, konnte ihre Zwischenstellung nur eine unnütze Verlängerung und Erschwerung des Geschäftsganges herbeiführen. Sie zu umgehen und diese Schäden zu mildern war eben jene Vermehrung der Stellenzahl bei der Centralinstanz und die durch sie ermöglichte Anstellung häufiger Inspektionsreisen das zweckmäfsigste Mittel.

Ist Knyphausen, getragen von dem Vertrauen seines Herren, also frisch ans Werk gegangen, so ist es doch zur vollen Ausgestaltung seiner Pläne erst nach dem Regierungswechsel gekommen. Friedrich

---

[1] „Von den Untersuchungen und Verrichtungen [soll er] ausführliche Relationes erstatten“ heifst es in der Bestallung für Neuhausen vom 18. Oct. 1687.

[2] Circularreskript vom 30. Mai 1684.

[3] S. o. S. 11.

Wilhelm ist auch für diesen Teil der Arbeit an seinem Staate zu rasch hinweggerafft worden; nicht als ob sie nach seinem Tode ins Stocken geraten wäre, aber ein freundlicheres Schicksal hätte ihm wohl gegönnt, die Ernte auf dem Felde noch einbringen zu sehen, das man unter ihm besät hatte.

Oft hat der in Herrscherhäusern natürliche Gegensatz zwischen Vater und Sohn, zwischen der alten und neuen Generation dem Staate der Hohenzollern Heil gebracht; eine Zeit lang zurückgehaltene und doch berechtigte Meinungen und Interessen sind dadurch oft endlich zur Geltung gekommen. Und so wenig auch ein Vergleich zwischen Friedrich III. und seinem grofsen Vater zu Gunsten des Sohnes ausfallen mufste, ganz ist dieser Segen auch damals nicht ausgeblieben. Kunst und Wissenschaft sind von dem neuen Herrscher mit einer Liberalität gepflegt worden, die das Mafs dessen, was Friedrich Wilhelm ihnen an Protektion und Förderung hat zukommen lassen, doch weit überschritten.

Aber freilich auf allen anderen Gebieten des Staatswesens stand es anders und nirgends besser. Grofse auswärtige Politik zu machen war Friedrich nicht geistesstark genug, aber auch nur die ruhig aufbauende Arbeit, die in der Staatsverwaltung unter seinem Vorgänger inauguriert worden war, ungestört fortschreiten zu lassen, war er nicht imstande. Seine unstete Art neigte zum Wechsel von Personen und Systemen und niemals, weder vorher noch nachher sind in diesem Staate um der Veränderung willen soviel Ungerechtigkeiten begangen worden, wie unter diesem Herrscher; die Prachtliebe, die Neigung zu allem äufseren Prunk, die all sein Thun bis zur Leidenschaft beherrschte, hat in alles störend eingegriffen, wie sie am letzten Ende auch alle grofsen Fehler der auswärtigen Politik dieser Regierung veranlafst hat.

Nur wer sich diese Natur vergegenwärtigt, kann ermessen, welch Verdienst es war, sie durch zehn lange Jahre so zu lenken und zu zügeln, dafs nicht nur gröfserer Schaden verhindert, sondern sogar ein produktives Fortarbeiten an dem Werk des Grofsen Kurfürsten wenigstens in der Verwaltung ermöglicht wurde. Der Ruhm Eberhard Danckelmans ist es, diese entsagungsvolle und moralische Riesenkraft fordernde Rolle auf sich genommen zu haben; daran wird man immer denken müssen, will man ihn und seine Thätigkeit recht beurteilen. Denn sein Schaffen ward dadurch erklärlicher Weise

aufserordentlich beinträchtigt; er hätte ohne die Vergeudung seiner Kräfte zu einem rein negativen Zweck, die in diesem traurigen Ringen von ihm gefordert wurde, sicherlich Gröfseres geleistet. Und welchen Mutes, welchen stolzen Selbstvertrauens bedurfte es, um sich in einen Kampf einzulassen, von dem er, der diesen Charakter von Jugend auf kannte, wissen mufste, dafs es ein gefährliches Spiel sei.

Ich vermag nicht zu sagen, ob Danckelmans diplomatische Begabung geringer war als seine administrative, oder ob er auf seinem Gebiet den üblen persönlichen Einflufs des Herrschers nicht in demselben Mafse hat paralysieren können, wie auf diesem; soviel aber ist sicher, dafs die Verwaltung aufs beste gedieh, so lange er seine schützende Hände über sie hielt, während die Rückgabe von Schwibus und die Zurücksetzung Brandenburgs auf dem Ryswijker Friedenskongrefs die wenig erfreulichen Endergebnisse der auswärtigen Politik dieser Jahre waren. Insbesondere der Finanzverwaltung hat sich Danckelmans Augenmerk von vornherein zugewandt; er hat an einer Reihe von ihren Zweigen persönlichen Anteil genommen, und dem Chef der Kammerverwaltung trug er dasselbe unbedingte Vertrauen entgegen, das ihm Friedrich Wilhelm geschenkt hatte.

Dem Hofkammerpräsidenten ist diese Gunst ein Ansporn zu neuer noch angespannterer Thätigkeit geworden. Die Praxis mehrerer Jahre hatte seine Ansichten nun völlig befestigt, seine Pläne zur Reife gebracht. Was ihm bisher als Ziel vorgeschwebt hatte, nahm nun die Gestalt eines festen Programms an. Um die Grundsätze, nach denen er bisher gehandelt und die sich im einzelnen modifiziert haben mochten, in den Grundzügen aber unverändert geblieben waren, auch für das noch zurückzulegende Stück des Weges festzulegen und um festzustellen, was noch mehr zu erstreben sei, entwarf er eine Denkschrift, die er dem Kurfürsten am 13. Februar 1689 überreichte[1].

Ihr nächster Zweck war den Kurfürsten zu bestimmen, das Schlufsstück, mit dem Knyphausen seine organisatorischen Bestrebungen krönen wollte, zu genehmigen. Die Hilfsarbeiter bei der Centralstelle, die er in den Jahren zuvor um sich versammelt hatte, sollten zu einem Kollegium formiert werden. Knyphausen selbst wollte sich zwar nach wie vor die Direktion der Geschäfte vorbehalten,

---

[1] S. u. Akten Nr. 8.

seinen Räten aber meinte er doch Sitz und Stimme neben sich und die halb gleich- und nicht ganz untergeordnete Stellung anweisen zu sollen, die ein kollegialischer Geschäftsgang zu verleihen pflegt. Alles war in seiner Denkschrift berücksichtigt. Nachdem er die Besetzung der neuen Behörde, die Besoldung ihrer Mitglieder, das Etatswesen, die Beratungs- und Expeditionsmodalitäten auseinandergesetzt hat, geht er zur materiellen Verwaltung über und erörtert in der klaren und präzisen, auch stilistisch weit über den Durchschnitt der damaligen Kanzleisprache stehenden Art, die das denkwürdige Dokument auszeichnet, die Grundsätze seiner damaligen Domänenpolitik. Überall behandelt der Verfasser Grofses und Kleines mit der gleichen Sorgfalt; er verschmäht es nicht, die Frage zu erörtern, in welchen Zimmern des Schlosses die neue Behörde tagen soll, wo ihre Akten am besten aufzubewahren sind. Eben diese Vereinigung eines weiten das Allgemeine umfassenden Gesichtskreises mit dem menschen- und geschäftskundigen Blick des Praktikers ist es, die den grofsen Verwaltungsmann macht. Dafs Knyphausen sie besessen, würde man wissen, auch wenn nichts anderes von ihm als diese Denkschrift auf die Nachwelt gekommen wäre.

Dafs der Hofkammerpräsident, der in seinem Ressort schon glänzende Erfolge zu verzeichnen hatte, seiner bisherigen Alleinherrschaft doch gewissermafsen entsagte zu Gunsten einer Behörde, wird man nicht aus Mangel an Selbstvertrauen, auch nicht etwa aus einer in diesem Fall wenig berechtigten Bescheidenheit, überhaupt nicht aus besonderen, persönlichen, sondern aus allgemeinen Gründen ableiten dürfen.

Das Kollegium war die bevorzugte Form der Behördenorganisation, wie in Deutschland überhaupt, so auch in Brandenburg, schon seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Das sehr bald nach Einführung der Reformation gegründete Konsistorium, späterhin der Geheime Rat und die Amtskammer, also die drei Hauptbehörden der älteren Zeit, hatten von vornherein die kollegialische Amtsverfassung erhalten. Bei dem ersten Anlauf zur Bildung einer Centralbehörde der Kammerverwaltung war man demselben Princip gefolgt. Dafs man es später wieder verliefs und die Leitung des Kammerwesens auf Direktoren übertrug, wird man nicht als eine grundsätzliche Abkehr von dem bisher befolgten System ansehen dürfen, sondern nur als eine Folge davon, dafs es noch nicht sogleich gelang, dies Ressort

von dem Geheimen Rate loszulösen. Dies Band war auch jetzt noch nicht völlig zerschnitten, wohl aber gelockert, und in dem Bestreben, die Autorität der Centralstelle seiner Verwaltung zu vermehren, fand Knyphausen nach dieser Seite nur noch geringen Widerstand. Um so weniger zögerte er, ihr die Verfassung zu geben, die alle obersten Behörden nicht nur, sondern auch die mittleren Instanzen besafsen und die nach der Anschauungsweise der Zeit die beste Gewähr für einen geregelten Geschäftsgang bot. Dafs seinen Räten dadurch zugleich eine angesehenere Stellung in der Beamtenhierarchie zuteil wurde, konnte der Autorität der Behörde nur nutzen.

Der Knyphausensche Vorschlag ward ohne jede Verkürzung angenommen. Ende April erging die Verordnung über die Einsetzung der Geheimen Hofkammer[1] — diesen Namen erhielt die neue Behörde[2] —; eine ausführliche Dienstanweisung, die sich durchaus auf die Denkschrift vom 13. Februar gründete, folgte[3].

Von den früheren Urkunden dieser Art unterschied sie sich schon dadurch vorteilhaft, dafs hier zum erstenmal das Geschäftsgebiet der Kammerverwaltung genau umschrieben wurde. Die Canstein erteilte Instruktionen von 1659 und 1669 hatte allerdings aufser den Domänen auch die Zölle, die Aufsicht über den Handel, das Kredit- und das Münzwesen als zu seinem Ressort gehörig namhaft gemacht. Dies aber war das einzige Mal gewesen, dafs man je früher der übrigen Dienstzweige gedacht hatte; jetzt wurden zu ihnen noch die Bergwerke und die Strombauverwaltung gefügt; die Handelspolitik, für die inzwischen besondere Organe in den Kommerzkollegien eingesetzt, aber auch schon wieder abgeschafft worden waren[4], wurde wieder miteinbezogen.

Den Provinzialbehörden gegenüber wurden jetzt, in schneidendem Gegensatz zu dem überaus lockeren Subordinationsverhältnis der früheren Verwaltungsperioden, centralistische Grundsätze der straffsten Art zur Geltung gebracht.

Selbst in der letzten generellen Instruktion für die Leitung der Kammerverwaltung, der von 1678, war wohl von einer Rechnungs- und

---

[1] S. u. Akten Nr. 9.

[2] Für die Behauptung Isaacsohns (II S. 257), man habe schon vorher von einer Hofkammer gesprochen, ist mir kein Beleg bekannt.

[3] Undatiert (s. u. Akten Nr. 10).

[4] S. Meinardus, Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des Grofsen Kurfürsten (Hist. Zeitschr. LXVI [1891] S. 444 ff).

Kassenkontrolle die Rede, die der Hofkammerpräsident den Amtskammern gegenüber ausüben sollte, von einer eigentlichen auf den gesamten Bereich ihrer Thätigkeit sich erstreckenden Unterordnung wurde zum mindesten nicht ausdrücklich gesprochen; noch weniger war sie natürlich verwirklicht. Der erste Artikel der neuen Dienstanweisung aber lautete dahin, dafs die Provinzialkammern durch die Centralbehörde fleifsig beaufsichtigt, zur gewissenhaften Beobachtung ihrer Pflicht angehalten und im Übertretungsfalle getadelt werden sollten; persönliche Inspektionen waren vorgesehen. Das Kassen- und Etatswesen, dem man früher noch die meiste Sorgfalt zugewandt hatte, ward jetzt noch exakter und detaillierter geregelt, noch mehr unter die Kontrolle der Centralstelle gestellt. Man ging auf diesem Gebiet, wie auf dem der eigentlichen Domänenverwaltung bis an die äufserste Grenze der Centralisierung: nicht allein die Kassenführung der Amtskammern, sondern auch die der ihnen untergebenen Domänenämter sollte fortwährend von der Hofkammer beaufsichtigt, kein Pachtvertrag, keine Veräufserung, keine Pacht-, ja selbst keine Unterthanenremission ohne ihre Genehmigung Gültigkeit erlangen, Lagebücher und Anschläge von jeder Domäne sollten bei ihrer Registratur aufbewahrt werden.

Auch nach oben hin wurde in bestimmten Punkten die Autorität der Behörde ausdrücklich vor Eingriffen gesichert. Sollte ein Mitglied zur Inspektion in die Provinz geschickt werden, so sollte der Hofkammer freistehen, darüber eine kurfürstliche Resolution zu extrahieren oder nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Jede Neubesetzung einer Stelle im Bereich der Kammerverwaltung sollte ihr zunächst mitgeteilt und ihr Gutachten darüber eingeholt werden. Die andren Kanzleien wurden angewiesen, durchaus keine Kammersachen ihrerseits zu expedieren [1].

Der Zusammenhang mit der obersten Staatsbehörde ward im Princip nicht gelockert, ja er wurde scheinbar noch dadurch befestigt, dafs der leitende Minister in das Kollegium der Form nach eintrat. Danckelman war schon zu Beginn der Regierung, als der Kurfürst den bestehenden Status der Organisation lediglich gutgeheifsen hatte [2], als ein Mittelglied zwischen den Kurfürsten und die Centralstelle der Kammerverwaltung gestellt worden: es war angeordnet worden, dafs

[1] Verordnung über die Einsetzung der Hofkammer, o. D. (s. u. Akten Nr. 9).
[2] Undatierte Verordnung (s. u. Akten Nr. 7).

alle Sachen, in denen der Bescheid des Kurfürsten eingeholt werden mufste, zuerst an ihn gesandt und dann von ihm zum Vortrag gebracht werden sollten. Jetzt aber ward er geradezu zum Mitglied der Hofkammer designiert[1].

Dennoch handelte es sich hierbei schwerlich um eine Vermehrung der Kompetenzen des Geheimen Rates, sondern die Absicht Friedrichs ging sicherlich dahin, dafs Danckelmans persönlicher Einflufs auf die Verwaltung dadurch auch einen formellen Ausdruck erhalten sollte. Der mit Arbeiten überlastete Mann hat übrigens schwerlich davon häufiger Gebrauch gemacht, war er ja doch auch so in vollem Einverständnis mit Knyphausen, und auch seine Ernennung zum Oberpräsidenten, die ihm, wie alle Ressorts, auch das der Finanzen untergab[2] und damit eher das alte Verhältnis von 1688 wiederherstellte, mag daran kaum etwas geändert haben. So wenig also diese Mafsnahme als ein Produkt rückläufiger Tendenzen aufzufassen ist, so wenig wird man verkennen können, dafs im Gegenteil die Macht des Geheimen Rates auf diesem Gebiet, so viel von ihr überhaupt noch die Rede sein konnte, durch die neue Institution wiederum eingeschränkt wurde. Freilich kam es noch nicht zu völliger Emanzipierung, noch immer wurden alle aufserordentlichen Mafsnahmen, wichtige Ernennungen, alle organischen Veränderungen und auch von laufenden Geschäften diejenigen, die irgend ein Abweichen von der gewohnheitsmäfsigen Praxis involvierten, im Geheimen Rat vorgetragen, von letzterer Kategorie beispielsweise die Frage, ob einem kurfürstlichen Beamten, der darum nachsuchte, eine Domäne ver-

---

[1] Verordnung über die Einsetzung der Hofkammer, o. D. (s. u. Akten Nr. 9).

[2] In einem Konzept seiner Bestallung, das freilich nicht ausgefertigt wurde, aber doch eine Anschauung giebt von dem ihm zugeschriebenen Kompetenzbereich und deshalb von Wert ist, heifst es, er werde „zu einem Obristen Präsidenten Unseres Geheimen Rats und aller in Unserm Kurfürstlichen Hause, bei Unserm Hoffe und in Unsern sämptlichen Landen vorgehenden Etats-, Religions-, Justiz-, Krieges-, Kammer-, Lehns-, Jagd-, Landschaft-, Grenz-, Münz- und allen anderen Sachen und Verrichtungen, auf Art und Weise, wie der verstorbene Freiherr von Schwerin solche Charge ... verwaltet," ernannt. (Abschrift eines Konzepts seiner Bestallung zum Oberpräsidenten vom 26. Juli [3. Aug.] 1695.) Sie hat sich doch noch gefunden; meine frühere Angabe (Schmollers Forschungen VIII 4 [1889] S. 25 Anm. 5) ist also dahin zu berichtigen, während meine dort ausgesprochene Vermutung über das von Droysen (Geschichte der Preufsischen Politik IV 1² [1872] S. 289, Anm. 176) benutzte Aktenstück sich bestätigt, der von ihm citierte Passus findet sich nicht in dem Konzept.

pachtet werden dürfe, was an sich verpönt war[1]. Dieser Vortrag aber war doch schon zuvor eine halbe Formalität gewesen, da der Referent, eben der Hofkammerpräsident, vielfach der einzige Sachverständige war, eine Debatte auch äufserst selten beliebt wurde. Nunmehr, da hinter ihm noch ein ganzes Kollegium mit seiner Fachautorität stand, mufste sich dies Verhältnis noch mehr zu Ungunsten des Geheimen Rats verschieben. Das geistige Schwergewicht mufste mehr und mehr von der allgemeinen zu der Specialbehörde hinübergleiten.

Kein Zweifel, dafs diese Wirkung wünschenswert war. In älteren Zeiten, in primitiven Verhältnissen war die Centralisierung der Staatsgeschäfte berechtigt und zweckmäfsig gewesen. Schon unter dem Grofsen Kurfürsten hatte die Institution durch vielfache Umgehungen bei Seite gesetzt werden müssen, in Bezug auf die Finanzverwaltung hatte sich schliefslich ein Zustand herausgebildet, der, wenn der Kurfürst zugegen war, kaum etwas anders war, als ein Kabinettsvortrag des Ressortchefs in Gegenwart der übrigen leitenden Beamten, im entgegengesetzten Fall aber wenig mehr als eine leere Formalität. Dafs dadurch nur kostbare Zeit vergeudet wurde und dafs eventuelle Einreden der Sache öfter hinderlich, als dienlich waren, leuchtet ein. Damals z. B. — in der Zeit zwischen 1688 und 1697 — safs im Geheimen Rat aufser Knyphausen und Eberhard Danckelman, die beide zugleich Mitglieder der Hofkammer waren, nur ein einziger Sachverständiger in Finanzangelegenheiten, der Generalkriegskommissar. Um mit diesem aber den gewifs nötigen geschäftlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten, gab es sicherlich sehr viel einfachere Mittel, als dafs man aufser ihm noch einer ganzen Reihe von Diplomaten, Juristen und Militärs den Zwang auferlegte, in jeder Woche mehrere Male Stunden lang Vorträge über die Details fremdartiger Materien anzuhören. Jedes Aktenstück also, das dem Plenum vorenthalten wurde — und von seiten der Hofkammer mufste die Zahl dieser zurückbehaltenen Sachen in jedem Jahr wachsen — war mithin als Gewinn anzusehen.

Als schlechthin vorgesetzte Behörde sollte der Geheime Rat von der Hofkammer nur noch in dem Falle angesehen werden, wenn der

---

[1] Diese Bemerkungen gründen sich auf eine Durchsicht der Geheimrats-Protokolle von 1688—98.

Kurfürst abwesend war, aber auch nur, wenn er gemeinsam mit dem Statthalter und in seiner Gesamtheit auftrat[1]. In der regulären Praxis war diese Bestimmung, die sich mehr auf Fälle dringender Not bezog, ohne Bedeutung, da der Hofkammerpräsident in solchen Zeiten in fortlaufender Korrespondenz mit dem Herrscher stand[2]. Auch sie also konnte die fortschreitende Verdrängung der alten Behörde durch die neue nicht aufhalten.

Im Grunde kam diese Wandlung recht eigentlich dem kollegialischen Princip zu Gute. Denn wenn in der Behörde, in der die Kammersachen früher im Hin und Wieder einer Plenarberatung erwogen worden waren, dies Verfahren schon längst nur noch dem Buchstaben nach hatte beibehalten werden können, so gelangte es jetzt in den Beratungen der Hofkammer dem Wesen nach wieder zur Geltung.

Denn ebenso konsequent, wie auf die Wahrung der Autorität der neuen Behörde nach unten und oben und auf die Vermehrung und Befestigung ihrer Kompetenzen, war Knyphausen auf die Durchführung eines grundsätzlich kollegialischen Geschäftsganges innerhalb der also erweiterten Grenzen bedacht gewesen. „Mit und neben" dem Hofkammerpräsidenten sollten die Räte über alle an die Behörde gelangenden Sachen beraten und beschliefsen, so hiefs es in ihrer Bestallung[3]. In der Verordnung über die Einsetzung der Hofkammer, in der die Modalitäten für die Erledigung ihrer Aufgaben im einzelnen festgesetzt waren, war jedes Wort ziemlich vermieden, aus dem sich irgend eine Prärogative des Präsidenten hätte herleiten lassen. Die bei dem Kurfürsten einlaufenden Sachen — denn die traditionelle Adressierung aller Aktenstücke an den Kurfürsten wurde noch nicht aufgegeben — sollten nicht an den Vorsitzenden, sondern an das Kollegium weiter gehen. Nachdem sie von diesem beraten, sollte Knyphausen sie zwar in der Regel allein zum Vortrag bringen, sobald es sich aber um speciellere Angelegenheiten handelte, sollte auch der referierende Rat vor dem Kurfürsten erscheinen. War die Ent-

[1] Bestallung von Andreas Lindtholz zum Geheimen Kammerrat vom 28. April 1689 (s. u. Akten Nr. 12).

[2] S. den Bericht Knyphausens an den Kurfürsten (o. D.), der als einziges erhaltenes Beispiel eines solchen laufenden Geschäftsberichtes abgedruckt ist (u. Akten Nr. 11).

[3] Bestallung von Lindtholz vom 28. April 1689 (s. u. Akten Nr. 12).

scheidung des Herrschers erfolgt, so sollte in jedem Fall derjenige Rat, der das Referat darin gehabt, auch die Antwort konzipieren. Das Konzept hatte der Präsident zu revidieren. Die Bildung fester Decernate, die immer das wirksamste Mittel zur Aufrechterhaltung der kollegialischen Geschäftsbehandlung ist, war vorgesehen. Dafs sie nicht auf Real-, sondern auf Territorialeinteilung beruhen sollte, war wiederum geeignet, einer allzuweit gehenden Specialisierung vorzubeugen und eine wirksame Beteiligung des Plenums zu sichern. Die Bestallungen der Hofkammermitglieder überwiesen denn auch den gesamten Geschäftsbereich, den die Behörde selbst hatte, dem Einzelnen[1].

Der feste Zusammenhalt in der Person eines Leiters, dessen keine Behörde entbehren kann, wurde dennoch nicht aufgegeben: der Hofkammerpräsident blieb der Vorgesetzte der Räte; formell machte sich seine Stellung als solcher vor allem in der Befugnis geltend, die Referate und Kommissorien unter die einzelnen Mitglieder des Kollegiums zu verteilen[2]. Sein Übergewicht auch in der materiellen Entscheidung war dadurch, dafs er den Vortrag beim Kurfürsten hatte, hinlänglich gesichert. Wenn Knyphausen in beiden Hinsichten mit Eberhard Danckelman konkurrierte, auf den die Räte der Hofkammer ebenfalls verwiesen wurden, so erwuchs ihm bei dem Einverständnis, das zwischen ihm und dem leitenden Minister fortdauernd bestand, daraus schwerlich ein Hindernis[3].

Auch was seine Untergebenen anging, war er in der glücklichen Lage, dem Kurfürsten sogleich für die ersten Ernennungen bewährte und ihm selbst durch jahrelanges Zusammenwirken bekannt und vertraut gewordene Männer vorschlagen zu können[4]. Von den drei Räten, die zunächst bestellt wurden, hatten zwei, Lindtholz und Scultetus, schon vor dem Regierungswechsel zu seinen Hilfsarbeitern gehört und waren auch von dem regierenden Kurfürsten in dieser Stellung belassen worden[5]; der dritte war der oberste Kassenbeamte

---

[1] Bestallung von Lindtholz vom 28. April 1689 (s. u. Akten Nr. 12).

[2] „. . . was ihm . . . von Unserm Hofkammerpräsidenten und wem Wir sonst die Direktion mit anvertrauen kommittieret wird“, heifst es in Lindtholz' Bestallung. Mit letzterem Zusatz ist Danckelman gemeint.

[3] Alles, was erheblich gewesen, habe Knyphausen vorgetragen, hat Danckelman später ausgesagt. (Peitzer Protokoll vom Jan. 1702 Art. 166.)

[4] Denkschrift vom 13. Febr. 1689, Eingang (s. u. Akten Nr. 10).

[5] Kurfürstliche Verordnung o. D. (s. u. Akten Nr. 7). Vergl. auch o. S. 40.

der Kammerverwaltung, der Hofrentmeister Stille, der ebenfalls schon längere Zeit in seiner Stellung gewesen war[1]. Zu ihrer Unterstützung wurde sogleich ein Hofkammersekretär ernannt, der ebenfalls schon bei der Direktion des Kammerwesens gearbeitet hatte[2]. Er wurde allen Räten wie dem Präsidenten zugleich untergeben[3]. Auch für das nötige Hilfspersonal war Sorge getragen.

Den Beschluſs der neuen Ordnung machte die Verleihung eines höheren Titels und Ranges an die oberen Mitglieder der Hofkammer[4]; sie wurden teils sogleich, teils später zu Geheimen Kammerräten ernannt und sollten mit den Geheimen Justizräten auf gleicher Stufe, mithin nicht weit hinter den obersten Beamten des Staates, den Wirklichen Geheimen Räten, rangieren[5].

Knyphausen, der durch die Verordnungen von 1689 alles Wesentliche im ersten Anlauf erreicht hatte und nun, nachdem das Werkzeug neu geschmiedet, die Arbeit selbst seine Hauptsorge sein lassen muſste, hat sich der Vervollkommnung der Organisation im einzelnen doch noch fortwährend angenommen.

Mancherlei, was man ohne jede Einschränkung befohlen und gefordert hatte, lieſs sich doch sogleich nicht durchsetzen, so im Kassen- und Etatswesen und so auch in Bezug auf die vollständige Informierung der Centralstelle über alle Details der Domänenverwaltung. Da muſste denn durch Erinnerungen und durch Erneuerung älterer Verordnungen nachgeholfen werden.

---

[1] Was Isaacsohn (II S. 260) über die Befähigung der Einzelnen mitteilt, beruht nicht auf aktenmäſsiger Grundlage.

[2] Verordnung vom 26. April 1689, in der Bachs Ernennung zum Hofkammersekretär vorausgesetzt wird. Die dicht vorher geplante Ernennung Walters scheint sich zerschlagen zu haben, obwohl ein kurfürstliches Notifizierungsdekret vom 17. April 1689 vorliegt, das seine Bestallung zum Hofkammersekretär renoviert. S. auch o. S. 40 Anm. 4.

[3] S. die analoge Bestallung von Velinx zum Hofkammersekretär vom 30. Dez. 1689 u. Akten Nr. 13.

[4] Bis dahin hatten sie als Hofräte mit den Regierungs- und Kammergerichtsräten auf einer Stufe rangiert. Undatiertes ungezeichnetes Memorial (1689).

[5] Instruktion Art. 19 (s. u. Akten Nr. 10), kurfürstliches Notifizierungsdekret vom 12. Dez. 1689. — Die förmliche Bestallung zum Geheimen Kammerrat erhielt indessen sogleich nur Lindtholz (28. April 1689), Scultetus erst später (28. April 1693). Die Stilles hat mir nicht vorgelegen. — Eine Unklarheit in dieser Hinsicht ward später ebenfalls zu Gunsten der Geheimen Kammerräte beseitigt, die Konsistorialräte wurden ihnen nachgesetzt. (Reskr. des Kurfürsten an das Konsistorium vom 20. Febr. 1697.)

Wo sich die alten Landescentralbehörden, die Regierungen, der Beeinträchtigung ihrer Kompetenzen durch die Hofkammer widersetzten, wufste Knyphausen energische Gegenmafsregeln zu erwirken: als sich die Regierung zu Halberstadt, wo die Amtskammer noch nicht selbständig war, in Kammerangelegenheiten mischte, ward sie verwarnt, und, als sie auch dann noch fortfuhr, ihre Befugnisse zu überschreiten, erging ein Reskript im strengsten Ton an sie, in dem ihre Mitglieder im Fall der Zuwiderhandlung mit der Ungnade des Kurfürsten und sofortiger Entlassung bedroht wurden[1].

Die völlige Trennung der Amtskammern von den Regierungen war das beste Mittel, um derartigen Ereignissen vorzubeugen, und auch in dieser Beziehung hat man bis zum Schlufs dieser Verwaltungsperiode einen Fortschritt gemacht: zu den bis dahin bestehenden fünf unabhängigen Amtskammern[2] waren 1698 zwei weitere gekommen, die soeben noch so geschädigte halberstädtische und die klevische Kammerverwaltung ressortierten nunmehr ebenfalls direkt von der Hofkammer. Diese hatte nun nur noch in preufsischen und Mindener Sachen mit den Regierungen zu korrespondieren[3]. Da, wo man auch der Amtskammer und ihrer thätigen Mitwirkung nicht sicher zu sein glaubte, wenn es sich um die Durchführung der grofsen von Knyphausen inaugurierten Neuerungen in der Domänenverwaltung handelte, wie in Kleve, ward sogar zeitweise neben und über die ständige Behörde eine aufserordentliche Domänenkommission gestellt[4].

Der erhöhten Arbeitslast entsprechend, die namentlich durch derartige Kommissorien der Geheimen Hofkammer aufgebürdet wurden, ward durch Knyphausens Fürsorge auch ihr Personal vermehrt. Nacheinander wurden noch zwei Geheime Kammerräte berufen[5], so dafs das Kollegium am Schlufs dieser Epoche aus fünf Räten und einem Sekretär bestand[6]. Aufserdem wurde Knyphausen selbst durch eine

---

[1] Geheimrats-Protokoll vom 14. Dez. 1689. Der Kurfürst an die Regierung zu Halberstadt, 28. April 1691.

[2] S. o. S. 41.

[3] Auf die Organisierung der einzelnen Behörden und auf die Kompetenzabgrenzung zwischen Amtskammern und Regierungen soll hier nicht eingegangen werden; sie wird bei Darstellung der Entwicklung der einzelnen Amtskammer darzulegen sein.

[4] Adressenverzeichnis auf dem Circular-Reskript des Kurfürsten vom 1. Aug. 1698.

[5] Bestallung Flemmings vom 15. Dez. 1691, Kleinsorges vom 16. Dez. 1692.

[6] Personaletat von 1698/99 (s. u. Akten Nr. 49).

anderweitige Entlastung in den Stand gesetzt, den Hofkammergeschäften seine volle Arbeitskraft zu widmen. Er hatte zuerst auch das Präsidium in der märkischen Amtskammer geführt, 1692 aber wurde für diese ein besonderer Vizekammerpräsident bestellt[1]. Den gröſsten Zuwachs an Talent und Leistungsfähigkeit erhielt das Kollegium dadurch, daſs an Stelle Stilles sein Nachfolger als Kassenleiter der Kammerverwaltung, Christian Friedrich Kraut, in die Hofkammer berufen wurde.

Die Verwaltung Knyphausens, die also rüstig auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortschritt, hat zu Beginn des Jahres 1698 infolge des Sturzes von Eberhard Danckelman ein jähes Ende erlitten, und manche Maſsnahme zur weiteren Ausgestaltung seiner Schöpfung mag dadurch auf lange Zeit hinausgeschoben worden sein; aber sie hätten nur Einzelheiten hinzufügen können, in allem Wesentlichen hat der geniale Mann seinen Nachfolgern in der von ihm entworfenen und durchgeführten Organisation der neuen Centralbehörde ein vollendetes Werk hinterlassen, das denn auch nicht von ephemerer Dauer gewesen ist. Das Generalfinanzdirektorium von 1713 war nichts anderes als die etwas erweiterte Hofkammer, aus der es hervorgegangen, und jenes wiederum ist recht eigentlich als das Fundament des groſsen Generaldirektoriums anzusehen. Denn das Generalkriegskommissariat, aus dessen Verschmelzung mit dem Generalfinanzdirektorium es entstanden ist, hatte sich durchaus nach der Analogie und dem Muster der Geheimen Hofkammer entwickelt. So wird man nicht umhin können, das Kollegium, das das ganze Jahrhundert hindurch an der Spitze der inneren Staatsverwaltung gestanden hat, als eine Tochterbehörde der Hofkammer von 1689 anzusehen. Und so mannigfaltige Modifizierungen und Verbesserungen auch die Knyphausensche Schöpfung vor und nach 1723 erlebt hat, ihre Grundzüge sind geblieben: die kollegiale Verfassung und die Unabhängigkeit der obersten Fachleitung dieses Verwaltungszweiges von einer höheren Behörde.

Der kollegialische Geschäftsgang hatte auch schon vor 1689 im brandenburgischen Behördenorganismus überwogen, aber Knyphausen hat ihr doch an dieser einen besonders wichtigen Stelle erst zur Geltung verholfen und damit entscheidend auf die spätere glückliche Entwicklung des preuſsischen Beamtentums eingewirkt, die ohne das

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer 27. April 1692.

unbedingte Vorherrschen dieses ihres charakteristischen Elementes nicht zu denken ist.

Die Emanzipierung der Kammerverwaltung von der Herrschaft einer antiquiert gewordenen Centralstaatsbehörde aber war eine völlige Neuerung. Durch sie, die zwar erst später formell, von Knyphausen aber schon faktisch durchgesetzt worden ist, ist in diesem Staate eine neue Ära der Verwaltungsorganisation angebahnt worden: die Hofkammer war das erste Fachministerium in Brandenburg-Preufsen, und sie ist als solches das Urbild der späteren Behörden dieser Art geworden, die schliefslich in allen Verwaltungszweigen gebildet worden sind und die alte Centralregierung zuletzt überall verdrängt haben. Und mochte es Knyphausen auch bei diesem Teil seiner Bestrebungen nicht an einem mächtigen, helfenden Faktor fehlen — in diesem Fall war es die innere Notwendigkeit einer solchen Specialisierung der Verwaltung — man wird ihm ein hohes Verdienst hier noch weniger als dort absprechen können. Denn auf keinem anderen Gebiet menschlicher Thätigkeit mehr als in der Staatskunst gilt der Satz, dafs es oft ein Grofses ist, eben das, was späterer Anschauung als das Einfachste und Natürlichste gilt, zu erkennen und durchzusetzen[1].

---

[1] Ich bemerke ausdrücklich, dafs in diesem Kapitel ein Zweig der allgemeinen Kammerverwaltung, der mit ihr zwar enge zusammenhängt, aber ihr doch nicht völlig angehört, die Forstverwaltung, nicht behandelt ist. Allerdings kam es auch auf diesem Gebiete allmählich zur Unifizierung der ursprünglich völlig voneinander unabhängigen Territorialverwaltungen und zur Schaffung einer Centralstelle, aber diese Entwicklung vollzog sich so selbständig und so ganz aufserhalb des Competenzbereiches der allgemeinen Kammerverwaltung, dafs ihre Darstellung wie die der partikularen Forstverwaltungs- und Forstwirtschaftsgeschichten einem besonderen Kapitel überlassen bleiben mufs.

Zweites Kapitel.

Centralkassen und Generaletats.

Erster Abschnitt.

Das erste Jahrzehnt, die Waldecksche Reform und die Verwaltung Cansteins.

Jm Jahre 1640 bestanden in Brandenburg zwei Centralkassen, die Kammer und die Hofrentei. Jene, die im Laufe der Regierungszeit Friedrich Wilhelms als Kammer und Schatulle, späterhin schlechthin als Schatulle bezeichnet wurde, war die ältere, ursprünglich einzige[1]. Sie hatte in primitiveren Verhältnissen allen Bedürfnissen des Hofes und Staates genügt; in den Zeiten Joachims I. war die Hofrentei von ihr abgezweigt worden.

Die Hofrentei sollte den Unterhalt der Centralverwaltung und zu einem Teile den des Hofes bestreiten, die Schatulle in der Hauptsache denjenigen Teil der Hofausgaben, die die Person des Herrschers näher angingen oder doch seiner unmittelbaren Disposition unterlagen.

Den Hauptbestandtheil der Schatullausgaben nahmen die persönlichen Bedürfnisse des Kurfürsten in Anspruch. Was der Herrscher bei Hochzeiten und Taufen, an die Kirche, an Arme und aus besonderer Gnade verschenkte, ward hier ausbezahlt; dazu aber traten eine Reihe von Personal- und Sachausgaben für die Hofhaltung. Eine kleine Zahl der Hofbeamten aus der unmittelbaren Umgebung des Kurfürsten und ebenso die Forst- und Jagdbeamten erhielten von der Schatulle ihre Gehälter; die Reise- und Zehrungskosten kurfürstlicher

[1] Vgl. Riedel, Der brandenburgisch-preufsische Staatshaushalt (1866) S. 6 ff. Isaacsohn I (1874) S. 9 ff.

Kuriere, die Forderungen von Künstlern, Goldschmieden und Handwerkern sollten hier beglichen werden; selbst Zuschüsse zur kurfürstlichen Küche finden sich in den Kammer- und Schatullrechnungen gebucht, doch nur ausnahmsweise[1]. Denn das Gros aller Realbedürfnisse der Hofhaltung bestritt die Hofrentei.

Die grofsen Getreidevorräte, die von den märkischen Ämtern in natura an den Müllenhof, das grofse Hofmagazin zu Berlin, abgeführt wurden, verringerten den Sachbedarf des Hofes erklärlicher Weise beträchtlich; alles aber, was noch für Geld zuzukaufen war für Küche und Keller, Silber und Kleiderkammer und sonst, hatte die Hofrentei zu bezahlen. Ebenso fielen ihr der überwiegend gröfste Teil der Hofbeamtenbesoldungen und die Gehälter für alle in der Residenz domicilierten Behörden, soweit sie aus barem Gelde bestanden, zu. Endlich waren die — kaum nennenswerten — Aufwendungen für Kulturzwecke von ihr aufzubringen[2].

Neben den beiden Hauptkassen bestand noch ein besonderer geheimer Dispositionsfonds des Kurfürsten, den er geschaffen hatte, um Mittel für Bestechungen und dergleichen delikate Verwendungen zu haben, Ausgaben, von denen nicht einmal die Geheimen Räte, aufser Schwerin, erfuhren[3]. Um sie völlig geheim halten zu können, wurden

---

[1] So nach der Kammerrechnung vom 1. April 1640 bis 6. Jan. 1641 und der von Reminiscere 1644 bis Trinitatis 1646 (im Auszuge s. u. Akten Nr. 14 und 16). — Zur Orientierung über die Kalendertage, auf die die damals üblichen Vierteljahrstermine ungefähr fallen, gebe ich die Daten für 1890 und 1891: Reminiscere 2. März 1890, 22. Februar 1891; Trinitatis 1. Juni 1890, 24. Mai 1891; Crucis 22. Sept. 1890, 14. Sept. 1891; Luciae 13. Dec. 1890 wie 1891. Die drei ersten richten sich nach dem Osterfeste und wandern also wie dieses; nur Luciae ist fest, wie das Weihnachtsfest, dem es vorangeht.

[2] Leider sind sämtliche Hofrenteirechnungen aus der Zeit des Grofsen Kurfürsten, bis auf zwei Vierteljahrsextracte, wie es scheint, verloren gegangen. Diese, für Reminiscere und Trinitatis 1652 (abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Geschichte der Kammerstaatsreform von 1652, Ztschr. f. preufs. Gesch. XIII S. 364 ff.) sowie spätere Analogien lassen indessen das oben geschilderte Verhältnis erkennen.

[3] „... dafs Wir von Anfang Unserer Regierung bis dato grofse Summen Geldes zu unterschiedenen Malen aus allen Unsern Landen hin und wieder von unterschiedenen Personen bar aufgenommen, empfangen, auch selbst eigenhändig darüber quittieret und wiederumb nach Unserm gnädigen Belieben, jedoch zu nötigen und unumbgänglichen Ausgaben verwendet und ausgegeben und niemals geschehen lassen haben, dafs jemand von Unsern Räten viel weniger andere Bediente hievon einige Wissenschaft tragen sollten. Um gleich wie Wir damit als Unserm Eigenen ... geschaltet ..., also achten Wir nunmehr unnötig zu sein, Rechnung hievon zu fodern oder Nachfrage zu thun, ... wohin und wofür ... solche ... bezahlet“,

diese Gelder nicht direkt irgend welchen Kassen entnommen, sondern von Privaten erborgt, an die sie dann später durch Assignationen zurückgezahlt wurden. In dieser Form kamen sie dann bei den Kassen, die die Anweisungen auszuzahlen hatten, zur Verrechnung. Sie störten und zersplitterten also das Kassen- und Rechnungswesen in keiner Weise.

Die Einnahmen der Schatulle waren vornehmlich märkischer Provenienz. Ihren Hauptbestandteil machten die Erträge der Forstverwaltung aus, einige wenige andere sehr geringfügige und noch dazu wenig sichere Nutzungen, wie der Rüdersdorfer Kalkbruch, waren ebenfalls zur Schatulle gewidmet. Im Rechnungsjahre 1643/44 lieferte von aufsermärkischen Kassen die neumärkische Rentei nur wenig mehr als 900 Thaler; aus Preufsen kamen etwa 7000 Thaler, aus Kleve nichts. Nur der preufsische Beitrag hat sich in den nächsten Jahren erheblich gesteigert[1].

Die Zusammensetzung der Hofrenteieinnahmen[2] trägt fast noch mehr als die der Schatullrevenuen einen specifisch märkischen Charakter. Die Erträge der älteren Steuern des Hauptlandes, der Urbede, der Lehnwaren, der Ziese, des alten und neuen Biergeldes und der Landsteuer, endlich auch die des Judentributes wurden, soweit nicht schon unmittelbar über sie verfügt worden war, hierher abgeführt, da es an einer ständigen Steuerkasse fehlte. Ein kleines Monopol, der Mühlstein-

heifst es in einer Generalquittung des Kurfürsten, die sich Heydekampff, der Verwalter dieser Fonds, ausgebeten hatte, weil er fürchtete, ihretwegen zur Rechenschaft gezogen werden zu können (vom 5. Juni 1652, Konzept Schwerins).

[1] Extrakte der Kammer-(Schatull-)Rechnungen vom 1. April 1640 bis 6. Jan. 1641, von Reminiscere 1643—1644, von Reminiscere 1644 bis Trinitatis 1646 (s. u. Akten Nr. 14, 15 und 16). Vgl. auch die Angaben Riedels (Die Schatulleinrichtung des Grofsen Kurfürsten, Märk. Forsch. II [1843] S. 318 ff.).

[2] Den sehr gründlichen Vorarbeiten, die Friedrich der Grofse für seine Studien zur älteren Geschichte Brandenburg-Preufsens hat vornehmen lassen, verdankt man es, wenn wenigstens über die Einnahmen der Hofrentei ausreichende Nachrichten zweiter Hand überliefert worden sind. Die damals noch vorhandenen Jahresrechnungen dieser wie der beiden andern unter dem Grofsen Kurfürsten bestehenden Hauptkassen hat das Generaldirektorium, das diesen Auftrag erhalten hatte, benutzt, um Tabellen über die Einkünfte Friedrich Wilhelms aufzustellen, die es dem König am 22. Nov., 17. Dez. 1746 und 7. März 1747 übersandte und die zum Teil bei Riedel (Beil. I—IV) veröffentlicht worden sind. S. Posner, Zur litterarischen Thätigkeit Friedrichs des Grofsen (Miscellaneen zur Geschichte Friedrichs des Grofsen [1878] S. 355 Anm. 1), Riedel S. 2 Anm. 1. — Hier kommt Riedel Beil. III in Betracht.

handel, stand in der Regie des Hofrentmeisters selbst und ward ebenfalls hier verrechnet. Die Hauptgruppe der in den Hofrenteirechnungen verzeichneten Posten machten die Einnahmen der märkischen Domänen-, Zoll- und Salzverwaltung aus. Im Vergleich zu ihnen waren die Zuschüsse aus allen anderen Territorien in den ersten beiden Jahrzehnten der Regierung Friedrich Wilhelms verschwindend klein; sie beliefen sich in dieser Zeit auf 800—1000 Thaler im Ganzen; in manchen Jahren blieben sie ganz aus.

Von den vier Territorien, aus denen 1640 der Länderbesitz des Kurfürsten bestand, gaben also drei nur verhältnismäſsig geringe oder gar keine Beiträge zu den Hauptkassen. Eine Norm für die besondere Provenienz und die Höhe dieser Zuschüsse bestand nicht, sie schwanken von Jahr zu Jahr. Ausgaben für eines dieser drei Lande wurden in den Schatull- und Hofrenteirechnungen überhaupt nicht gebucht.

Aber auch die Erträge der Kammerverwaltung des Hauptlandes wurden doch nur in ganz beschränktem Maſse an diese beiden Centralstellen abgeführt.

Die Domänenämter lieferten an die Hauptkassen nur einen Teil ihrer Nettoerträge, und selbst von diesem Teil wurde in den Rechnungen der Hofrentei wiederum die gröſsere Hälfte gar nicht gebucht: die Naturallieferungen, über die die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree die Kontrolle hatte. Die Zollstellen und die fünf Oberförster der Kur- und Neumark verrechneten ebenfalls nicht ihre Bruttoerträge bei den beiden Centralstellen.

Man sieht, daſs diese doch nur einen sehr begrenzten Bereich hatten. Ein kleines, zum Teil subalternes Personal genügte zu ihrer Verwaltung. Die Schatulle hatte ein Geheimer Kammersekretär, mit dem Nebentitel eines Pfennigmeisters, unter sich. Er war dem Kanzler und den Geheimen Räten insgesamt unterstellt[1]; es war eine Neuerung, wenn Schwerin als Kammerdirektor im besonderen den Auftrag erhielt, ihre und seine Kasse zu beaufsichtigen. Der Hofrentmeister hatte wenigstens einen Hilfsarbeiter, den Renteischreiber[2], und stand auch in Rang und Gehalt[3] über dem Schatullverwalter.

Die Rechnungsführung war nicht eben die exakteste. Die Schatullrechnungen wurden einmal nach drei Vierteljahren, ein anderes Mal

[1] Bestallung Richard Diters vom 13. Dez. 1640. (Hausarchiv.)
[2] Der Kurfürst an die Amtskammer 16. Jan. 1642.
[3] Neuer Hofstaat vom Jan. 1652 (König II S. 293. 298).

erst nach dem dreifachen Zeitraum abgeschlossen[1]; erst allmählich bildete sich der Gebrauch heraus, sie zu Reminiscere jedes Jahres abzuschliefsen. Aber auch dann noch fand die Nachprüfung, die durch eine ad hoc bestellte Kommission von drei Mitgliedern, etwa zwei Geheimen Räten und einem Mitglied der Amtskammer[2], vorgenommen zu werden pflegte, nicht regelmäfsig zu den Jahresterminen statt, 1649 z. B. waren Rechnungen über 3½ Jahre aufgelaufen[3]. Auf ein pünktliches Eingehen der Beträge verzichtete man von vornherein; früher hatte man wohl die Kassenbeamten für die Rückstände haftbar gemacht, jetzt sicherte die Bestallung des Schatullverwalters diesem ausdrücklich zu, dafs er von derartigen Verpflichtungen frei sein sollte[4]. Bei der Hofrentei ging es nicht besser zu; sehr bald nach seinem Regierungsantritt ward dem Kurfürsten hinterbracht, dafs dort üble Rechnungsführung herrsche, der Hofrentmeister hatte nicht einmal Schmierregister — Kladden. Damals ward eine besondere Revision durch die Amtskammer angeordnet[5]; für die Regel aber blieb es bei den dann und wann durch die Geheimen Räte abgehaltenen Rechnungsprüfungen[6]. Die Rechnungsjahre der Hofrentei liefen — als seien mit der unzweckmäfsigen Benutzung von grofsenteils schwankenden Kirchenfesten zu Vierteljahrsterminen noch nicht genug Ursachen zu Irrungen gegeben — nicht wie die der Schatulle von Reminiscere, sondern von Crucis ab[7]. Etats gab es bei beiden Kassen nicht, als solche galten die Register früherer Jahre[8].

Die Rechnungen selbst waren überaus roh angelegt. Wohl waren eine Reihe Rubriken unterschieden, unter diesen aber waren lediglich die einzelnen Zahlungen nach der Zeitfolge verzeichnet. Sie des weiteren zusammen zu fassen und übersichtlich in Kategorien zu ordnen, beispielsweise festzustellen, wie viel jeder einzelne Beamte in einem Rechnungsjahr insgesamt an Gehalt und Nebenbezügen erhalten, wieviel das einzelne Domänenamt, die einzelne Zollstelle

[1] Kammerrechnung vom 1. April 1640 bis 6. Jan. 1641 und von Reminiscere 1644 bis Trinitatis 1646 (s. u. Akten Nr. 14 und 16).

[2] So. z. B. bei der Prüfung am 25. Juli 1641 (s. u. Akten Nr. 14).

[3] Der Kurfürst an Putlitz, Arnim und Cossel 2. Nov. 1649. (Hausarchiv.)

[4] Dieters Bestallung vom 13. Dez. 1640. (Hausarchiv.)

[5] Der Kurfürst an die Amtskammer 6. Nov. 1641.

[6] Kommissarialreskript vom 12. Okt. 1647.

[7] Hofrenteirechnungen von 1643/44 und 1649/50 (Riedel Beil. III).

[8] Bestallung von Michael Matthiafs zum Hofrentmeister 5. Dez. 1653 (s. u. Akten Nr. 68).

im ganzen eingeliefert habe, dazu nahm man sich nicht die Mühe. Von jenen allein unterschiedenen Rubriken waren die einen viel zu umfassend — wie etwa der Posten „Besoldung“ unter den Einnahmen der Schatulle —, andere gingen viel zu sehr ins Detail, wie etwa die stets wiederkehrenden 82 Thaler 11 Groschen 10 Pfennig Zins vom Oderbruch und 2 Thaler 16 Groschen Lampengeld unter den Einnahmen der Hofrentei. Anderwärts unterschied man unzweckmäfsiger Weise das „Korngeld“ von den „Amtsresten“, die selbstverständlich auch grofsenteils aus dem Erlös für verkauftes Korn stammten, während man nicht daran dachte, regelmäfsige Tabellen über die Erträge der einzelnen Ämter aufzustellen. Selbst die Summen dieser Rubriken wurden nur für die Vierteljahre, die als Rechnungseinheit gelten, nicht für die Jahre gezogen; es war viel, wenn für das Jahr die Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben festgestellt waren[1].

Diese Verhältnisse waren also sicher der Verbesserung fähig, dennoch war ihre mangelhafte Ordnung nicht der schlimmste Übelstand in dem bestehenden Kassen- und Rechnungswesen. Der war vielmehr in dem geringen Wirkungsbereich der beiden Hauptkassen zu suchen. Wie weit sie, auch wenn man sie als eine Gesamtheit betrachtet, davon entfernt war, eine Generalstaatskasse im modernen Sinne darzustellen, leuchtet ein. Der Umstand, dafs in ihnen nur ein Teil der märkischen Kammereinnahmen und sehr kleine Bruchstücke der aufsermärkischen zusammenflossen, machten ihre Rechnungsabschlüsse so gut wie wertlos; eine auch nur annähernd richtige Abschätzung des Gesamteinkommens der Kammerverwaltung war aus ihnen nicht zu gewinnen, da zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms nur etwa ein Siebentel von jenen[2] an die Centralkassen abgeführt wurde. Beide waren im Grunde nur Zweckkassen[3], d. h. nicht zur Sammlung von Einnahmen, sondern zur Deckung bestimmter Ausgaben vorzugsweise angelegt; sie dienten im Grunde nur der Unterhaltung des Hofes und der Berliner Behörden.

---

[1] Hofrenteirechnungen für Reminiscere und Trinitatis 1652 (Erdmannsdörffer, Kammerstaatsreform S. 564). — Schatullrechnung für Reminiscere 1675 (s. u. Akten Nr. 25).

[2] Wie dieses Resultat gewonnen ist, wird bei Gelegenheit einer zusammenfassenden Darlegung der Gesamtergebnisse der Kammerverwaltung (am Schlufs dieses Teils) nachzuweisen sein.

[3] Vgl. Wagner, Finanzwissenschaft I³ (1883) S. 239.

Ja nicht einmal ihrem eigentlichen Beruf, eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Hof- und Centralverwaltung zu verstatten, wurden die beiden Kassen gerecht. Ein Hauptbestandteil dessen, was die Kammerverwaltung zu Hofe lieferte, entging ihren Rechnungen ganz: die sehr beträchtlichen Naturalbeiträge der märkischen Ämter zur kurfürstlichen Hofhaltung. Sie wurden zwar in besonderen Registern verzeichnet, aber es geschah bei der Amtskammer und die Mühe, sie in Geld anzuschlagen und sie mit den baren Beträgen zusammen zu verrechnen, nahm man sich nicht. Bei den Ausgaben waltete dasselbe Verhältnis ob, und hier handelte es sich nicht allein um den Bedarf der Hofhaltung, sondern auch um die Naturalienbestandteile der Beamtengehälter, einen nicht minder beträchtlichen Posten der Gesamtausgaben.

Denn es gab damals kaum einen Beamten, dessen Dienste durch reine Geldzahlungen honoriert worden wären. Wenn ein Geheimer Rat aufser seiner Besoldung — dies war damals der technische Ausdruck für Gehalt — Unterhalt für 6 Pferde und für 6 Personen Kleidung und Tisch bei Hofe erhielt, so war das Register seiner Einnahmen sehr kurz; ein anderer erhielt wohl neben seinen Besoldungen Holzgeld, für 4 Pferde „Auslösung“ und Hufbeschlag in Geld, Kleidung für 4 Personen, Futter für 4 Pferde, bestimmte Quantitäten Roggen und Gerste, 1 Ochsen, 2 Schweine, 2 Centner Hechte und Talg. Aber auch diese Reihe von Deputaten war noch bei weitem nicht die längste, ein Lieferungsregister aus der Zeit Georg Wilhelms weist 35 verschiedene Naturalienartikel nach, die an Beamte geliefert wurden, die Hauptgetreidesorten, Hopfen, Butter, Käse, Saffran, Ingwer und Pfeffer, Rhein- und Landwein, Zerbster- und Speisebier und viele andere mehr. Ein Teil der Naturalbezüge war zwar schon in Geld verwandelt worden; es wurden Deputat- und Fischgelder, Hausmiete, Kleider-, Holz- und Hufbeschlagsgelder gezahlt, aber das war nur ein verhältnismäfsig kleiner Teil, nur etwa ein Zehntel der eigentlichen Besoldungen betragend; bei weitem die gröfsere Hälfte der Deputate wurde noch in natura ausgefolgt[1]. Die

[1] Ein etwa aus dem Jahre 1620 stammender Personaletat (vgl. auch die Auszüge aus ihm bei Isaacsohn II S. 337 Anm.) führt unter der Rubrik „Summa Summarum aller vorbeschriebenen Besoldungen und Deputaten“ folgende Beträge auf:

Besoldung aus der Rentei	21 773 Thlr.	9 Sgr.	2 Pf.
„ „ „ Kammer	1 778 „	12 „	— „
	23 551 Thlr.	21 Sgr.	2 Pf.

alte Anschauung, dafs die Beamten persönliche Diener des Fürsten und deshalb auch in seinen Haushalt aufzunehmen seien, herrschte noch ungebrochen. Dafs man selbst da, wo man die Naturalien in

Deputat- und Fischgeld	1 034 Thlr.	15 Sgr.	4 Pf.
Hausmiete	290 „	18 „	— „
Kleidergeld	131 „	— „	— „
Holzgeld	68 „	— „	— „
Hufschlag	715 „	10 „	4 „
	2 239 Thlr.	19 Sgr.	8 Pf.

Semmel	22 Scheffel	38 Riegen.	
Brod	4 Wispel	1 Scheffel.	
Roggen	159 „	3 „	
Gersten	131 „	1/2 „	
Hopfen	13 „	10 „	
Deputathafer	325 „	— „	
Erbsen	2 „	9 „	
Rheinwein	22 Eimer	1 Stüb.	1 1/2 Gr.
Landwein	14 Tonnen	14 „	3 „
Zerbster Bier	11 „	9 „	— „
Speise-Bier	147 „	1 „	— „
Butter	15 6/8 „	23 1/2 lb (Pfund?)	
Käse	29 „	14 Schock.	
Buchgrütze	1 Wispel	17 Scheffel	6 Metzen
Gerstengrütze	— „	1 „	— „
Hafergrütze	— „	5 1/2 „	— „
Stockfisch	120 lb (Pfund?)		
Hering	1/2 Tonne	20 Schock.	
Hechte	2 Tonnen	3 Centn.	4 1/2 Schock.
Karpfen	— „	4 „	3 „ 50.
Speisefische	2 „	4 Zuber.	
Saffran	4 Loth.		
Ingber	1 Pfund.		
Pfeffer	1 „		
Ochsen	19		
Alte Rinder	6 1/8		
Kälber	1		
Hammel	97		
Schafe	72 1/8		
feiste Schweine	90 1/2		
Speck	1 Seite		
Talch	48 Stein 5 Pf.		

Holz ausm Holzgarten	50 Haufen
„ ufm Stamm	28 Ruthen
„ vom Müllenhofe	4 Haufen
	55 Ruthen.

(Verzeichnis aller kurfürstlichen Räte, Offizirer und Diener allhie bei Hoefe habenden Besoldungen und Unterhalts o. D.)

Geldbezüge umwandelte, nicht das Gehalt vermehrte, sondern allerlei kleine Nebeneinnahmen auswarf, deren Namen an ihre ursprüngliche Bestimmung erinnert, ist ein deutlicher Beweis dafür.

Wie mannigfache üble Wirkungen dieser Zustand haben mufste, ist offenbar. Dafs man die Naturalienverwaltung für die Bedürfnisse des Hofes beibehielt, ist begreiflich, obwohl auch für sie im Interesse ordentlicher und redlicher Rechnungsführung rätlicher gewesen wäre, wenn man den Ämtern auferlegt hätte, alle ihre Erträge zu Gelde zu machen und wenn man selbst wieder die nötigen Naturalien erkauft hätte. Völlig überflüssig aber war die Aufrechterhaltung der Naturalwirtschaft für die Beamtengehälter; aber dafs so viele einzelne Deputate abgehoben wurden, mochte die Zahl der Gelegenheiten zu Unterschleifen und Unregelmäfsigkeiten, die jede grofse Magazinverwaltung schon an sich mit sich bringt, noch vermehren.

Zu diesen materiellen Übelständen, die die Einkünfte des Kurfürsten direkt schmälerten, kamen die formellen, die das Kassen- und Rechnungswesen betrafen, in dieser Verwirrung anrichteten und zuletzt auf indirektem Wege dieselbe Wirkung hatten. Dafs sich neben die beiden Hauptkassen, in der Amtskammer, der die Kontrolle und Rechnungsführung über die Naturalvorräte zufiel, eine dritte Instanz schob, war schon übel genug; dafs jenen aber nicht einmal regelmäfsige Nachweisungen über diese Ausgaben gegeben wurden, dafs sie nicht verpflichtet waren die Deputate in Geldanschlägen mit den Bargehältern zusammen zu verrechnen, war noch schlimmer. Der Kurfürst hatte mithin nicht einmal über diesen wichtigsten und ihm am nächsten liegenden Teil der Staatsausgaben eine auch nur summarische Übersicht.

Die hauptsächlichste Aufgabe, die einer obersten Kassenbehörde zu vindizieren ist — die Regierung über den Umfang der ihr zur Verfügung stehenden materiellen Kräfte zu unterrichten und zugleich eine einheitliche Kontrollierung aller Einnahmen und Ausgaben zu ermöglichen — erfüllten Hofrentei und Schatulle mithin nicht im mindesten; die grofsen Naturalienlieferungen zur Versorgung des Hofes und der Centralverwaltung entgingen an erster Stelle ihrer Berechnung, dann die eigentlichen Verwaltungskosten, die schon bei den untersten Instanzen, insbesondere den Domänenämtern von den Erträgen von vornherein abgezogen wurden, weiter die Summen, die in den drei aufsermärkischen Territorien für die Unterhaltung der

mittleren Behörden und Gerichte verbraucht und von den mittleren Kassen, denen der einzelnen Territorien, ausgezahlt und verrechnet wurden, endlich diejenigen sehr zahlreichen Beträge, die der Kurfürst durch direkte Anweisung den Empfängern unmittelbar zugehen liefs. Sie alle wurden von der Hofrentei und Schatulle weder gebucht, noch kamen sie ihnen irgend zur Kognition.

In fünf grofse Gruppen zerfiel also damals der gesamte Haushalt der Kammerverwaltung. Die erste, die der reinen Naturaleinnahmen und Ausgaben, besteht ganz für sich und läuft neben allen andern her. Denn nicht blofs in der Residenz, sondern ebensowohl in den Hauptstädten der anderen Territorien, wie bei den meisten untersten Verwaltungsstellen, insbesondere den Domänenämtern, wurden Naturaliendeputate an die Beamten gegeben. Über sie ward zwar überall Buch geführt, aber in der Regel wurden diese Einnahmen und Ausgaben nicht in Geld umgerechnet und nicht mit den Barbeständen der Kassen kombiniert, gingen also der Berechnung ganz verloren.

Eine zweite Kategorie waren die Einnahmen und Ausgaben der untersten Kassen, also in der Hauptsache der Ämter und Zollstellen. Ihre Überschüsse wurden aufserhalb der Mark an die Rentei des Territoriums abgeführt und dort zur Befriedigung der Bedürfnisse der Territorialverwaltung verwandt. Sie bilden die dritte Gruppe.

Die vierte Kategorie wird dargestellt durch die beiden Hauptkassen; sie funktionieren für die Mark als Territorialrentei und nehmen zugleich einige wenige Überschüsse der aufsermärkischen Landeskassen auf, sind also für die Nebenlande in einem geringen Grade die dritte Kasseninstanz und kombinieren für die Mark diese mit der zweiten. Die fünfte Gruppe endlich, die der direkten Assignationen läuft wiederum wie die erste neben allen andern her und durchkreuzt sie fortwährend.

Dieser Zustand bedeutete, dafs von einer Kontrolle der unteren und mittleren Kassen durch die Centralstelle nur sehr wenig die Rede war. Die Hofrentei und die Schatulle hatten keinerlei Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Territorial-, oder gar den Amts- und Zollkassen aufserhalb der Mark. Wohl konnte der Kurfürst sich von dem Kammermeister zu Königsberg über die Kosten der preufsischen Territorialverwaltung Bericht erstatten lassen; alle Kammerbeamten waren ja zur Rechnungslegung vor den Kammerbehörden

der Territorien verpflichtet und überall gab es auch Verordnungen, die eine regelmäſsige Kontrollierung der Kassen- und Rechnungsführung bei den Landesrenteien durch die oberste Behörde des Territoriums vorsahen, aber beide Einrichtungen konnten niemals soviel nützen, wie eine fachmäſsige reguläre Kontrolle durch eine vorgeordnete Kasseninstanz. Die auſserordentlichen Prüfungen, die der Kurfürst etwa vornehmen lassen konnte, waren im besten Falle für den Augenblick wirksam, aber nicht für die Dauer, und auf die Aufsicht der Regierungen, wenn sie nicht überhaupt auf dem Papiere stehen blieb, konnte man vernünftiger Weise in Berlin überhaupt keinen Wert legen; war doch die oberste Landesbehörde in jedem Territorium gerade der Mittelpunkt des Ringes partikularistischer, ständischer und persönlicher Interessen, der sich überall dem brandenburgischen Regiment entgegenstellte. Hier hätte nur der Zwang regelmäſsiger Rechnungslegung vor einer mit Fachmännern besetzten und mit genügenden Machtbefugnissen ausgestatteten Centralstelle helfen können. Aber freilich, für die Schaffung einer solchen fehlten noch alle Voraussetzungen.

Noch übler machte sich der Mangel einer Generalkasse der Kammerverwaltung auf dem Gebiet der Assignationen geltend. Für diejenigen Ausgaben, die gewohnheitsmäſsig — wenn es schon Etats gegeben hätte, könnte man sagen etatsmäſsig — von den Territorial- und Unterkassen bestritten wurden, bestand doch immerhin noch ein letzter Rest von Kontrolle; die beaufsichtigende und rechnungsabnehmende Behörde übersah diese Ausgaben besser, erstlich weil sie Jahr aus Jahr ein wiederkehrten und zum zweiten, weil sie für die Bedürfnisse des nächsten Bereichs gemacht und also leichter in Bezug auf ihre Zweckmäſsigkeit und ihren Umfang geprüft werden konnten. Viel schlimmer aber stand es um die Assignationen. Sie wurden vom Kurfürsten an Kassen aller Stufen ausgegeben, auch an die untersten, und zwar direkt, ohne daſs die Zwischeninstanzen davon unterrichtet worden wären; und obwohl sie natürlich auch in die Rechnungen aufgenommen wurden, mangelte es doch den beaufsichtigenden Behörden an jeder Handhabe bei ihrer Kontrolle. Denn sie waren eben meistens weder regelmäſsig, noch für naheliegende Zwecke bestimmt; wo immer der Kurfürst Geld vermutete, da wies er Ausgaben an zu den Zwecken, zu denen er sie gerade nötig

hatte. Alle irgend vom gewöhnlichen Geschäftsgang abweichenden Ausgaben, die Rückzahlung aufgenommener Anleihen, Gehaltsrückstände, Apanagen, Dotationen und Geschenke wurden in der Regel auf diesem Wege bezahlt. Hin und wieder wurden auch regelmäfsige Ausgaben durch Anweisungen gedeckt, wie etwa die Verzinsung von Domänenschulden und die Gehälter von Beamten des Hofes und der Centralverwaltung, für die in den Hauptkassen gerade kein Geld vorhanden war; aber diese Assignationen machten nur einen Bruchteil der Gesamtheit aus. Die Assignationen wiesen also in der Mehrzahl einmalige oder doch vorübergehende Ausgaben an und fast immer solche, deren Zweck wenig oder nichts mit den Kompetenzen der beaufsichtigenden Behörde gemein hatte. Nun hätten ja als Belege die Assignationen selbst ausreichen können, aber die Sorgfalt und wohl auch die Ehrlichkeit war noch so gering, dafs auch dieses elementarste Mittel der Kassentechnik nicht regelmäfsig gehandhabt wurde und also auch keine genügende Sicherheit bot. Oft genug fand man nachträglich, dafs Zahlungen an Unberechtigte oder doppelt geleistet worden waren oder dafs sich Berechtigte an falsche Kassen gewandt hatten [1].

Zu diesen faktischen Übelständen, die durch die Assignationen hervorgebracht wurden, kamen formelle. Da die Anweisungen an die Hofrentei und die Schatulle so gut wie an die kleinste Domänenkasse gerichtet wurden und immer an die Stelle, wo man gerade Barbestände vermutete, so ward durch dies Vorgehen die Bilance der oberen, namentlich der obersten Kassen in ein fortwährendes Schwanken gebracht. Denn wenn auch ein Bruchteil der Assignationen, insbesondere diejenigen, durch die regelmäfsige Bedürfnisse gedeckt wurden, allmählich an bestimmte Stellen gebunden und so gewissermafsen etatsmäfsig fixiert wurde, der gröfsere Teil war immerfort auf der Wanderschaft begriffen, wurde in diesem Jahr hierhin, im zweiten dorthin gerichtet. Vor allem das Budget der Hauptkassen ward dadurch von Schwankungen heimgesucht, deren Umfang vom Standpunkt moderner Kassentechnik ganz unbegreiflich erscheint. Differenzen von 50 ja 100 und mehr Prozent von einem Rechnungsjahr zum andern waren in der Gesamtsumme wie bei

[1] S. Art. 1—6 der Instruktion für die Staatskammerräte vom 4. Dez. 1651 (Isaacsohn, Reform S. 191 f.). Doppelte Zahlungen sind noch viel später beklagt worden, so in Art. 10 der Instr. für Gladebeck vom 24. Mai 1678 (s. u. Akten Nr. 6).

den einzelnen Posten der Hofrentei und Schatullrechnungen fast die Regel [1].

Nun leuchtet aber ein, dafs durch diese Schwankungen den Rechnungen der beiden Hauptkassen auch der letzte Rest von Wert genommen wurde, den man ihnen als Gradmessern des allgemeinen Finanzstandes hätte beimessen können. Wären sie die Reservoirs für alle Überschüsse der mittleren und unteren Kassen gewesen, so hätten ihre Beträge trotz aller Beschränktheit ihres Einnahmebereichs doch noch nicht allzu ungenaue Schlüsse auf den jeweiligen Status der Einkünfte der Kammerverwaltung zugelassen. Nun aber fortwährend Tausende und Tausende, die in einem Jahre ihnen zugeflossen waren, im nächsten durch über sie hinweg erlassene Assignationen ihnen vorweg genommen wurden, kam ihren Rechnungsabschlüssen in dieser Beziehung nicht die geringste Bedeutung mehr zu.

Noch hätte es ein Mittel gegeben, diesen Übelstand auszugleichen: wenn an der Stelle, von der alle Assignationen ausgingen, bei dem Herrscher, genau über sie Buch geführt worden wäre, so hätte man bei einiger kalkulatorischer Bemühung jenen Mangel beseitigen können. Man hätte durch Kombination der Gesamtbeträge dieses Hauptbuches mit den Erträgen der beiden Hauptkassen doch feststellen können, ob die Finanzkraft der Kammerverwaltung in einem Jahre gewachsen oder gesunken wäre, und hätte so wenigstens ein zwar unexaktes, aber immerhin nützliches Surrogat für die fehlende Generalrechnung gehabt. Aber nicht einmal hierzu hatte man sich aufzuschwingen vermocht, ein solches Buch existierte nicht.

Die Frage liegt nahe, wie eine Institution, die so viel Schaden anrichtete, wie das Assignationswesen, überhaupt einen solchen Umfang annehmen konnte. Und doch ergiebt sich, dafs sie bei den einmal bestehenden Zuständen sehr leicht als unentbehrlich angesehen werden konnte. Sie mochte in der stets drängenden Not des Augenblicks leicht als das geringere Übel erscheinen im Vergleich zu den Zuständen, die sich ergeben hätten, wenn man plötzlich völlig darauf

[1] Bei der Brüchigkeit des Materials, das für das erste Jahrzehnt vorhanden ist, lassen sich Belege für diese Sätze aus den Rechnungen dieser Jahre kaum beibringen. Die Zustände in späteren Zeiten, in denen doch etwas bessere Ordnung herrschte und für die die Quellen reichlicher fliefsen (s. u. S. 82), lassen aber Rückschlüsse auf dieses Jahrzehnt zu, deren Stichhaltigkeit keinem Zweifel unterliegen kann.

hätte verzichten wollen. Was blieb dem Kurfürsten anderes übrig, als diesen Weg zu beschreiten, wenn dringliche Zahlungen zu leisten und weder in der Hofrentei noch in der Schatulle, wie es nicht die Ausnahme, sondern die Regel sein mochte, genügende Barbestände vorhanden waren. Dazu ward die Ausgabe von direkten Anweisungen sicherlich als ein Mittel betrachtet, um lässigen oder unehrlichen Kassenbeamten Gelder möglichst schnell abzufordern, die vermutlich weder bei längerem Verbleiben in ihren Händen noch beim Passieren der nächst höheren Instanz ungemindert geblieben wären.

Dabei ward denn freilich übersehen, dafs man auch dieser Schwierigkeiten Herr geworden wäre, selbst wenn man nur ein Rechnungsjahr hindurch sich von den Anweisungen unabhängig gemacht hätte, etwa mit Hilfe einer grofsen Anleihe. Dann hätten die einzuliefernden Überschüsse den beiden Hauptkassen ermöglicht, schon in das nächste Jahr mit grofsen Barbeständen einzutreten und alle Zahlungen, die bisher durch Assignationen überall in den Landen des Kurfürsten angewiesen wurden, hätten nun hier an der Centralstelle unmittelbar geleistet werden können.

Aber so wenig der Kurfürst an die Reorganisation des Behördenwesens der Kammerverwaltung in diesem ersten von Krieg und vielen andern dringlichen Geschäften erfüllten Jahrzehnt hat denken können, so wenig konnte die noch viel kompliziertere Reform der Kassen- und Rechnungsführung unternommen werden. So übel die Zustände auch waren, zum grofsen Teil blieben sie doch in dieser Periode ungeändert und ungebessert. Nur eines — das drückendste — von den Gebrechen des Kassen- und Rechnungswesens ward zwar bei weitem nicht ganz geheilt, aber in seinen schlimmen Wirkungen doch einigermafsen eingeschränkt: die Einnahmen der beiden Hauptkassen sind in dieser Zeit um ein Beträchtliches gesteigert worden. Während sie zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms etwa 59 000 Thaler betrugen[1], mochten sie sich zu Ende der vierziger Jahre auf 150—170 000[2], also fast das Dreifache belaufen. Dadurch

[1] 32 000 Thlr. bei der Hofrentei (Extrakte der Rechnungen von Crucis 1643 bis dahin 1644 bei Riedel Beil. III), 27000 Thlr. bei der kurfürstlichen Kammer (Rechnung vom 24. Juni 1646, s. u. Akten Nr. 16). Die Beträge sind hier wie überall später, wo runde Zahlen angegeben sind, in der Weise abgerundet, dafs jedes Tausend voll gerechnet ist, dessen Bruchteil 500 beträgt oder übersteigt, alle geringeren Bruchteile vom Tausend aber ungerechnet bleiben.

[2] Bei der Mangelhaftigkeit der Quellen lassen sich keinerlei genaue Angaben

war die Unsicherheit der Unterhaltung des Hofes und der Centralverwaltung gemindert und zugleich dem Assignationswesen ein Teil des bisher von ihm okkupierten Bodens abgerungen, ohne dafs dabei die im westfälischen Frieden festgesetzte Vermehrung des brandenburgischen Besitzstandes schon in Betracht gezogen wären — Minden und Halberstadt wurden erst im Jahre 1650 faktisch einverleibt. Doch war freilich auch der nunmehr erreichte Betrag der Einkünfte bei den Hauptkassen nur ein Bruchteil der Gesamteinnahmen; er machte bei weitem noch nicht die Hälfte von diesen aus. Fast zwei Drittel aller Bruttoeinkünfte der Kammerverwaltung blieben also noch ohne jede Kontrolle von seiten der Centralinstanz.

Und es leuchtet ein, dafs dieser eine Fortschritt nicht allzuviel bedeutete, da alles andere ungeändert blieb. Wie geringe materielle Erfolge aber mufste eine Finanzverwaltung haben, die weder eine Generalkasse noch Generalrechnungen hatte, deren untere und mittlere Organe fast ohne jede Kontrolle von seiten einer Centralstelle arbeiteten und die sich für einen grofsen Teil ihrer Einnahmen und Ausgaben mit einer so unzweckmäfsigen Einrichtung, wie die direkten Anweisungen es waren, behelfen mufste!

Den Männern der Reform von 1651 wird man das Lob nicht versagen dürfen, dafs sie klar erkannten, wie jede Besserung des schlimmen materiellen Zustandes der Finanzen eine durchgreifende Revision des Kassen- und Rechnungswesens zur Voraussetzung haben mufste. In der Instruktion vom 4. Dezember 1651, die das Programm der allgemeinen Reform des Finanzwesens entwarf, ist man denn auch an erster Stelle und auf das ausführlichste auf diese Schäden eingegangen.

Man begann bei dem zunächst Liegenden: die Staatskammerräte sollten als ständige Aufsichtsbehörde die Schatulle kontrollieren, anstatt wie bis dahin in Intervallen von zuweilen mehr als drei Jahren, sollte mindestens in jeder Woche eine Revision vorgenommen werden.

---

machen. Zu der oben angesetzten Ziffer gelangt man, wenn man die Einnahmen der kurfürstliche Kammer (Schatulle) von Reminiscere 1645 bis dahin 1646 (s. u. Akten Nr. 16) und die der Hofrentei von Crucis 1649 bis dahin 1650 (s. den Extrakt bei Riedel Beil. III) addiert. Es sind 102000 und 67000 Thlr., zusammen also 169000 Thlr. Da vorauszusetzen ist, dafs der Ertrag auch öfters ein niedrigerer war, ist ein Spielraum nach unten anzunehmen.

Sodann aber ward sogleich der Hauptschaden des bisherigen Kassensystems berührt, das Assignationswesen. Ein eigens dazu berufener Schreiber sollte in zwei Hauptbüchern alle an die Schatulle und alle an die übrigen Kassen erlassenen Assignationen verzeichnen. Die Staatskammerräte sollten auch hierüber die Aufsicht führen, verhüten, dafs Anweisungen an Unberechtigte vergeben oder ungeeigneten Kassen zur Zahlung präsentiert würden, und jedesmal diejenige Stelle, die auszahlen sollte, davon in Kenntnis setzen[1].

Auch den Mängeln des Rechnungswesens sollte abgeholfen werden. Den Staatskammerräten ward aufgetragen, für Abhörung aller im Rückstand gebliebenen Rechnungen „durch getreue, uninteressierte Leute“ und Eintreibung der Retardaten, für Vergleichung der Hofrentei- und Schatullrechnungen mit den entsprechenden Nachweisungen der einliefernden Kassen und überhaupt für gewissenhafte Berichterstattung über die Finanzen Sorge zu tragen. Die gesamte bis dahin aufgelaufene Schuldenlast sollte spezifiziert verzeichnet werden, ein besonders damit zu beauftragender Beamter sollte ein Hauptbuch über alle ordentlichen und aufserordentlichen Ausgaben und Einnahmen anlegen und führen, so dafs in jedem Augenblick der Status der Kammerfinanzen aller Territorien festzustellen wäre[2].

Etats sollten wenigstens über einen Teil der Ausgaben und zwar den erheblichsten, über die Beamtengehälter, angelegt werden[3].

Endlich wurde die neue Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Überschüsse der Territorialkassen an die Centralstelle abführen zu lassen. Die Ansammlung eines Reservefonds wurde in Aussicht genommen[4].

Schon wenige Wochen später wurde noch über dieses Programm hinaus ein weiterer Schritt gethan. Erstlich ward der in der Dezember-Instruktion erst zur Erwägung gestellte Plan, die Naturallieferungen der märkischen Ämter in Geldbeträge umzuwandeln, jetzt verwirklicht[5], zum zweiten aber wurde die Hofrentei auf einen bestimmten festen Einnahmeetat gesetzt; sie sollte also nicht, wie noch

---

[1] Artikel 1—6 der Instruktion vom 4. Dezember 1651 (Isaacsohn, Reform S. 191 f.).

[2] Artikel 14. 17. 20. 21 (ebenda S. 193).

[3] Artikel 7—9 (ebenda S. 192).

[4] Artikel 16 (ebenda S. 193).

[5] Der Kurfürst an die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree 29. Jan. 1652 (abgedruckt bei Isaacsohn, Reform S. 196 f.). — Der Kurfürst an alle Amtsschreiber 14. Jan. 1652 (Hausarchiv).

eben geplant, auf die eventuellen Überschüsse der Territorialkassen angewiesen sein, sondern von diesen ein von vornherein festgesetztes Fixum zu fordern haben. Die Summe dieser Beiträge betrug fast das Vierfache der bisherigen Einnahmen der Hofrentei. Diese wurden nach dem Durchschnitt der letzten Jahre auf 63000 Thaler angeschlagen; dazu sollten die mittelmärkischen Ämter, statt der bisherigen Naturalerträge 50000 Thaler, Preufsen, die Neumark, Minden, Halberstadt und Ravensberg, aufser Kleve-Mark alle aufsermärkischen Territorien, die bisher wenig oder nichts eingeliefert hatten, zusammen 120000 beitragen. Die mittelmärkischen Salzgefälle, die auf 6000 Thaler berechnet wurden, machten den Beschlufs [1].

Man sieht, der Reformplan war ebenso umfassend wie tiefgreifend. Aber er zeigt ein wunderbares Gemisch von Mängeln und Vorzügen: er kam in vielen Punkten dem, was überhaupt erstrebenswert war, nahe, in anderen aber verfehlte er die Richtung oder schofs über die Grenze des zunächst Erreichbaren hinaus. Vor allem das letzte Ziel, das man sich hätte stecken müssen, ward ganz aufser Augen gelassen: die Schaffung einer Generalkasse der Kammerverwaltung.

Eine solche hat die Aufgabe einerseits alle Überschüsse der unteren und mittleren Kassen bar und alle übrigen Erträge in der Form von Belegen an sich zu ziehen und ganz ebenso wie jene zu verrechnen, andererseits die Kosten des Hofes und der Centralverwaltung selbst zu tragen und die Ausgaben der nachgeordneten Kassen, die diesen durch Etats regelmäfsig vorgeschrieben sind, ebenfalls in Gestalt von Belegen zu kontrollieren und ebenfalls in ihren Büchern zu führen. Im Grunde wird eine solche Centralstelle die einzige Kasse, sie wird für alle Ausgaben und Einnahmen verantwortlich, und die Kontrolle ist die denkbar leichteste; alle nachgeordneten Kassen aber sind nur ihre ausführenden Organe und sind ihr strikt untergeordnet. Ihre Rechnungen spiegeln so die gesamten Finanzen ihres Bereichs wieder; die Anlage besonderer Generalrechnungen wird durch sie völlig überflüssig gemacht.

Die sofortige Einrichtung einer solchen Generalkasse wäre freilich

---

[1] Im einzelnen waren die preufsischen „Schatull- und Amts Tilsit Gefälle“ mit 40000, die preufsischen Ämtergefälle mit 50000, die neumärkische Kammer mit 15000, Minden, Halberstadt und Ravensberg ohne weitere Spezifizierung zusammen mit 15000 Thlrn. angesetzt. Der Kurfürst an den Hofrentmeister Cossel 29. Jan. 1652. (Unter anderem Titel abgedruckt bei Isaacsohn, Reform S. 189 f.)

unmöglich gewesen und dafs sie nicht geplant wurde, würde dem Programm von 1651 auch nur als Vorzug, nicht als Mangel anzurechnen sein. Aber man hätte die Richtung auf dies Ziel innehalten sollen, und das geschah doch nur in sehr beschränktem Mafse.

Zwar wurde den Staatskammerräten eine gewisse Aufsichtsgewalt über alle Kassen übertragen, indem man ihnen anbefahl, alle in Rückstand gebliebenen Rechnungen abzunehmen; aber es ist leicht einzusehen, wie weit diese Befugnis davon entfernt war, eine regelmäfsige Kontrolle der nachgeordneten Kassen herbeizuführen. Es war eine dürftige und ganz unzureichende Mafsnahme.

Es hätte so nahe gelegen, durch Fortentwicklung der einen der beiden Hauptkassen die ersten Schritte auf dem Wege zur Bildung einer wirklichen Generalkasse zu thun; nichts wäre ja natürlicher gewesen, als allmählich alle die Gelder, über die bis dahin durch die Assignationen verfügt wurde, zur Hofrentei zu ziehen. Denn es ist immer ein leichterer Prozefs, solche Geldmittel zu einer Generalkasse zu ziehen, über die schon bis dahin zwar nicht von einer solchen, aber doch von der obersten Gewalt im Staate verfügt wurde, als den Territorialkassen ihre festen Einnahmen und Ausgaben zu Gunsten einer Centralstelle zu entreifsen. Und man hätte auf diesem Wege den doppelten Vorteil erlangt, dafs man auch dem an sich schädlichen Assignationswesen den Garaus gemacht hätte.

Aber diesen Modus verschmähte man völlig. Freilich erhöhte man das Budget der Hofrentei, aber das geschah ausgesprochenermafsen nur zu dem Zwecke, dafs sie die ihr ursprünglich übertragenen Zahlungen auch wirklich leisten könne, und andererseits wurden dieser Ausdehnung, wenn sie ja noch über den Rahmen dieses Programms hinaus eingetreten wäre, sogar Schranken entgegengesetzt, indem man die an die Hofrentei abzuführenden Beträge fixierte. Die Assignationen aber, deren Zahl durch das Anwachsen der Hofrenteibilance freilich einigermafsen eingeschränkt wurde, liefs man im übrigen bestehen. Und sollten auch für sie die beiden Hauptbücher geschaffen werden, so war damit doch erst die allerprimitivste Handhabe zur Kontrolle ihrer Auszahlung gegeben, und es war kaum zweifelhaft, dafs man durch sie nur den allergeringsten Teil der Übelstände würde beseitigen können, die die direkten Anweisungen im Gefolge hatten.

Verzichtete man nun also gänzlich darauf, die Bildung einer Generalkasse auch nur anzubahnen, so war man, wie anerkannt werden mufs, umsomehr darauf bedacht, ein näher liegendes Ziel zu erreichen: die Herstellung von Gesamtübersichten über die Finanzen der Kammerverwaltung, eine Angelegenheit, die freilich noch dringender war. Durch die geplante Anstellung eines besonderen Beamten für die Führung des anzulegenden Staatsbuches schien auch eine Garantie für die Ausführung dieses Programmpunktes geboten. Aber freilich mit dieser Anordnung verfiel man doch, wie jeder Kenner der damaligen Verwaltungsverhältnisse hätte einsehen müssen, in den entgegengesetzten Fehler, wie in Bezug auf das Kassenwesen. Man verlangte zuviel. Noch lag das Rechnungswesen ja so sehr im argen, dafs man schwerlich erwarten konnte, dafs mit einem Male die Aufstellung einer Gesamtrechnung würde durchgeführt werden können. Auch in Bezug auf diese Angelegenheit hätte eine schrittweise vorgehende Erweiterung der einen von den beiden Hauptkassen langsamere, aber bessere Resultate gezeitigt. Denn wenn es etwa gelungen wäre, die gesamten bisher durch die Assignationen konsumierten Überschüsse der Territorialrenteien und Unterkassen allmählich der Hofrentei einzuverleiben, so hätte man in deren Rechnungen, die ja bisher schon ordentlich geführt worden waren, zwar noch nicht die gewünschten Übersichten über das Gesamteinkommen der Kammerverwaltung gehabt, wohl aber einen sicheren Gradmesser für das Wachsen oder Sinken der Einkünfte aus allen Landen, wie in jedem einzelnen. Hierauf aber kam es an; auf die Herstellung von Gesamtrechnungen aber, die damals bei den überall herrschenden Verwaltungsmifsständen, der Lässigkeit, der Unehrlichkeit und der partikularistisch-ständischen Gesinnung der Behörden unmöglich war, hätte man vorläufig unter dieser Voraussetzung noch verzichten können. Sie wäre von selbst nachgefolgt, wenn die heranwachsende Generalkasse die Territorialrenteien allmählich in Abhängigkeit gebracht hätte. Nun man aber den zweiten Schritt vor dem ersten thun wollte, war die dringendste Gefahr vorhanden, dafs das Unternehmen überhaupt scheiterte.

So ist es denn auch leider gekommen. In den ersten Monaten ward zwar überaus eifrig gearbeitet. Der geplante Personaletat ward wenigstens für die Berliner Beamten nach einem vorläufigen Entwurf

der Amtskammer zu Kölln an der Spree noch im Januar festgestellt[1], ebenso ein Voranschlag für die Ausgaben des Hofstaats[2] angefertigt. Blumenthal revidierte im April und Mai die Rechnungen der köllnischen Amtskammer sowohl, wie der Hofrentei[3]; Ende Juni erschien der neumärkische Kammermeister in Kleve mit Nachweisungen über die Erträge seiner Kasse in den letzten Jahren und einem Entwurf für den Voranschlag des nächsten sowie für den Personaletat seines Bezirks. Ende Juni und Anfang Juli wurden die beiden letzteren Aufstellungen vom Kurfürsten selbst und den anwesenden drei Staatskammerräten geprüft und ratifiziert[4].

Diese Feststellungen trugen nicht bloſs einen formalen, rechnungsmäſsigen Charakter, sondern leiteten auch eine materielle Reform ein. Sie zogen aus der in das Klever Programm aufgenommenen Bestimmung, daſs die Lieferungen der märkischen Ämter für die Hofhaltung aus Naturalien in Geld umzuwandeln seien, die Konsequenz für die Gestaltung der Ausgaben. Fast alle eigentlichen Staatsbeamten und ein groſser Teil der Hofbeamten erhielten nunmehr reine Geldgehälter; auch die kleinen Einzelbezüge an Bargeld, die bisher neben dem eigentlichen Gehalt bestanden hatten, waren bei der Mehrzahl mit diesem zu einer Summe verschmolzen worden.

Aber diese Maſsnahmen, die doch nur einen und zwar nicht den wichtigsten Teil des gesamten Programms erfüllten, blieben auch die einzigen, die völlig durchgeführt wurden. Schon in Bezug auf das Assignationswesen kam es nur zu einem halben Erfolge. Die Einschränkung dieser Institution und die mit ihr Hand in Hand gehende Erweiterung des Budgets der Centralkassen ward durch die Verordnungen dieser ersten Zeit doch nur so weit gefördert, daſs das vorgesteckte Ziel allein in dem laufenden Rechnungsjahr erreicht wurde. Der Hofrentei und Schatulle flossen 1652/53 aus den Terri-

---

[1] Der Kurfürst an Blumenthal und Tornow 29. Jan. 1652. — Der Etat selbst ist als „Newer Hoffstaat des durchlauchtigsten Fürsten . . . unsers gnädigsten Herrn im Januario Anno 1652 zu Kleve resolvieret“ abgedruckt bei König II S. 287—320.

[2] Bericht Joachim Schulzes vom 29. März 1652 (abgedruckt bei Isaacsohn, Reform S. 203 f. unter der Ueberschrift Punctatio etc.).

[3] Blumenthal an Waldeck 7. April 1652 (abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Zur Reform S. 583). — Kommissorialreskript vom 29. Jan. 1652.

[4] Extrakt aus allen neumärkischen Ämtern über Einnahme und Ausgabe Trinitatis 1650—52, Neumärkischer Staat 1652, Ungefährlicher jährlicher Empfang in der Neumark von Trinitatis 1652—53 (abgedruckt bei Zitelmann, Statistische Nachrichten über den Regierungsbezirk Frankfurt II [1863] S. 111 ff.).

torien, deren in dem Reskript an Cossel vom 29. Januar 1652 gedacht worden war, 113 000 Thaler, also nur 7000 weniger, als damals vorgeschrieben, und mit Einrechnung Kleves, das — noch über das Programm hinaus — ebenfalls herangezogen worden war, sogar 130 000 Thaler zu[1]. Aber schon im Jahre darauf gingen die Einnahmen der Schatulle aus den aufsermärkischen Landen um 47 000 Thaler zurück, und stiegen sie auch 1654/55 wieder um 24 000[2], so war doch klar, dafs weder die Fixierung noch die Höhe dieser Beiträge, die geplant worden waren, festgehalten werden konnten. Immerhin ist auf diesem Gebiete der verhältnismäfsig gröfste Erfolg erreicht worden. Während gegen Ende der vierziger Jahre in die beiden Centralkassen etwa 150—170 000 Thaler eingelaufen sein mochten[3], sind in dem Etatsjahre 1652/53 253 000 und 1655/56 doch wenigstens 217 000 Thaler eingekommen[4]. Dafs der Gesamtertrag in den wenigen zwischen 1653 und 1655 verflossenen Jahren sich so stark gemindert hat, zeigt freilich, dafs die Besserung, die zunächst eintrat, auch in diesem Punkte durchaus keine stetige war. Aber man hatte wenigstens wiederum 45—65 000 Thaler dem unsicheren Gebiet der Assignationen abgerungen und auf den festen Boden der Kasseneinlieferung hinüber gerettet.

In allen anderen Richtungen verliefen die Reformbestrebungen fast völlig im Sande. Die Aufsicht, die die Staatskammerräte über die Hauptkassen führen sollten, verschwand sogleich wieder: als Tornow nach Berlin gekommen war, hatte er ordnungsmäfsig die Ausgaben-Dekrete an den Hofrentmeister gezeichnet; sehr bald war ihm dies Amt lästig geworden, und er hatte schon Ende Januar ein Reskript erwirkt, nach dem die Amtskammer diese Arbeit mit ihm teilen sollte[5]. Aber auch dies war ihm bald zu viel; er beschwerte

---

[1] Hofrentei- und Schatullrechnung von Reminiscere 1652/58 Riedel Beil. III und V).

[2] Schatullrechnung von Reminiscere 1653/54 und 1654/55 (ebenda Beil. V).

[3] S. o. S. 68 Anm. 1.

[4] 1652/53 bei der Hofrentei 113 938 Thlr., bei der Schatulle 160 629 Thlr., wovon 21 337 Thlr. an gegenseitigen Übertragungen abzuziehen sind, im ganzen also 253 230 Thlr., 1655/56 bei der Hofrentei 90 979 Thlr., bei der Schatulle 126 001 Thlr., wovon 400 Thlr. ebenfalls an gegenseitiger Übertragung abzuziehen sind, im ganzen also 216 580 Thlr. (Extrakte der Hofrentei- und Schatullrechnungen von Reminiscere 1652 bis dahin 1653 und von Reminiscere 1655 bis dahin 1656, Riedel Beil. III und V.)

[5] Der Kurfürst an Tornow 29. Jan. 1652.

sich beim Kurfürsten, man molestiere ihn damit, und erreichte denn auch, daſs der Kurfürst anordnete[1], Tornow solle fortan nur noch dann in diesen Angelegenheiten angegangen werden, wenn ihm seine übrigen Geschäfte Zeit dazu lieſsen, d. h. gar nicht mehr. Man begnügte sich sehr bald damit, die Rechnungen der Hofrentei und der Küstriner Landrentei jährlich revidieren zu lassen[2].

Vieles aber ward überhaupt nicht unternommen. Der generelle Personaletat, der alle kurfürstlichen Lande hatte umfassen sollen, kam über die Kur- und Neumark nicht hinaus; der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, der bei den Beamtengehältern der Marken auch nur zum gröſseren Teil durchgeführt war, wurde für die Sachbedürfnisse der Hofhaltung nur für ganz kurze Zeit aufrechterhalten[3]. Die Rechnungsextrakte, die ebenfalls von allen Renteien hatten eingehen sollen, wurden — wenn es überhaupt überall geschah — so säumig und unregelmäſsig eingesandt, daſs weder die Anlage des Assignationsverzeichnisses, noch die des geplanten Hauptbuches über alle Kammereinkünfte, die das ganze Werk hatte krönen sollen, in Angriff genommen wurde[4]. Der Beamte, der dafür hatte angestellt werden sollen, ist nie ernannt worden.

So ist denn nur sehr wenig erreicht worden, nachdem man mit so weitgehenden Plänen begonnen hatte. Die Aufstellung eines Personaletats, der nur zwei Territorien umfaſste und zudem bloſs für die allernächste Zeit eine sichere Grundlage für Voranschläge darbieten konnte, die Umwandlung der Naturaldeputate der Beamten dieser beiden Territorien in Geldbezüge, die doch auf einen Teil der Hofbeamten nicht erstreckt wurde, und die Ersetzung eines Bruchteils der Assignationen durch schwankende Kassenbeiträge waren das einzige greifbare Resultat.

Wie gering dessen materielle Wirkungen auf den Stand der Finanzen waren, geht zur Genüge aus einer Ordre des Kurfürsten hervor, die er an die köllnische Amtskammer noch im Sommer 1652

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer 23. Juli 1652.

[2] Reskript vom 20. Juli 1652.

[3] Vgl. die Verordnung wegen Küchen- und Kostgeld vom 4. August 1654 (abgedruckt bei Orlich III S. 346 ff.) und unten Buch II, Kapitel 2, Abschnitt 4.

[4] Daſs es dazu nach vier Jahren nach Beginn der Reform nicht gekommen, läſst der Beginn einer späteren Verordnung über diesen Gegenstand deutlich erkennen. Kurfürstliche Verordnung vom 11./18. März 1656 (s. u. Akten Nr. 17).

richtete, als also die neuen Verordnungen noch in frischem Gedenken waren. Er beklagte sich darin höchlichst, dafs ihm trotz vielfältiger Mahnungen die Gelder nicht gesandt worden seien, mit denen die Kosten des Klever Aufenthaltes bestritten werden sollten; ehe die in der Stadt gemachten Schulden nicht beglichen seien, wolle er nicht aufbrechen[1]. Der Kurfürst von Brandenburg war also nicht in der Lage, zur Zeit die Rechnungen zu bezahlen, die für seine eigene Hofhaltung bei Kaufleuten und Handwerkern aufgelaufen waren. Es giebt kein Faktum, das den schlechten Zustand des Kassenwesens drastischer illustrieren könnte[2].

Die Schuld an dem fast völligen Mifslingen der Reform von 1652 auf diesem Gebiet der Finanzverwaltung war gewifs vor allem der mangelhaften Organisation und dem raschen Verfall der neuen Centralbehörde zuzuschreiben; dafs man aber auch in der Sache selbst nicht einseitig oder konsequent genug war, zeigte sich in den folgenden beiden Jahrzehnten.

Nachdem der Ansatz zu einer ganz neuen Centralkasse, den die Instruktion vom 4. Dezember in jenem Staatsbuchhalter hatte schaffen wollen, nicht einmal ins Leben gerufen worden war, hätte man auf den sonst verschmähten Modus, der langsamer aber auch sicherer zur Bildung einer Generalkasse geführt hatte — die Fortentwicklung und Ausdehnung der Hofrentei —, um so mehr zurückgreifen müssen. Es ist doch nicht geschehen, weder während des zunächst folgenden Interims, noch unter Canstein.

Als zu Ende des Jahres 1653 zur Unterstützung Andreas Cossels ein neuer Hofrentmeister, der energische und in mehr als einem Verwaltungszweige bewährte Michael Matthiafs, der Begründer der brandenburgischen Post[3], ernannt wurde, erweiterte man zwar seine Kontrollbefugnis den märkischen Ämtern und Zollstellen gegenüber, die aufsermärkischen Kassen aber erwähnte man kaum[4].

---

[1] Der Kurfürst an die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree 11. Sept. 1652.

[2] Isaacsohn, der diese Dinge zweimal kurz berührt hat (Reform S. 172 ff., 184 f., Beamtentum II S. 116 ff.), irrt vollkommen in der günstigen Auffassung, die er von den Erfolgen der Reform auf diesen wie auf andern Gebieten hat.

[3] Aber nicht Erbauer des Friedrich-Wilhelms-Kanals, wie zuweilen noch gesagt wird. Der war Michael Matthias Smids, ein holländischer Schiffsbaumeister (s. über ihn Galland, Der Grofse Kurfürst und Moritz von Nassau, der Brasilianer [1893] S. 192 f.).

[4] Bestallung vom 5. Dez. 1653 (s. u. Akten Nr. 62).

Ja im folgenden Jahre schritt man sogar zu einer weiteren Zersplitterung des Kassenwesens. Um für die Hofhaltung die notwendigsten Mittel zu sichern, sah der Kurfürst keinen anderen Weg, als einige bestimmte Einnahmequellen abzusondern und ihre Erträge ausschliefslich für den Unterhalt der Küche bei Hofe und für die Bestreitung der Kostgelder, die an Stelle von Naturalverpflegung gegeben wurden, zu bestimmen. Es waren die Erträge der kurfürstlichen Salzverwaltung in der Alt-, Mittel-, Ucker- und Neumark, die fünf altmärkischen Ämter Tangermünde, Diestorf, Neuendorf, Arendsee und Salzwedel, der beiden preufsischen Ämter Angerburg und Insterburg, dreier neumärkischer Ämter und des mittelmärkischen Amts Köpenick. Zwar wurde dafür nicht eine besondere Kasse eingerichtet, wohl aber erhielten Schwerin und Tornow ein Kommissorium, das ihnen nicht nur die Verwaltung dieser Einnahmen, sondern auch eine Reihe von Inspektionsbefugnissen über diese Einnahmequellen übertrug[1].

Mag diese Einrichtung auch nicht dauernd gewesen sein, so war sie doch ein weiterer Schritt der Decentralisierung, und man wird sich deshalb nicht wundern können, dafs auch die nächste Gelgenheit zu strafferer Zusammenfassung ungenutzt vorüberging, die Ernennung Cansteins zum obersten Leiter der Kammerverwaltung. Einen so grofsen Fortschritt die Bestallung und Dienstanweisung des Amtskammerpräsidenten von 1659 für die Entwickelung der allgemeinen Organisation der Kammerverwaltung bedeutete, so wenig geschickt und zweckmäfsig war sie in kassentechnischer Hinsicht abgefafst. Schwerin war kein Finanzmann, und die Instruktion, die er entworfen hatte, zeigte diesen Übelstand in einem für das brandenburgische Kassenwesen recht bedauerlichen Mafse. Man verfiel wiederum in den Fehler von 1651: man verlangte zu viel, man wollte das letzte Ziel gleich beim ersten Anlauf erreichen. Zuerst war die Forderung aufgestellt, dafs alle Rechnungsbeamte vierteljährlich Extrakte einschicken sollten[2]), und wenn dies geschehen wäre, so würde es ja auch keiner weiteren Mafsregel bedurft haben. Man hätte die vollständigsten Generaletats entwerfen können; aber wie weit war man davon entfernt — wie kläglich war noch ganz vor kurzem zur Zeit der Waldeckschen Reform jeder Versuch, sich auch nur ein einziges Mal über die einlaufenden

[1] Kurfürstliche Verordnung über die Küchen- und Kostgelder vom 4. August 1654 (abgedruckt bei Orlich III S. 346 ff.).

[2] Bestallung Cansteins vom 24. Mai 1659, Alinea 5.

und ausgegebenen Gelder zu informieren, gescheitert. Höchstens die beiden Centralkassen waren damals imstande, solchen nach unseren Begriffen sehr geringen, im Vergleich mit den damals herrschenden Zuständen aber sehr hohen Ansprüchen zu genügen, und vielleicht auch sie nur unvollkommen.

Eine solche allgemeine Anweisung war also so gut wie nichts wert und Canstein am allerwenigsten der Mann, sie durchzuführen. Man hätte also zunächst auf einfachere Maſsnahmen denken sollen, etwa den Amtskammern und sonstigen Provinzialstellen gewisse Pauschquanta zur Disposition überlassen, über den Überrest aber genaue Rechenschaft fordern sollen.

Andererseits stärkte man sogar geradezu die decentralisierenden Tendenzen, die damals in den Provinzialstellen, wie natürlich ist, noch völlig überwogen. Es hätte sehr nahe gelegen, die eigentlichen Kassenbeamten, die Rentmeister in den einzelnen Territorien den Finanzbehörden gegenüber unabhängiger hinzustellen und sie dafür in direkte Unterordnung unter den Leiter der Kammerverwaltung zu bringen. Statt dessen wurden die sämtlichen Provinzialbehörden der Finanzverwaltung ermächtigt, an die Kassen ihres Bereiches Anweisungen zu erlassen: zwar mit der Beschränkung nur für die Ordinarausgaben[1]; aber wer kontrollierte, was eine ordentliche und was eine auſserordentliche Ausgabe sei?

Und ferner, wenn man irgend welche nutzbare Centralisierung des Etats- und Kassenwesens erzielen wollte, so muſsten wenigstens die beiden konkurrierenden Centralkassen in eine möglichst starke Abhängigkeit von dem Chef des Kammerwesens gebracht werden. Statt dessen wurde verfügt, daſs die Hofrentei ihre Anweisungen wie bisher von der Amtskammer, die Schatulle aber, ebenfalls wie zuvor, ihre Assignationen vom Kurfürsten erhalten sollte. So war denn nur die Hofrentei wirklich von Canstein abhängig, und zwar auch nur indirekt durch Vermittlung einer Zwischeninstanz, die Schatulle nicht. Denn daſs die letztere, wie alle anderen Kassen, vierteljährlich Rechnungsauszüge einschicken sollte, was man jetzt anordnete, war nur ein sehr geringer Ersatz für eine straffe Unterordnung. Und daſs ferner auch die eben entstehenden Kriegs- und Kontributionskassen,

[1] Alinea 7 der Bestallung Rabans von Canstein vom 14. Nov. 1659 (s. u. Akten Nr. 1).

die von Tornow geleitet wurden und die ebenfalls der Unterhaltung des Heeres gewidmete Oberlicentkasse in ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis zu Canstein gesetzt wurden[1], brachte mehr Schaden als Nutzen. Es schwebte dabei wohl eine Kombination der Domänen- mit der Steuerverwaltung und also die Schaffung einer wenigstens in der Spitze einheitlichen Gesamtfinanzverwaltung vor. Aber sie damals anstreben, hieſs nicht den zweiten, sondern den zehnten Schritt vor dem ersten thun wollen, und konnte nur die viel dringlichere Centralisierung der Kammerverwaltung aufhalten, ganz abgesehen davon, daſs die Maſsregel an sich bei diesen Kassen begreiflicher Weise noch viel weniger wirksam war, als bei der Schatulle.

Von der Angelegenheit, die nächst der Ordnung des Rechnungswesens und der Unterordnung der Central- wie der Territorialkassen unter eine Instanz das Wichtigste und Dringlichste gewesen wäre, von der Einschränkung der unmittelbaren Kassenanweisungen, schwieg die Instruktion ganz.

Und so übel in dieser Beziehung die Auspizien waren, unter denen die Verwaltung Cansteins begann, der thatsächliche Verlauf hat ihnen fast durchweg entsprochen.

Die Entwicklung der Centralkassen zunächst schritt nur sehr sehr wenig vorwärts. Die durchschnittliche Gesamtsumme ihrer Jahres-Einnahmen stieg im Vergleich zu dem Jahrgang 1655/56 in der Epoche bis 1674 zwar um 79 000 Thaler von 216 000 auf 295 000 Thaler[2]. Aber im Vergleich zu dem auf die Reform von 1652 folgenden Rechnungsjahr betrug die Steigerung nur 42 000 Thaler — von 253 000 auf 295 000 Thaler —, und ihr Wert ward des weiteren noch dadurch herabgemindert, daſs die Vermehrung fast durchgängig durch eine stärkere Heranziehung der märkischen Einkünfte bewirkt war. In Bezug auf die auſsermärkischen Einnahmen ist in diesen anderthalb Jahrzehnten kaum mehr durchgesetzt worden, als man im Januar 1652 für das leicht erreichbare Minimum angesehen hatte.

---

[1] Alinea 8 der Bestallung vom 24. Mai 1659 (s. u. Akten Nr. 1).

[2] Die Einkünfte beider Hauptkassen betrugen unter Abrechnung der gegenseitigen Übertragungen insgesamt 1661/62: 366000 Thlr., 1663/64: 245000 Thlr., 1664/65: 302000 Thlr., 1666/67: 296000 Thlr., 1667/68: 322000 Thlr., 1668/69: 297000 Thlr., 1669/70: 255000 Thlr., 1670/71: 381000 Thlr., 1673/74: 267000 Thlr. (Extrakte aus den Hofrentei- und Schatulljahresrechnungen von Reminiscere 1661 bis dahin 1674, Riedel Beil. III und V). Zählt man die Beträge dieser zehn Jahrgänge — es sind die, von denen die Rechnungen wenigstens in Extrakten vorhanden sind — zusammen, so ergiebt sich die obige Durchschnittsziffer.

Damals hatte man einen Gesamtbeitrag der aufsermärkischen Territorien zu den Einnahmen der Hofrentei im Betrage von 120 000 Thalern festgesetzt und im ersten Rechnungsjahre mühelos 130 000 zusammengebracht[1]; in der Zeit von 1655 bis 1673 aber sind im Durchschnitt 139 000 eingegangen[2]. In einem Zeitraum also, in dem ein grofses Territorium völlig neu hinzukam — Pommern ist erst damals in die Reihe der finanziell in Betracht kommenden Lande getreten — und in dem zwar nicht die Domänen-, wohl aber die übrigen Kammererträge, insbesondere die Zölle überall erheblich gestiegen waren, blieb die Einnahmesumme der beiden Centralkassen aus den aufsermärkischen Territorialrenteien fast unverändert auf dem Status, der dicht nach dem Kriege auf den ersten Anlauf hatte erreicht werden können. Das Assignationswesen, der Krebsschaden des damaligen Kassen- und Rechnungswesens, den man 1652 wenigstens einzuschränken begonnen hatte, war mithin auf diesem Gebiete nicht nur nicht weiter bekämpft worden, sondern hatte verhältnismäfsig an Umfang noch zugenommen. Und wenn es nun auch sicher ein erfreulicher Fortschritt war, dafs man in der Mark 42 000 Thaler mehr als im Jahre 1652/53 zu den Hauptkassen vereinnahmte und sie mithin besser kontrollieren und berechnen konnte, als wenn direkte Anweisungen auf sie ausgegeben wären, so leuchtet doch ein, dafs eine solche Besserung in dem schon von jeher leichter zu beaufsichtigenden vor den Thoren der Hauptstadt liegenden Stammlande weniger zu bedeuten hatte, als wenn man dieselbe Summe aus den übrigen Landen zur Centralstelle eingezogen hätte. Rechnete man sie aber selbst voll an, so hatte sich seit 1652 zwar sicherlich das absolute Quantum der bei den Hauptkassen verrechneten Summen vermehrt, aber nicht das relative — d. h. die Quote der Gesamteinnahmen der Kammerverwaltung, die zur Hofrentei und Schatulle eingezogen wurde, war

---

[1] S. o. S. 71 Anm. 1.

[2] Die aus dieser Zeit für beide Centralkassen erhaltenen zehn Jahresrechnungen ergeben folgende Ziffern für den Gesamtbeitrag der aufsermärkischen Territorien: Reminiscere 1655/56: 112000, 1661/62: 165000, 1663/64: 131000, 1665/66: 125000, 1666/67: 143000, 1667/68: 139000, 1668/69: 130000, 1669/70: 99000, 1670/71: 187000, 1673/74: 140000 (Riedel Beil. III und V), woraus sich die obige Durchschnittssumme ergiebt. Sie wird eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sein, da die späteren ertragreichen Jahrgänge im Verhältnis zahlreicher als die früheren vertreten sind.

1672 sicher nicht höher als 1652, ja sie mag eher niedriger gewesen sein[1].

Fast noch übler als dies war das fortwährende Schwanken der Grenzen zwischen den durch die direkten Anweisungen konsumierten und den zu den Hauptkassen eingezogenen Summen. Im Rechnungsjahre 1669/70 gingen bei den beiden Berliner Kassen aus den aufsermärkischen Territorien 99 000 Thaler, im darauf folgenden 187 000, also fast das Doppelte ein. Und war dies auch die gröfste Differenz, die in dieser Verwaltungsperiode vorgekommen ist, so waren doch Schwankungen von 15 000—50 000 Thalern, d. h. von einem Zehntel bis zu einem Drittel des Gesamtbetrages fast die Regel, kleinere Unterschiede aber in auf einander folgenden Rechnungsjahren die Ausnahme[2].

Ebenso unregelmäfsig wie die Hauptsummen dieser Einnahmekategorien waren die Einlieferungen der einzelnen Lande; sie standen weder im rechten Verhältnis zu dem gesamten Ertrag jedes Territoriums, noch blieben sie auch nur drei Jahre hintereinander einigermafsen stetig. Aus Pommern kamen zum Beispiel in den fünf Jahren von 1664 bis 1669, also in einer Periode tiefsten Friedens, nacheinander 14 000, 5000, 9000, 15 000, 6000 Thaler zur Schatulle ein, und aus Kleve in der Zeit von 1661 bis 1665 92 000, 30 000, 12 000, 43 000. Und wie wenig entsprach es der wahren Finanzkraft der beiden Territorien, wenn Kleve-Mark im Jahre 1663/64 zu beiden Hauptkassen 13 500 Thaler, das Fürstentum Minden, das nur etwa den fünften Teil[3] der klevischen Kammereinnahmen aufzuweisen hatte, aber noch 300 Thaler mehr lieferte[4].

Tausende und Tausende wurden also jahraus jahrein abwechselnd bei den Central-, bei den mittleren oder bei den unteren Kassenstellen vereinnahmt und verausgabt, mit welchem Schaden für die Rechnungsführung nicht blofs, sondern auch für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse, kann man leicht ermessen. Dazu kam des weiteren, dafs die einzige Errungenschaft der Kassenreform von 1652, die wirklich

[1] Die sehr mangelhaften Gesamtübersichten der Einnahmen der Kammerverwaltung in diesen Jahren (s. u. S. 86 f.) erlauben ein sicheres Urteil darüber nicht.

[2] S. o. die Übersicht S. 81 Anm. 2.

[3] Vgl. den Generaletat von 1688/89 (Riedel Beil. VIII).

[4] Jahresrechnungen der Schatulle von Rem. 1661 bis dahin 1669 und der Hofrentei von Rem. 1663/64 (Riedel Beil. V und III).

ins Leben getreten war, die Umwandlung der märkischen Naturalbezüge der Beamten in Gehälter im Laufe dieser Verwaltungsperiode wieder zum grofsen Teil verloren gegangen ist. Zu Ende der Cansteinschen Administration bezogen wieder die meisten Beamten einen grofsen Teil ihrer Besoldung in Deputaten[1]. Dafs damit aber auch alle die Mifsstände, die sich an die frühere Naturalienwirtschaft geknüpft hatten, wieder auflebten, leuchtet ein.

So ist es denn nicht verwunderlich, dafs die beiden Hauptkassen nicht einmal ihrer allernächsten und engsten Aufgabe, der Versorgung des Hofes und der Centralverwaltung, genügen konnten. Dem Kurfürsten ward in den letzten Zeiten der Cansteinschen Verwaltung vorgestellt, dafs die Kammerfinanzen in so üblem Zustande seien, dafs nicht einmal hierfür die nötigen Mittel aufzubringen seien. Dem Scharfblick Friedrich Wilhelms entging aber doch nicht, dafs nicht die Beschränktheit der Einnahmen, sondern die Unordnung des Kassenwesens an diesem Zustand die Hauptschuld trage, und die Untersuchung, die Schwerin, Canstein und den Geheimen Räten insgesamt vom Kurfürsten aufgetragen wurde, ergab denn auch die Richtigkeit dieser Mutmafsung. Um wenigstens diesem unerträglichsten Mangel abzuhelfen, ward auf das Mittel zurückgegriffen, das man schon 1654, doch wohl nur vorübergehend, angewandt hatte: es wurde eine Reihe von einzelnen Einkünften abgesondert, die lediglich zu Hofstaatszwecken verwandt werden sollten, und für sie eine neue Centralstelle, die Hofstaatskasse begründet.

Um ihre Einnahmen zu sichern, wies man sie nicht, wie die Hofrentei auf die Provinzial-, sondern auf die untersten Kassen an. Eine Anzahl der einträglichsten Domänenämter in allen Landen aufser Kleve-Mark, und in letzterem Territorium die Rheinzölle wurden für sie designiert; die preufsische Münze, die kur- und neumärkische ältere Steuer- und die märkische Salzverwaltung sollten beisteuern. Von den Haupt- und Provinzialkassen waren nur die Küstriner und die Hofrentei mit wenigen Tausend Thalern vertreten. Von sehr

[1] „Bericht von denen Besoldungen, wie solche nach dem Hofstaatsbuche und der Verfassung de anno 1664 sein sollten und sich den einkommenen Berichten nach, als von Herrn Heydekampffen, Herrn Michael Matthiafsen und aus der Cassa jetzo befinden“, o. D., jedenfalls aus der Zeit von 1671—73 stammend, da unter den Amtskammerräten Grumbckow, der 1671 eintrat, schon und Wernicke, der 1673 starb, noch erwähnt ist.

kleinen Posten wurde nur einer, die märkischen Fischgelder, übernommen. Nach wie vor sollten ferner die sämtlichen mittelmärkischen Ämter ihre Getreideerträge in natura zu Hofe schicken. Zu Hilfe ward endlich auch eine aufserhalb des Bereichs der Kammerverwaltung liegende Kasse, die Kriegskasse herangezogen. Die Ämter sollten ihre gesamten Einkünfte abliefern, so hoch oder niedrig sie sich belaufen würden; bei den anderen Positionen wurden bestimmte Summen festgesetzt. Die Realausgaben, die von der neuen Kasse bestritten werden sollten, wurden ebenfalls genau bestimmt; es waren die eigentlichen Hofhaltungskosten — für Küche, Keller u. s. w. Von den Gehältern, die von ihr auszuzahlen waren, ward ein Voranschlag aufgestellt[1], dem sehr bald eine Ergänzung und Revision in Gestalt einer Gehälterreduktion folgte[2].

Es ist nicht zu verkennen, dafs diese Mafsregel geeignet war, die finanzielle Versorgung des Hofes mehr als bisher zu sichern. Dennoch fehlte es ihr auch nicht an Schattenseiten. Das Kassenwesen an der Centralstelle wurde doch noch mehr zersplittert, die Übersicht über ihr Gesamteinkommen noch mehr erschwert, als bisher. Dafs für die neue Kasse nicht ein besonderer Beamter angestellt, sondern den Vorstehern der beiden anderen Hauptkassen ihre Leitung übertragen wurde, hat ja freilich eine gewisse Sicherheit dafür gegeben, dafs die Hofstaatsrentei in demselben Sinne verwaltet wurde, wie die anderen beiden Kassen, aber die weitere Zersplitterung ward dadurch so wenig paralysiert, wie durch die Bestimmung, dafs die Oberaufsicht über sie durch den Geheimen Rat und insbesondere den Kammerpräsidenten Canstein geführt werden sollte. Hatte man in den fünfziger Jahren endlich den Beginn des Rechnungsjahres bei der Hofrentei auf denselben Termin gesetzt, wie bei der Schatulle, so beeilte man sich jetzt, für die Hofstaatskasse wieder einen andern zu wählen. Auch der kassentechnische Fortschritt, den man durch Fixierung der von den einzelnen Einnahmekassen einzuliefernden Beiträge gemacht hatte, blieb illusorisch: schon im ersten Rechnungsjahre wurden die festgesetzten Summen fast nirgends eingehalten[3]. Bei den anderen Hauptkassen geschah wenig oder nichts. Der einzige, zwar nicht er-

---

[1] Hofstaatsordnung vom 1. Dez. 1673 (s. u. Akten Nr. 22).

[2] Kurfürstliche Verordnung vom 16. Jan. 1674 (s. u. Akten Nr. 23).

[3] Jahresrechnung der Hofstaatskasse von Luciae 1673 bis dahin 1674 (Riedel Beil. IV).

hebliche, aber doch nennenswerte Fortschritt, der in dieser Verwaltungsperiode bei ihnen gemacht wurde, vollzog sich bei der Schatulle. Canstein entlastete sie von eine Anzahl sehr geringfügiger Posten[1] und machte dadurch die Übersicht über die Rechnungen wie die Verwaltungskontrolle leichter.

In der Hauptsache endlich kam man durch die Begründung der neuen Kasse nur wenig weiter: das Assignationswesen ward durch sie keineswegs eingeschränkt. Zwar verbot die Hofstaatsordnung jegliche Anwendung von Assignationen im Bereich der für sie ein für alle mal angewiesenen Beträge und verwehrte den üblen Gästen also wenigstens auf ihrem beschränkten Gebiet den Zutritt, aber andererseits wurden fast alle Beträge, die jetzt der Hofstaatskasse zufliefsen sollten, nicht etwa nunmehr neu zur Centralstelle eingehoben, sondern waren schon vorher den Hauptkassen zugegangen, so dafs eben nur ein Weiterumsichgreifen des Anweisungswesens verhütet wurde. Die bei allen drei Renteien im Jahre 1673/74 eingelaufenen Beiträge der aufsermärkischen Territorien beliefen sich auf keine gröfsere Summe, als die vorher bei den beiden älteren Hauptkassen allein eingegangenen[2].

Hatten also die Schwerinsche und die Cansteinsche Verwaltung zur Bildung einer Generalstaatskasse auch nicht den kleinsten Schritt gethan, so wäre es um so dringlicher gewesen, regelmäfsige Generalrechnungen und Generaletats zu führen, die einen zwar nicht völlig gleichwertigen, aber doch in vielen Beziehungen ausreichenden und jedenfalls den einzig möglichen Ersatz für jene repräsentierten. Vier Jahre lang hat man an diesen Ausweg, der schon den Reformern von 1652 bei der von ihnen geplanten, aber leider noch vor der Ausführung wieder aufgegebenen Ernennung des Staatsbuchhalters vorgeschwebt hatte, nicht gedacht. Dann erging in der That ein Circularreskript[3], in dem die umfassendsten Nachweisungen von den Provinzialinstanzen eingefordert wurden. Es sollte berichtet werden über die Gesamtsumme der Einnahmen nicht allein jetzt, sondern auch vor

---

[1] S. die Einnahme-Extrakte aus den Jahresrechnungen der Schatulle von Reminiscere 1662 bis dahin 1673 (Riedel Beil. V).

[2] Die Jahresrechnungen der Schatulle und Hofrentei von Reminiscere 1671/72 (Riedel Beil. III und V) ergeben in diesen Positionen eine Summe von 187000 Thlrn., die der beiden genannten Kassen von Reminiscere 1673/84 und der Hofstaatskasse von Luciae 1673/74 (ebenda Beil. IV) dieselbe Summe.

[3] Der Kurfürst an die klevische, neumärkische, pommersche, halberstädtische und Mindener Regierung bezw. Amtskammer, 11., 14., 18. März 1656.

dem dreifsigjährigen Kriege, über die Zahl der Ämter, über deren Besitzstand, Einkünfte und Ausgaben bis ins Einzelnste und unter Vorlegung der gesamten Rechnungen, über den Zustand des Ämterinventars und die Zahl der Unterthanen, über die Zoll- und Münzerträge, über die Einnahmen und Ausgaben der Renteien und Kammern, wiederum unter Berücksichtigung auch des früheren Zustandes und unter Beibringung der letzten Jahresrechnungen — kurz über alles und jedes. Ja man beschränkte sich nicht einmal auf die Kammerverwaltung und wollte zugleich auch über die Einnahmen und Ausgaben der Landschaften, also der ständischen Steuerverwaltungen, unterrichtet werden. Die Folge war natürlich wiederum, dafs nichts zu stande kam.

Trotzdem kam es erst 1664, im fünften Jahre von Cansteins Amtsverwaltung, zu dem ersten Versuch der Herstellung der nun schon so lange geplanten Gesamtübersicht der Kammerfinanzen und zwar nicht einer Generalrechnung, wie man hätte vermuten sollen, sondern sogleich eines Generaletats. Zum Versuch, denn über ein höchst fragmentarisches, überaus unexaktes Machwerk kam man auch jetzt nicht hinaus[1].

Zwar für Pommern, Minden, Halberstadt und Ravensberg hatte man, wenn auch nicht hinlänglich genaue und geordnete, so doch ziemlich vollständige Nachrichten erhalten. Es waren doch wenigstens die Bruttoeinnahmen der Renteien — noch nicht die der unteren Kassen, von denen nur die Nettoerträge aufgeführt waren — in diesen Territorien ermittelt und die Kosten der Landesverwaltungen in Bausch und Bogen angegeben worden. Die Nachweisungen über die märkischen Einnahmen und Ausgaben waren freilich ebenso vollständig vorhanden gewesen, da aber die Hofrentei märkische und Centralkasse zugleich war, hatte man hier doch nicht zwischen Netto- und Bruttoerträgen des Territoriums geschieden; die Einnahmen der unteren Stellen waren auch hier nur netto angegeben. Die Nachrichten über die Neumark waren schon sehr viel summarischer, von den beiden entlegensten und unabhängigsten Landen aber, von Preufsen und Kleve-Mark hatte man vollends nur diejenigen Einkünfte verzeichnet, die sie herkömmlicher Weise zu Hofe lieferten; ihre gesamten Einnahmen und Ausgaben auch nur aufs rohste zu schätzen, war nicht einmal der Versuch ge-

[1] Etat vom 30. Juni 1664 (s. u. Akten Nr. 20).

macht. Von Lauenburg und Bütow, den kleinen von Polen unlängst erworbenen Nebenländern des Herzogtums Pommern, fehlten alle Angaben. Dafs man das Aktenstück als Etat für das laufende Rechnungsjahr, nicht als Rechnung über das vergangene anlegte, bedeutete nicht den geringsten Fortschritt. Denn da man schon über die wirklich eingekommenen Gelder nur so fragmentarisch unterrichtet war, so war man es naturgemäfs noch weniger über die für die Zukunft zu erwartenden Einnahmen.

So unvollkommen aber auch, wie man sieht, dieser erste Versuch war, es hatte doch bei ihm in der Epoche der Cansteinschen Administration sein Bewenden, obwohl noch 1669 wieder dem Leiter der Kammerverwaltung die Anfertigung eines Generaletats aufgetragen wurde. Damals ist sogar die Weisung hinzugefügt worden, dafs ein Voranschlag zwar nicht vor, aber doch kurze Zeit nach Beginn jedes Rechnungsjahres dem Kurfürsten eingereicht werden solle[1]. Wäre es zur Ausführung dieser Vorschriften gekommen, so wäre damit ein Fortschritt auch noch über das Programm von 1651 gemacht worden; an Stelle einer einmaligen Konstatierung des Standes der Finanzen wären regelmäfsig wiederkehrende Voranschläge getreten, die modernen Etats zwar noch nicht völlig gleich, aber doch nahe gekommen wären. Aber wie hätte man dazu gelangen können, Voranschläge zu machen, wo man, trotz zehnjähriger Pausen, nicht einmal ordentliche Rechnungen erhielt. Und was half der Fortschritt an theoretischer Einsicht, wenn alles auf dem Papier stehen blieb — die Mafsregel mag ebensowenig Erfolg gehabt haben, wie eine Circularverfügung an alle Provinzialinstanzen, die drei Jahre zuvor erlassen worden war und nach der diese berichten sollten, ob sie oder die ihnen nachgeordneten Ämter irgend welche Zahlungen auf vom Kurfürsten nicht eigenhändig unterschriebene Assignationen geleistet hätten[2]. Zwar liefen ausführliche Relationen ein, aber weiter erfolgte nichts in der Angelegenheit.

Dies alles war gewifs an sich schon übel; schlimmer aber noch war, dafs das halbe oder gänzliche Scheitern dieser Versuche bewies, dafs die regelmäfsige Rechnungskontrolle durch die Centralinstanz, die man nun seit Jahrzehnten gefordert hatte, so gut wie nicht vorhanden

---

[1] Kurfürstliche Resolution vom 1. Okt. 1669 (s. u. Akten Nr. 3).

[2] Der Kurfürst an die klevische, Küstriner, köllnische und pommersche Amtskammer, an den Landrentmeister für Ravensberg und Minden und an die preufsische Regierung 6. Jan. 1666.

war. Denn wenn auch wirklich noch mehr ungenaue Rechnungsübersichten in unregelmäfsigen Zwischenräumen eingelaufen wären, so hätte es des grofsen Apparates nicht bedurft, der zu den Feststellungen von 1656 und 1664 in Bewegung gesetzt wurde.

Man hat von diesen immer wiederkehrenden, verfehlten Anläufen den Eindruck, als hätten die Leiter der Kammerverwaltung von Zeit zu Zeit ihr Gewissen beruhigen und durch recht hohe einmal gestellte Anforderungen an die untergebenen Behörden den völligen Mangel an regelmäfsiger Berichterstattung verdecken wollen. Hatte man dann mit vielem Geräusch eine solche umfassende Enquête angekündigt und dadurch einige ungenügende fragmentarische Relationen extrahiert, so legte man wieder für eine Reihe von Jahren die Hände in den Schofs.

Mochte auch die eine oder andere Kammer wirklich öfter oder gar immer ordentlich geführte Jahresrechnungen einsenden, so konnten solche Fälle nur die Ausnahme bilden. Und es leuchtet ein, dafs dieser gänzliche Mangel an regelmäfsiger Kontrolle durch die Centralstelle eine noch viel schwerere Schädigung der Staatswirtschaft im Gefolge haben mufste, als die Unkenntnis von dem Stande der Gesamtfinanzen, in der man sich befand[1].

---

[1] Isaacsohns (II S. 254) durchweg lobendes Urteil über die Kassenverwaltung Cansteins läfst sich in keinem Teile aufrecht erhalten. S. noch weitere Nachweisungen unten Buch II, Kapitel 2, Abschnitt 3 und 4.

Zweiter Abschnitt.

Zeiten langsamen Fortschrittes.

Die interimistische Leitung der Geschäfte durch Jena hat die Kassen- und Etatsverhältnisse der Centralstellen im wesentlichen unberührt gelassen, wie nicht anders zu erwarten war. Wie übel bemerkbar aber sich ihre schlechte Regelung machte, geht daraus hervor, dafs Gladebeck, dessen Administration nun nach allen Seiten Besserung bringen sollte, bei seinem Amtsantritt in erster Linie auf diese Dinge hingewiesen wurde. Die ersten Paragraphen der Instruktion, die wiederum Schwerin entworfen hatte[1], waren dem Kassenwesen gewidmet, das sicherlich nicht zuletzt gemeint war, wenn der Kurfürst zu Eingang der Weisung konstatierte, dafs der „ökonomische Estat" schon seit einiger Zeit „in ziemliche Konfusion" geraten sei.

Die Instruktion zeichnete sich in einigen von den Teilen, die sich mit den Renteiangelegenheiten beschäftigten, durch die mafsvolle Begrenzung der aufgestellten Forderungen vor ihren Vorgängerinnen aus: man beschränkte sich zunächst auf das elementarste. Die Anlage der Generalrechnungsübersicht, die nun schon fast ein Jahrzehnt geruht hatte, war völlig bei Seite gelassen und dafür den allernächsten Bedürfnissen mehr Rechnung getragen. Es sollte untersucht werden, wie viel Rechnungen im Gesamtbereich der Kammerverwaltung noch nicht abgenommen seien und auf das nachdrücklichste darauf gehalten werden, dafs die Rechnungsabnahme überall alljährlich stattfinde. Des weiteren sollten auch von den Rechnungen, für die schon Decharge erteilt war, einige von neuem geprüft werden, ob nicht auch Reste

[1] Alinea 1—3 der Instruktion vom 24. Mai 1678 (s. u. Akten Nr. 6).

verblieben seien — bei den untersten Stellen, den Ämtern insonderheit.

Auch die im Grunde wenig ersprieſsliche Oberaufsicht über das Kassenwesen der inzwischen immer mächtiger ausgebauten Steuer- und Kommissariatsverwaltung, die Gladebeck wie Canstein zugleich führen sollte, ward jetzt zwar nicht aufgehoben, aber doch auf ein unschädliches Maſs zurückgeführt: als ihr hauptsächlicher Zweck wurde bezeichnet, daſs verhütet werden sollte, daſs Einkünfte, die zum Kammeretat gehörten, den Kriegskassen zuflössen — eine Kompetenz-Reduktion, die nur nützen konnte und überdies einer Schädigung der Kammerverwaltung vorbeugte, wie sie bei dem damals schon keimenden Partikularismus der Ressorts leicht eintreten konnte. Nur in einem Punkte ging man dann wieder weit über das vorerst Erreichbare hinaus: Gladebeck ward, wie im Jahre 1659 Canstein, angewiesen, sich regelmäſsig vierteljährliche Rechnungsauszüge einschicken zu lassen, eine Anforderung, die jetzt noch ebensowenig wie damals im Bereiche des zunächst Durchführbaren lag.

Andererseits lieſs man, wenn man im ganzen in den Anforderungen da Maſs hielt, wo sie zunächst nicht höher gespannt werden durften, es doch an einer Stelle fehlen, wo durchgegriffen hätte werden müssen. Die Schatulle wurde wiederum bis auf die schon 1659 vorgeschriebene Verpflichtung zur Einsendung von Vierteljahrsextrakten bei ihrer Unabhängigkeit belassen. Nur die Hofstaatskasse ward unmittelbar unter den Hofkammerpräsidenten gestellt, ein Sekretär und ein Kanzellist sollten ihre Angelegenheiten unter seiner Leitung bearbeiten.

Doch mochten diese beiden Mängel ausgeglichen werden durch eine positive Forderung, die nicht zu viel verlangte und doch einen Fortschritt bedeutete. Sie betraf die direkten Assignationen.

Wieder wie 1651 scheute man zwar davor zurück, sie ganz zu beseitigen — und sehr mit Recht, denn eine derartige radikale Maſsnahme wäre schwerlich wirklich durchgeführt worden —, aber zugleich griff man auf das damals geplante Ersatzmittel, die Anlegung eines besonderen Assignationskassenbuches zurück. Man wollte dadurch einen der gröbsten unter den bestehenden Übelständen im Kassenwesen beseitigen: die doppelte Bezahlung oder Verrechnung eines und desselben Ausgabepostens. Es hätte nahe gelegen, diese Maſsnahme auch unter dem Gesichtspunkt zu treffen, daſs dadurch wenigstens ein Teil — und zwar der am schwierigsten zu kontrollierende — der Ausgaben

der mittleren Kassen an der Centralstelle buchmäſsig festgelegt würde. Man hätte damit eine Kontrolle und zugleich einen wenn auch noch fragmentarischen Ersatz der Generalrechnungen, die anderweit nicht zu stande kamen, beabsichtigen können. Aber wenn man auch diesen Zweck nicht verfolgte, so muſste er doch bei gewissenhafter Ausführung der Verordnung durch das Assignationsbuch noch nebenher erfüllt werden.

In einer Hinsicht ging man hierbei über das Programm von 1651 sogar noch hinaus; dem Hofkammerpräsidenten ward zur Pflicht gemacht, jede einzelne Assignation zu revidieren[1] — eine Anordnung, die ihn für die exakte Ausführung dieser Bestimmungen unzweifelhaft persönlich verantwortlich und haftbar machte.

Doch freilich der Wert all dieser Bestimmungen hing nun durchaus davon ab, inwieweit sie wirklich durchgeführt wurden. Gladebeck selbst scheint die ihm in seiner Instruktion gestellten Aufgaben für zu beschränkt gehalten zu haben: er begann mit einem Unternehmen, das ihre Grenzen weit überschritt. Er ging sogleich nach seinem Amtsantritt daran, eine Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kammerverwaltung herzustellen, und zwar nicht einmal in der Form einer Generalrechnung, was viel leichter gewesen wäre, sondern sogleich in der eines Generaletats. Das Ergebnis seiner Bemühungen, der Hofkammeretat für 1680/81, übertraf freilich die früheren Versuche dieser Art in vielen Stücken, aber immerhin litt er noch an mehr als einem elementaren Mangel.

In den einzelnen Positionen wies die Übersicht sehr viel detailliertere Angaben auf als die von 1664. Namentlich die Ausgaben waren überall viel genauer angegeben und erreichten fast durchweg das zunächst hinreichende Maſs von Exaktheit. Nur die Angaben über die Neumark standen merklich hinter den anderen zurück; sie gaben fast nur ungefähr und schätzungsweise berechnete Posten an. Die Einnahmeberechnungen aber waren von den einzelnen Territorialbehörden, auf deren Bericht sich der Etat stützte, sehr ungleich angelegt: die pommersche gab nur eine groſse Gesamtsumme von allen Domäneneinnahmen und zwei weitere von den übrigen Kammergefällen; die neumärkische lieſs es in diesem Teile vollends nur bei einer einzigen Pauschalsumme bewenden, nur die Abschnitte über Magde-

[1] Alinea 10 der Instruktion vom 24. Mai 1678 (s. u. Akten Nr. 6).

burg, Minden und Ravensberg waren auch in den Einnahmen sorgfältig spezifiziert. Aber auch sie lassen die Unterscheidung von Brutto- und Nettoeinnahmen vermissen: wo Domänen verpachtet sind, wie etwa das Amt Haufsberge im Fürstentum Minden, da wird nur der Nettoertrag angegeben, wo sie verwaltet werden, das Bruttoresultat wie bei den übrigen mindischen Ämtern, oder ebenfalls der Nettoertrag wie bei allen magdeburgischen Ämtern. Und es leuchtet ein, dafs durch diese Ungleichheit der Einnahmeangaben auch die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ausgabeberechnungen litt: denn wenn bei den Domäneneinnahmen hier die Betriebsausgaben abgezogen, dort eingerechnet waren, so mufste diese Ungleichheit die entsprechenden Schwankungen auch bei den Ausgaben hervorbringen.

So wäre denn eine nach heutigen Begriffen ordnungsmäfsige generelle Rubrizierung in Bezug auf die Einnahmen und auf einen Teil der Ausgaben nicht durchführbar gewesen. Doch darüber hätte man hinwegkommen können, es hätte doch immerhin eine Reihe sehr brauchbarer Einzeletats von den verschiedenen Territorien vorgelegen und selbst eine generelle Berechnung, die darauf gegründet worden wäre, hätte doch nur eine Differenz von einigen Tausend Thalern im Vergleich zum wahren Thatbestande aufgewiesen, eine Summe, die man bei diesem ersten Anlaufe wohl hätte passieren lassen können. Aber die Übersicht, die in Wahrheit zu stande kam, hatte noch einen weit erheblicheren Mangel: es war nur ein Fragment. Das Buch, das man für den Entwurf bestimmt hatte, weist mehr weifse als beschriebene Blätter auf; gerade die drei wichtigsten Territorien, die Kurmark, Preufsen und Kleve-Mark, dazu noch Halberstadt — von den kleinsten Territorien abgesehen — fehlen darin[1].

Man kann nun ermessen, wie es um die in der Instruktion Gladebecks vorgesehene Einsendung von vierteljährlichen Rechnungsextrakten, oder um die Nachprüfung der älteren Jahresrechnungen oder um die jährliche Rechnungsabnahme bestellt war, wenn man nicht einmal für die Kurmark, die dem Hofkammerpräsidenten am nächsten — gleichsam mit Händen zu greifen — lag, eine Rechnungsübersicht zu stande brachte. Und gerade von ihr hiefs es in einer Begleitanmerkung, man habe einen Etat von ihrer Kammerverwaltung

[1] Hofkammeretat von Trinitatis 1680 (s. u. Akten Nr. 26).

nicht bekommen können[1]; vom preufsischen Etat hiefs es in diesem Vorbericht sehr leichtherzig, der preufsische Kammermeister werde ihn leicht hinzufügen können und den halberstädtischen und klevisch-märkischen hatte man ganz und gar vergessen. Ebensowenig ist es zu der Anlage eines Assignationenverzeichnisses gekommen, die durchaus im Bereiche der Möglichkeit lag, da es dazu nur einer Anstrengung der Zentralstelle bedurft hätte.

Indessen blieb die Gladebecksche Verwaltung auf dem Gebiete des Kassenwesens nicht ganz ohne Erfolge. An einer sehr wichtigen Stelle ward eine sehr wesentliche Besserung nicht nur geplant, sondern auch durchgeführt, bei der Hofstaatskasse. Dafs gerade sie solcher Wohlthat teilhaftig wurde, ist nicht schwer zu erklären; denn einmal war sie Gladebeck besonders unterstellt, vor allem aber wurden alle Übelstände des Kassenwesens an diesem Punkte, wo für die unmittelbarsten Bedürfnisse des Herrschers gesorgt werden sollte, auch am schwersten empfunden. Das Unerträgliche, ja Unwürdige des bestehenden Zustandes machte sich nirgends stärker geltend, als bei der Kasse, die für den Hof des Kurfürsten die Ausgaben zu tragen hatte. Zwar waren die Schwankungen der einkommenden Beträge hier nie so ungeheuer grofs gewesen, wie bei der Hofrentei und Schatulle, aber vorhanden waren sie doch auch hier; die Hofstaatskasse hatte 1675/76 163000 Thaler, ein Jahr darauf 125000 und im Etatsjahr 1677/78 wieder 140000 Thaler eingenommen[2], so dafs eine gröfsere Stabilität auch an dieser Stelle wünschenswert war. Andere Mängel, so vor allem das Rückbleiben grofser Reste bei den zur Einlieferung verpflichteten Kassen, hatten sich noch stärker gezeigt; die Hofhaltung hatte Schulden machen müssen. Dazu kam, dafs der Aufwand für die Hofhaltung eben jetzt vergröfsert werden sollte, kurz alles drängte zu einer Neuregelung.

Zu Anfang des Jahres 1680 ward denn auch ein neuer Etat der Beträge aufgestellt, die die einzelnen Territorial- und Hauptkassen an den Hofstaat einzahlen sollten[3]. Die wesentlichsten Neuerungen,

---

[1] „Diese Bücher werden hiemit E. K. D. unterthänigst übergeben. Es mangele zwar noch der preufs. Estaat, welchen Herr Kupner leicht zu thun wird, und der kurmärkische, welchen nicht habe bekommen können“. Ungezeichnetes Mundum vom 6. Aug. 1681.

[2] S. die Rechnungsextrakte von Luciae 1675 bis dahin 1678 (Riedel Beil. III).

[3] Hofstaatsordnung vom 19. Jan. 1680 abgedruckt bei König II S. 273 ff.

die er im Vergleich zu der Hofstaatsordnung von 1673 aufwies, waren einmal die radikale Beseitigung aller Naturallieferungen, sodann die Fixierung der Einnahme-Beträge.

Die Naturalwirtschaft herrschte damals im brandenburgischen Staatshaushalte noch weitaus vor; an keiner Stelle aber mehr als in der Hofhaltung. Die Reform von 1652, die den gröſsten Teil der Beamtengehälter zu reinen Geldbesoldungen umgewandelt hatte, war vielfach wieder rückgängig gemacht worden; bei einer Anzahl von Hofbeamten hatte man damals die Deputate ohnehin bestehen lassen und für die sachlichen Bedürfnisse der Hofhaltung, die Versorgung von Küche und Keller insbesondere, war eine Umwandlung der Natural- und Geldwirtschaft überhaupt nur ganz vorübergehend ins Werk gesetzt worden[1]. Der Hof wie die Finanzen litten darunter in gleichem Maſse; denn es war allein hierdurch eine sehr enge Verbindung beider Verwaltungen und ein stetes Ineinandergreifen notwendig gemacht, die keinem von beiden Teilen sehr erspriefslich gewesen waren. Das Bedürfnis, Hof- und Staatsausgaben überhaupt zu fordern, das heute vielleicht am stärksten bei solchem Zustande empfunden würde, machte sich damals freilich noch nicht so stark geltend, weil Hof und Staat selbst noch keineswegs getrennt waren. Es gab zahlreiche Beamte, von denen man kaum hätte sagen können, ob sie als Hof- oder als Staatsbeamte anzusehen seien — wie etwa sämtliche Förster, Oberförster und Forstmeister — andere wieder vereinigten Hof- und Staatsämter in ihrer Person und hatten deshalb auch aus beiden Funktionen Bezüge. Aber andere Übelstände resultierten aus diesem Miſsverhältnis; vor allem der, daſs mit den Naturallieferungen zuviel Instanzen befaſst waren, obwohl sie die märkischen Domänen in der Hauptsache allein zu leisten hatten. Einmal war der Hofmarschall, eventuell auch der Hofschenk, dabei beteiligt, dann die Amtskammer zu Kölln an der Spree, zu deren Ressort die Domänen gehörten, weiter die Hofrentei und später die Hofstaatskasse an ihrer Stelle als Centralkasse, dann die Hofrentei als märkische Territorialkasse, dann die Ämter selbst, endlich aber auch der Leiter der Kammerverwaltung, dem diese Angelegenheiten ganz besonders ans Herz gelegt waren. Nun ist nichts begreiflicher, als daſs diese Mannichfaltigkeit der Behörden der Sache in keiner

[1] S. o. S. 76 und S. 83.

Weise dienlich war; Schwächung des Verantwortlichkeitsgefühls und deshalb Vernachlässigungen der Geschäfte und andererseits zahlreiche Friktionen und Kompetenzkonflikte mufsten die notwendigen Folgen sein. Und wie übel es unter so erschwerenden Umständen um die Rechnungsführung und Kontrolle, die doch sonst schon nicht gerade im besten Zustande waren, bestellt war, ist leicht zu ermessen. Nun hatte man wohl in den Verordnungen und Bestallungen von 1659, 1669 und 1673 ziemlich detaillierte Vorschriften über die Geschäftsverteilung erlassen, aber komplizierte Verhältnisse werden in einem übrigens ganz primitiven Stadium der Verwaltungsorganisation durch komplizierte Anordnungen meist wenig gebessert.

Dazu kam noch ein anderes Moment in Betracht. Jede Rechnungsführung über Naturalien ist schwieriger als die über Geld, Ungenauigkeiten und Veruntreuungen sind weit schwerer zu verhüten. Nun sind derartige Rechnungen bei einer Hofhaltung nicht ganz und gar zu vermeiden; immer werden grofse Vorräte gehalten und also auch verrechnet werden müssen. Aber wo von vornherein nur Gelder vorhanden sind und mit ihnen erst Ankäufe gemacht werden müssen, ist doch wenigstens ein ganz klarer Ausgangspunkt da, von dem aus alle weiteren Anschaffungen kontrolliert werden können. Dieser Ausgangspunkt aber fehlt, wo schlecht verrechnete und mangelhaft kontrollierte Naturalienmengen den Grundstock bilden.

Um diesen Zuständen ein Ende zu machen, gab es nur ein Mittel, die völlige Abschaffung aller Korn- und Viehlieferungen. Dafs Gladebeck sogleich dazu schritt und nicht erst halbe Mafsregeln, die in diesem Falle so gut wie nichts genützt hätten, ergriffen hat, wird man ihm um so höher anrechnen müssen, als er im Gegensatz zu den früheren Verwaltungen in der Domänenpolitik ein Erzreaktionär war und wieder prinzipiell von der Verpachtung ab- und zur Administration überging, einem System, das die Beibehaltung der Naturalversorgung des Hofes aufserordentlich erleichtert hätte.

In der neuen Hofstaatsordnung aber stand kein Wort mehr von Getreide-, Bier- oder Viehlieferungen. Es waren vielmehr zwölf kurmärkische Ämter namhaft gemacht, die zusammen 27 000 Thaler zahlen sollten. Ein einziger ganz geringer Posten — Hühner — war in der Mark beibehalten, aber in Geld — für 400 Thaler — in die Rechnung eingesetzt und ebenso waren die Rheinweine, die nach

alter Gewohnheit von den klevischen Zöllen in natura geliefert wurden, mit einem Posten von 2000 Thalern eingesetzt.

Diese Bestimmung involvierte schon den zweiten Fortschritt, den man mit der neuen Verordnung machte — die Fixierung der Beträge. Die Hofstaatsordnung von 1673 hatte von einem Gesamtbetrage von etwa 150 000 Thalern[1] nur 120 500 ganz fest angewiesen[2]; der Rest bestand aus den Erträgen von bestimmten Domänen, also schwankenden Summen. Jetzt aber wurden durchweg feste Beträge angewiesen, aus den anderen Territorien ebenso wie aus der Mark.

Nur so weit schritt man noch nicht, dafs man an die Stelle der einzelnen Ämter nun etwa die Territorialkassen gesetzt hätte. Man hielt damals — und sicher mit gutem Grunde — doch noch keine Ausgabeanweisung für sicher, die nicht auf eine ganz bestimmte Einnahmequelle fundiert worden wäre.

Die schon früher fixierten Beiträge waren nur an einer Stelle erheblich erhöht worden; Preufsen hatte statt 44 000 nunmehr 60 000 Thaler zu liefern. Dagegen war der Zuschufs der Kriegskasse um 10 200 Thaler herabgesetzt und dadurch eine der Irregularitäten, die die sonst so streng durchgeführte Teilung der Steuer- und Kammerkassen durchbrachen, zwar nicht völlig beseitigt, aber doch eingeschränkt. Endlich hatte man die Rheinweine, die die klevischen Zölle lieferten, auf 2000 statt wie früher auf 4000 Thaler geschätzt. Dafür waren die Beträge der 1673 unbestimmt gelassenen Domäneneinkünfte so hoch angesetzt — aus der Mark auf 27 000, aus Pommern auf 14 000, aus der Neumark auf 10 000, aus Minden und Ravensberg auf je 4500, insgesamt also auf 60 000 Thaler —, dafs die Gesamtsumme, die bis dahin den Betrag von 166 000 Thalern nicht überschritten hatte, auf 214 000, oder mit Abzug der besonders verrechneten halberstädtischen Eingänge auf 196 000 normiert werden konnte. Ein allgemeiner Anschlag verteilte diesen Betrag auf die Ausgaben.

Mit der Verwaltung der Hofstaatskasse wurden nicht wie 1673 die Leiter der beiden anderen Hauptkassen zugleich, sondern der Adjunkt und designierte Nachfolger des Hofrentmeisters betraut, aber nicht etwa als mit einem Nebenamt, das er persönlich mit seiner Hauptbeschäftigung vereinigt hätte, sondern in seiner Eigenschaft als Be-

---

[1] 1674/75 kamen 151 807 Thlr. 22 Gr. 4 Pf. ein (Rechnungsextrakt der Hofstaatskasse von Luc. 1674/75, Riedel, Beil. IV).

[2] S. Hofstaatsordnung vom 1. Dez. 1673 (s. u. Akten Nr. 22).

amter der Hofrentei. Diese selbst ward in der Verordnung sehr oft als einnehmende Stelle bezeichnet; die Hofstaatskasse sollte also nur in den Büchern als gesonderte Kasse existieren.

Die Einhaltung der Kassenquotisation wurde allen beteiligten Behörden und Beamten, Regierungen und Amtskammern, Kammer- und Rentmeistern unter Androhung der schärfsten Strafen — bei Vermeidung der Ungnade des Kurfürsten, militärischer Exekution und selbst der Dienstentlassung — anbefohlen.

Und in der That, jetzt zum erstenmal ward in der brandenburgischen Finanzgeschichte ein Voranschlag zwar nicht ganz, aber doch nahezu erreicht. Die Einnahme des ersten Etatsjahres der reformierten Kasse blieb allerdings in einer Reihe von Posten hinter den Anforderungen der Hofstaatsordnung zurück, in anderen aber wurden diese pünktlich eingehalten und das faktische Gesamtresultat übertraf sogar noch, wenn auch nur dank einem glücklichen Zufalle, das projektierte um ein Beträchtliches.

Die Rechnung über die Zeit von Luciae 1680 bis dahin 1681 wies nach, dafs namentlich die Einnahmen aus der Neumark noch ein Defizit aufwiesen, sie hatten ungefähr 6700 Thaler statt 10000 betragen; ebenso war Kleve um 1150 Thaler hinter dem Voranschlag zurückgeblieben, Pommern gar um fast 6700. Dagegen hatten die Kurmark und Preufsen die ihnen vorgeschriebene Quote noch überschritten, die Kurmark um etwa 8300 Thaler. Die übrigen Beiträge waren genau so, wie sie vorgeschrieben, oder mit unbedeutenden Differenzen eingeliefert. Andererseits hatte der Beitrag der Kriegskasse, der durchaus als regelwidrig empfunden wurde, um fast 7000 Thaler herabgesetzt werden können.

Die Summe aller der ursprünglich vorgesehenen Einnahmen blieb allerdings um nahezu 27000 hinter dem Voranschlag zurück, oder unter Abrechnung der augenscheinlich mit Rücksicht auf das günstige Gesamtergebnis abgesetzten 7000 Thaler an Beiträgen von der Steuerverwaltung um nahezu 20000 Thaler. Diese Differenz aber ward völlig dadurch ausgeglichen, dafs Magdeburg, dessen Einverleibung inzwischen vollzogen war, mit über 35000 Thalern nun in die Reihe der beitragenden Territorien eintrat und dafs überdies noch fast 12000 Thaler aufserordentlicher Eingänge verrechnet werden

konnten. So kam es, dafs der Gesamtertrag mit 216400 Thalern den Voranschlag noch um 20000 Thaler übertraf[1].

Aber freilich auf diese eine Kasse beschränkte sich die Reform. Die Schatull- und Hofrenteirechnungen wiesen noch die alten Übelstände auf; die Bücher der beiden Centralkassen wurden zwar nach wie vor sehr genau und pünktlich geführt, auch wohl meist zur gehörigen Zeit revidiert und abgenommen, die Unsicherheit und das Differieren der Einnahmen in der Gesamtsumme, wie in vielen der wichtigsten Einzelpositionen, bestanden aber fort. Die Einkünfte der Schatulle schwankten in den Rechnungsjahren 1677/78 bis 1680/81 zwischen 102000 und 83000, 74000 und 103000 Thalern in je zwei auf einander folgenden Jahren, die der Hofrentei zwischen 154000 und 143000, 89000 und 163000 Thalern[2].

Auch die Zuziehung einer neuen Kraft zur Leitung der Hofrentei ging vorüber, ohne dafs man diese Hauptkasse irgend erweiterte. Schmettau, der schon 1676 zur Unterstützung des allmählich alt gewordenen Matthiafs herangezogen und zum Rat und zukünftigen Hofrentmeister ernannt worden war, erhielt auch, als dicht vor Gladebecks Antritt seine Bestallung bestätigt und erneuert wurde, keine andere Instruktion, als sie Matthiafs vor 23 Jahren erhalten hatte[3].

Dagegen ist der zweite von den beiden alten Hauptmängeln des Centralkassenwesens, die geringe Ausdehnung der Einnahme der drei Hauptrenteien gegenüber den direkten Assignationen und den Einkünften der mittleren und unteren Instanzen in diesen Jahren nicht ohne Erfolg bekämpft worden. Das Gesamteinkommen von Hofrentei, Schatulle und Hofstaatskasse sank zwar von 378000 Thalern im Jahre[4] 1677/78 auf 357000 und 304000 in den beiden folgenden

---

[1] Extrakt der Einnahmerechnung der Hofstaatskasse von Luciae 1680 bis dahin 1681 (Riedel Beil. IV).

[2] Extrakte aus den Jahresrechnungen der Hofrentei und Schatulle von Rem. 1677 bis Rem. 1681 (Riedel Beil. III und II).

[3] Kurfürstliche Bestallung vom 11. April 1676, Weisung vom 24. April 1678.

[4] Die Termine der Jahresabschlüsse von Hofrentei und Schatulle einerseits und Hofstaatskasse andrerseits differieren voneinander. Da der Unterschied aber nur ein Vierteljahr beträgt (von Luciae bis Reminiscere, Weihnachten bis Ostern etwa), so können die Jahresbeträge ohne allzu grofse Ungenauigkeit trotzdem zusammengefafst werden und zwar so, dafs z. B. das Rechnungsjahr Rem. 1677 bis Rem. 1678 bei Schatulle und Hofrentei mit dem von Luc. 1676 bis Luc. 1677 bei der Hofstaatskasse kombiniert ist; der Vereinfachung halber sind indes oben

Jahren, stieg dann aber wieder auf 429 000 Thaler im Jahre 1680/81 und 487 000 im Jahr darauf, während es 1673/74 nur 267 000 und 1661/62, dem ertragreichsten Jahrgang der Cansteinschen Verwaltung 366 000, also immerhin noch über 120 000 Thaler weniger betragen hatte[1]. Es flofs jetzt etwa die Hälfte aller Einnahmen der Kammerverwaltung den Berliner Hauptkassen zu[2]. Doch fällt dies Verdienst der Gladebeckschen Verwaltung nicht allein zu, das vorangegangene Interimistikum Jenas hatte hier schon stark vorgearbeitet — die drei Hauptkassen hatten im Rechnungsjahr 1674/75 schon zusammen 415 000 Thaler vereinnahmt[3] — auch war nicht verbürgt, dafs der Aufschwung, den die Einkünfte der Hauptkassen in diesen beiden letzten Jahren genommen hatten, ein stetiger bleiben würde; die geringen Erträge der Jahre dicht zuvor liefsen eher das Gegenteil fürchten.

So war denn auch das Gesamtergebnis dieser Verwaltung[4] ein zwiespältiges. Bei Anlage des Generaletats war Gladebeck in den Fehler seiner Vorgänger verfallen, er hatte den zweiten Schritt vor dem ersten thun wollen. Der Torso, den er hinterliefs, deckte selbst die bedenklichen Mängel auf, an denen das Rechnungswesen noch immer krankte. Aber andererseits liefs diese Übersicht in einzelnen Teilen einen nicht unerheblichen Fortschritt an Genauigkeit erkennen, die Vermehrung der Einkünfte der Hauptkassen war ein unverächtlicher und die Reform der Hofstaatskasse ein grofser Erfolg. Wenn Gladebeck seiner Verwaltung länger erhalten geblieben wäre als die kurze Frist von drei Jahren, die ihm vergönnt war, so wäre ihm vielleicht noch Gröfseres gelungen.

immer nur die beiden auf Hofrentei und Schatulle bezüglichen Jahreszahlen angegeben worden, so dafs also, wenn oben 1677/78 steht, darunter zu verstehen ist Rem. 1677 bis Rem. 1678 bei Hofrentei und Schatulle und Luc. 1677 bis Luc. 1678 bei der Hofstaatskasse.

[1] Extrakte der Jahresrechnungen der Hofrentei und Schatulle von Rem. 1677 bis Rem. 1682, der Hofstaatskasse von Luc. 1676 bis Luc. 1681 (Riedel Beil. III—V).

[2] S. den summarischen Generaletat von 1685/86, u. Akten Nr. 33.

[3] Extrakte der Jahresrechnungen der Hofrentei und der Schatulle von Rem. 1674/75 und der Hofstaatskasse von Luc. 1673/74 (Riedel Beil. III—V).

[4] Die Mängel des Kassenwesens, die Gladebeck selbst zu beklagen hatte, als er dicht vor seinem Tode mehrere Jahre alte Gehalts- und Deputatsrückstände zu reklamieren hatte (s. Isaacsohn II S. 341 ff.) beziehen sich nicht, wie man vermuten sollte, auf die Kassen der Kammerverwaltung, sondern auf die der Kommissariatsverwaltung, wenn es auch bei jenen an analogen Mifsständen nicht völlig gefehlt haben mag.

Dafs die interimistische Verwaltung von Jena und Meinders, die nach Gladebecks Ableben eintrat, keine grundlegenden Reformen unternahm, kann nicht verwundern; man wird es ihr zum Verdienst anrechnen müssen, dafs sie in der kurzen Zeit ihrer Dauer doch wenigstens an einigen einzelnen Stellen bessernde Hand anlegte. So lange der Diplomat Jena den gröfseren Teil des Ressorts der Kammerverwaltung zu bearbeiten hatte, ist es auch hierzu noch nicht gekommen, sondern erst als Meinders, der durch seine Thätigkeit im Kommissariat viel besser für diese rein administrativen Geschäfte vorbereitet war, die Leitung ganz übernahm.

Er benutzte den Personenwechsel in der Schatullverwalterstelle — dem nach langjährigen Diensten verstorbenen Kammerier Christian Sigismund Heydekampf folgte sein Sohn Kaspar Sigismund im Amt —, um nicht allein die Dienstinstruktion für diesen wichtigen Posten zu verbessern, sondern auch die Einnahmeverhältnisse der Schatulle nach dem Muster der Hofstaatskasse zu reformieren.

Die erstere Mafsnahme war mehr formeller Natur; wenn in der Bestallung des jüngeren Heydekampfs bestimmt wurde, dafs er nur solche Anweisungen, die der Kurfürst eigenhändig unterschrieben habe, auszahlen, dafs er ein tägliches Kassenmanual führen, vierteljährlich Einnahme- und Ausgabeextrakte übergeben und alle Jahre vor einer vom Kurfürsten jedesmal zu ernennenden Kommission Rechnung legen sollte[1], so mochte damit in der Hauptsache nur der bestehende Geschäftsgang kodifiziert sein.

Wichtiger aber war, dafs zugleich eine generelle Zahlungsanweisung erlassen wurde, nach der die von den einzelnen Territorien zu leistenden Beiträge an die Schatulle auf feste Summen, anstatt der bisher vielfach schwankenden Beträge, normiert wurden. Die Einnahmen der Forstverwaltung nahmen darin bei weitem die erste Stelle ein, die brandenburgischen „Holz- und Mastgefälle“ waren auf 18000 Thaler, die preufsischen auf 15000, die pommerschen, halberstädtischen, klevischen und magdeburgischen auf zusammen 15000 Thaler angesetzt. Die beiden preufsischen Specialregalien, der Bernsteinfang und die Störfischerei, sollten nahezu 19000 Thaler liefern, die preufsischen Zölle 10000 und das preufsische Domänenamt Tilsit 20000 Thaler, so dafs das Herzogtum Preufsen allein

[1] Bestallung K. S. Heydekampfs zum Geheimen Kammerier vom 7. Okt. 1682 s. u. Akten Nr. 27).

fast 64000 Thaler, d. h. weit mehr als die Hälfte der fixierten Schatulleinnahmen zu tragen hatte. Die übrigen Posten, je 4000 Thaler aus den klevischen Rheinzöllen, aus Minden und aus der Grafschaft Ravensberg, 1200 Thaler aus Draheim und 1000 Thaler Judentribut aus der Mark, Minden und Halberstadt, fielen daneben nicht allzusehr ins Gewicht.

Man sieht, das alte Kassenprincip eines engen Zusammenhanges zwischen Einnahmen und Ausgaben, das man bei der Hofstaatskasse aufrecht erhalten hatte, war auch hier nicht fallen gelassen worden. Der überwiegend gröfste Teil der Einkünfte war nicht auf die Landrenteien, sondern auf ganz bestimmte Einnahmekategorien angewiesen; nur bei drei der kleinsten Territorien waren jene genannt. Allein die Fixierung der Beträge repräsentierte den Fortschritt, und auch dieser erstreckte sich noch nicht über den ganzen Bereich der Schatulleinkünfte, denn die Gesamtsumme der also festgesetzten Beträge — etwas über 108000 Thaler — blieb weit zurück hinter den Gesamteinkünften der Kasse im letzten Jahre, die sich auf nahezu 124000 Thaler belaufen hatten. Extraordinäre Einnahmen mochten wohl im allgemeinen vorgesehen, aber nicht mit veranschlagt sein[1].

Eine weitere Mafsregel dieser Zeit beschränkte sich auf eine Etatisierung der Personalausgaben, umfafste aber das Resultat aller drei Hauptkassen, ja darüber hinausgreifend hier und da auch das einzelner Territorialrenteien. Es war eine Zusammenstellung der Gehälter aller Berliner, eines Teils der märkischen Beamten und der Kassen, von denen die Zahlungen dieser Kategorie zu leisten waren. An den Hofstaatsetat von 1680 hatte man sich nicht immer strikt gehalten, an einigen Stellen hatte sich herausgestellt, dafs die Gehälter nicht an die richtige Kasse verwiesen worden waren; so sollten denn die alten Anordnungen eingeschärft und zugleich einige ihrer Mängel beseitigt werden.

Eine derartige Aufstellung[2] war um so nötiger als eine grofse Anzahl von Beamten, namentlich von denen in den höheren und

---

[1] Designation der Schatulleinnahmen vom 10. Okt. 1682, Konzept gez. Meinders (s. u. Akten Nr. 28).

[2] Eine erschöpfende Darstellung des Besoldungswesens soll hier so wenig, wie anderwärts in diesem Kapitel, gegeben werden; sie ist den Abschnitten über die Ausgaben der Kammerverwaltung vorbehalten.

höchsten Stellen befindlichen, ihr Gehalt nicht aus einer Kasse bezog, sondern aus mehreren, wodurch die Übersicht, die durch das Nebeneinanderbestehen dreier Hauptkassen schon schwierig genug gemacht war, noch mehr erschwert wurde. Der damals erste Würdenträger im Staate, der Fürst von Anhalt, bezog sein Gehalt — es belief sich auf 13000 Thaler, allerdings einschliefslich einer Summe von 2800 Thalern, die er als Inhaber von zwei Regimentern zur Besoldung von Stabsoffizieren erhielt — aus nicht weniger als fünf Kassen: aus der Hofrentei, aus der Kriegskasse, aus der Kontributionskasse, aus der preufsischen und aus der magdeburgischen Rentei. Aber auch viel tiefer stehende Beamte waren sehr oft auf mehr als eine Kasse angewiesen; der kurfürstliche Archivar erhielt seine Bezüge aus der Hofrentei, der Schatulle und der neumärkischen Landrentei.

Die Veranlassung zu dieser kassentechnisch überaus unpraktischen Einrichtung war einmal die Kumulierung der Ämter. Bei dem primitiven Zustand der Verwaltungsorganisation war man gewohnt, zwei, oft drei und mehr Ämter einem Inhaber zu übertragen, nahm doch sehr häufig eine Stelle in der That auch nur einen Teil der Thätigkeit eines Mannes in Anspruch. Man war noch gewöhnt, für jedes neu entstehende Bedürfnis der Verwaltung ein neues Amt zu schaffen, statt seine Befriedigung einem schon bestehenden zu übertragen, und alte Stellen, deren praktische Bedeutung sich gemindert hatte oder die überhaupt unnötig geworden waren, zog man nicht ein. Aus Mangel an organisatorischer Erfahrung war man dort zu wenig, hier zu sehr konservativ.

Dazu kam, dafs man nicht selten auch allein aus finanziellen Gründen, insbesondere um das Gehalt eines Beamten aufzubessern, mehrere Stellen vereinigte. Die Sinekuren der märkischen Amtshauptmannschaften waren dazu lange Zeit benutzt worden, und nicht selten wurden aus demselben Grunde Stellen in Provinzialbehörden an Berliner Beamte vergeben, die sie unmöglich wirklich wahrnehmen konnten. Einzelne Hofämter, die nur etwa bei feierlichen Gelegenheiten versehen zu werden brauchten, gehörten der gleichen Kategorie an[1].

---

[1] Generaletat Sr. K. D. zu Brandenburg Civilbedienten in Kölln an der Spree von 1683 (abgedruckt bei König II S. 353—418). Isaacsohn (Beamtentum II S. 256) sieht in ihm „das grofse Werk eines allgemeinen Etats“. Er irrt darin ebenso wie mit der an anderer Stelle (ebenda S. 344) ausgesprochenen

Wenn nun alle diese Mifsstände durch die Anlage eines Generaletats dieser Personalbezüge auch faktisch nicht gemindert wurden, so ward doch ihre üble Wirkung auf das Kassenwesen durch eine solche exakte Feststellung eingeschränkt.

Nebenher wurden bei dieser Gelegenheit zwei kleinere faktische Mängel des Kassenwesens beseitigt. Wenn auch die Zweckbestimmungen der drei grofsen Kassen im Princip nicht allzu genau geschieden waren, es gab doch einige Grundsätze, nach denen die Gehälter der verschiedenen Beamten der einen oder der anderen zugeteilt waren[1]. Aber diese Grundsätze waren hier und da durch die Praxis verletzt worden; jetzt wurden sie wieder zur Geltung gebracht und jene Irregularitäten beseitigt. Auch die Grenzen zwischen der Kammer- und der Kommissariatsverwaltung und ihren Kassen, die zwar weit deutlicher gezogen, die aber trotzdem ebenfalls überschritten worden waren, wurden wieder hergestellt.

Des weiteren wurde eine letzte Spur der alten Naturalwirtschaft, die sich noch erhalten hatte, verwischt. Die Gehälter waren bei einem Teil der Beamten noch immer, wie früher allgemein[2], rechnungsmäfsig in eigentliches Gehalt und Specialbezüge geschieden, die ihren Namen von den alten Naturallieferungen trugen, an deren Stelle sie getreten waren, so Kleider-, Logements-, Neujahrs- und Kostgelder. Sie sollten fortan mit dem eigentlichen Gehalt zu einer Summe Geldes vereinigt werden, eine Mafsnahme, die die Rechnungen nur übersichtlicher machen konnte und zugleich den Charakter der Beamten als der Diener des Staates und nicht des Fürsten stärker hervortreten liefs. Bei den eigentlichen Hofbeamten, zu denen nach der Anschauung der Zeit die Forstbeamten noch durchweg gerechnet wurden, wurden im Gegensatz zu den Beamten der eigentlichen Staatsbehörden die Naturalbezüge selbst, die auch von den früheren Reformen an dieser Stelle unangetastet gelassen waren, noch beibehalten, — eine Ausnahme, die aus praktischen Gründen gemacht wurde und gegen die sich auch vom Standpunkte einer gesunden Finanzwirtschaft in der That nichts einwenden liefs.

Meinung, dafs er auf dem Etat von 1680/81 aufgebaut worden sei und dafs er dem von 1688/89 als Grundlage gedient habe.

[1] S. o. S. 55 f.

[2] S. o. S. 61.

Im Vergleich zu dem, was überhaupt erreicht werden mufste, war die ganze Mafsregel nicht allzu tiefgreifend. Dennoch zeigte sich auch hierbei, wie unsicher die Verhältnisse dieser Verwaltung noch waren, wie wenig exakt die bureaukratische Maschine noch arbeitete. Der Kurfürst hielt es für nötig in der Verfügung, durch die die neue Verordnung in Kraft gesetzt wurde, die Drohung auszusprechen, dafs diejenigen Beamten, die sich unterstehen würden, einen höheren als den jetzt festgesetzten Betrag abzuheben, nicht allein bestraft werden, sondern auch mit ihrem Gehalt haftbar gemacht werden sollten. Und noch charakteristischer für die herrschenden Zustände ist der weitere Zusatz der Verfügung vom 23. April, dafs auch Verordnungen, die man gegen den Wortlaut „erschleichen" würde, nicht gültig sein, ohne Strafe nicht befolgt und dem Kurfürsten zur erneuten Prüfung vorgelegt werden sollten.

Auch ein kurz zuvor erlassenes allgemeines Strafedikt gegen die Unterschlagungen der Kassenbeamten läfst noch einen sehr rohen Rechts- und Verwaltungszustand erkennen. Schon die wunderbare Steigerung der Strafen — wer Summen unter 100 Thaler unterschlug, hatte den dreifachen Betrag zu ersetzen, Beträge über 100 Thaler aber sollten vierfach gebüfst werden — war im Prinzip falsch, noch unrichtiger aber war der weitere Unterschied, dafs alle die, die Ersatz zu leisten nicht vermochten, mit den unvergleichlich viel härteren, sonst üblichen Strafen — aufsteigend von 6jähriger Landesverweisung zu dreijähriger Festungsarbeit, ja bis zum Tode durch den Strang — belegt wurden[1]. Er brachte den schlechten Grundsatz: die kleinen Diebe hängt man und die grofsen läfst man laufen, gar zu drastisch zum Ausdruck.

Überall machte sich doch geltend, dafs es der Kammerverwaltung an einem fachmäfsig geschulten und organisatorisch befähigten Leiter fehlte[2]. Die Ausführung des Etats war zwei Beamten übertragen worden, einem Kassenbeamten und einem die Aufsicht führenden

---

[1] Edikt vom 22. Jan. 1683 (Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum [1737] II 3 S. 17 f.).

[2] Dafür, dafs Knyphausen diesen Generaletat habe anlegen lassen, wie Isaacsohn (II S. 256) behauptet, habe ich keinerlei Anhalt gefunden. Die u. S. 105) citierte Verordnung vom 23. April 1683, wie das Reskript vom 30. Mai 1684 (s. o. S. 40), das seine Berufung zum Leiter der Kammerverwaltung notificiert, sprechen beide dagegen.

Geheimen Rat. Für die erstere Stelle war nun in der Person des designierten Hofrentmeisters wohl ein geeigneter Kandidat vorhanden, für den zweiten Posten aber mufste der Leiter der Kommissariatsverwaltung, Grumbckow, herangezogen werden, dem gleichzeitig auch die seinem Ressort ebenso fremde Direktion des Hofstaats anvertraut werden sollte [1].

---

[1] Kurfürstliche Verordnung vom 23. April 1683 (s. u. Akten Nr. 29).

Dritter Abschnitt.

Die Knyphausensche Reorganisation.

Die Beauftragung Knyphausens mit der Leitung der Kammerverwaltung schaffte dann nun auch hier völligen Wandel. Mit ihr beginnt für das Kassen- und Etatswesen eine Periode der umfassendsten und erfolgreichsten Reformen.

Knyphausen richtete sein Augenmerk sogleich auf den am meisten der Besserung bedürftigen und zugleich am ehesten greifbaren unter den Übelständen seiner Verwaltung, auf das Rechnungswesen. Er setzte da ein, wo Gladebeck aufgehört hatte, freilich mit viel gröſserer Umsicht und vor allem mit gröſserer Energie.

Kurze Zeit nach seinem Amtsantritt erlieſs er an sämtliche Amtskammern und an diejenigen Regierungen, die damals noch die Kammerverwaltungsgeschäfte zu versehen hatten, ein Cirkularreskript, das die Einsendung der Schluſsrechnungen des letzten Rechnungsjahres anordnete. Damit ward wiederholt, was nicht nur unter Gladebeck, sondern auch schon 1656, 1664 und 1669 geschehen war.

Aber dabei hatte es nicht sein Bewenden; es sollte nicht nur mit allem Nachdruck gefordert und durchgesetzt werden, was so oft versucht und immer wieder ganz oder halb gescheitert war, sondern es sollte auch zum erstenmal eine wirklich ausreichende und erschöpfende Übersicht hergestellt werden. Auch noch das letzte Fragment einer Generalrechnung, das von 1680/81, hatte durchweg nur Netto-Einnahmen gegeben, oft ganz unzureichende Pauschalsummen — nirgends aber, auch in den exaktesten Teilen nicht, Berechnungen,

die auch die Verwaltungskosten und die Ausgaben der untersten Instanzen, insbesondere der Domänenämter, mit eingeschlossen hätten. Mit diesem System, das Unordnungen und Unterschleifen Thür und Thor öffnete, ward nun völlig gebrochen: es ward angeordnet, dafs in Zukunft der ganze Ertrag der kurfürstlichen Ämter und aller andern „Intraden, sie haben Namen, wie sie wollen", ebenso wie die Ausgaben der unteren Instanzen, in den Landrenteirechnungen zu führen seien, so dafs dann eine aus diesen hergestellte Gesamtübersicht eine wirkliche, eine Brutto-Generalrechnung der Kammerverwaltung darstellte. Um dieser Mafsregel Nachachtung zu verschaffen, ward zugleich bestimmt, dafs nicht nur Auszüge, sondern die Hauptrechnungen der mittleren Instanzen von den Landrentmeistern an die Centralstelle, an Knyphausen, einzuschicken seien, damit von ihm entschieden werde, ob sie in Berlin oder an Ort und Stelle, d. h. von den den Landrentmeistern zunächst vorgeordneten Amtskammern, zu justifizieren seien.

Um über den verworrensten und zugleich am schwersten zu kontrollierenden Teil der Rechnungen, über das Schuldenwesen, eine grundlegende Übersicht zu erhalten, ward zugleich eine Tabelle der verpfändeten Domänen eingefordert. In ihr sollte angegeben werden, ob die für die einzelnen Stücke vereinnahmten „Pfandschillinge" in baren Summen bestanden hätten, oder ob die verpfändeten Güter nur zur Ablösung von Gehaltszahlungen hingegeben seien. Dem von Knyphausen von vornherein geplanten Werke einer Domänenrückerwerbung in grofsem Stile sollten sogleich die Wege geebnet werden.

Von noch gröfserer principieller Wichtigkeit war ein anderer Zusatz: Knyphausen verlangte nicht nur Übersichten über das abgelaufene Rechnungsjahr, sondern er wünschte auch einen Voranschlag für das junge, in das man soeben eingetreten war; d. h. es wurde zum erstenmal die Aufstellung von wirklichen Etats, die bisher nur ganz vereinzelt verlangt worden waren[1], überall gefordert, hatten doch bisher immer nur die Rechnungen über das abgelaufene Jahr als solche gedient[2].

Knyphausens Verdienst wäre indessen nur gering gewesen, wenn

---

[1] S. o. S. 93 f.

[2] Der Kurfürst an die preufsische, halberstädtische und mindische Regierung, an die hinterpommersche, neumärkische, magdeburgische, klevische und ravensbergische Amtskammer 2. Juli 1684 (s. u. Akten Nr. 30). Wiederholt in dem Reskript an dieselben Adressaten vom 30. Aug. 1684 (Konzept gegen Knyphausen).

er nur diese verbesserte Verordnung erlassen hätte; an Reskripten hatten es ja auch die früheren Verwaltungen nicht fehlen lassen, aber was keiner von diesen trotz jahrelanger Bemühungen und wiederholter Versuche gelungen war, setzte er beim ersten Anlaufe durch. Mit Unterstützung der Hilfsarbeiter[1], die er sogleich nach seinem Amtsantritt vor allem zu diesem Zwecke zuzog[2], brachte er durch diese erste Recherche ein so vollständiges Material zusammen, dafs nach Jahresfrist für das nun folgende Rechnungsjahr — Trinitatis 1685 bis dahin 1686 — ein, wenn auch nicht durchaus vollständiger, so doch alle Lande umfassender Generaletat der gesamten Kammerverwaltung aufgestellt werden konnte[3].

Freilich erfafste er bei einzelnen Territorien — so bei Preufsen, Kleve, Pommern und der Neumark — bei weitem noch nicht alle Kategorien der Kammereinnahmen[4], aber er verschaffte doch der kurfürstlichen Regierung zum erstenmal eine generelle Übersicht über diesen Teil der Finanzverwaltung, er gab von einer Reihe von Landen schon ganz exakte Angaben und führte überall nicht allein die Einnahme- und Ausgabesummen, sondern auch Bestände und Reste und sogar, wenn auch nur in Pauschalsummen, die auf den Kammergut lastenden Schulden auf.

Und die Mängel, die diesem ersten Etat noch anhafteten, zu beseitigen, war Knyphausen rastlos bemüht. Er am wenigsten täuschte sich über die Unvollkommenheit dieses ersten Versuches, der doch nur für jedes Territorium die Hauptsummen festgestellt hatte.

Die Ursache für die Mängel des ersten Anlaufes war nicht weit zu suchen. Es fehlte an genügenden Hilfskräften.

Die gegebene Instanz für die Ausarbeitung eines Generaletats war die erste und umfassendste unter den bestehenden Hauptkassen. Aber deren Einrichtung und Verwaltung war um diese Zeit im wesentlichen

---

[1] S. o. S. 40.

[2] Dafs es deshalb geschah, sagt er ausdrücklich in der Denkschrift vom 13. Febr. 1689 (s. u. Akten Nr. 8).

[3] Generalsummarischer Domänen-Estat von Trin. 1685 bis Trin. 1686 (s. u. Akten Nr. 33).

[4] Das ergiebt sich aus einer Vergleichung der unter diesen Rubriken aufgeführten Summen mit den entsprechenden des Generaletats von 1689 (s. u. S. 112 ff.), doch läfst sich nicht angeben, welche Einnahmen nicht mit gebucht sind, da nur die generellen Summen aufgeführt sind. Nur dafs die Forst-, Bernstein- und anderen Schatullgefälle, sowie die Einnahmen der Postverwaltung ausgeschlossen waren, ist im Etat selbst ausdrücklich vermerkt.

noch dieselbe wie etwa 1640. Die Hofrentei war im Jahre 1683, dicht vor Knyphausens Eintritt, mit zwei höheren Beamten — es waren der eigentliche Hofrentmeister und Amtsrat Michael Matthiafs und der seit 1680 ihm adjungierte[1] designierte Hofrentmeister Konrad Berthold Stille — und zwei niederen, einem Sekretär[2] und einem Schreiber, besetzt[3]. Diese Anzahl wäre an sich nicht ungenügend gewesen; auch die Personen, um die es sich handelte, waren von anerkannter Tüchtigkeit. Michael Matthiafs war in dieser Stellung geblieben, obwohl er sich nach mehr als einer Richtung hin die gröfsten Verdienste, insbesondere als Leiter der Postverwaltung, erworben hatte, und sein designierter Nachfolger, Stille, hatte, ehe er an diese Stelle berufen worden war, eine Stelle bei einem der angesehensten Provinzialgerichte bekleidet; er war altmärkischer Quartalgerichtsrat gewesen. Als Michael Matthiafs starb, ward seiner Witwe vom Kurfürsten ein Gnadengeschenk von 1200 Thalern überwiesen[4] — eine ganz aufsergewöhnliche Anerkennung der Verdienste eines Beamten. Und als Stille 1684 Matthiafs als Hofrat und wirklicher Hofrentmeister nachfolgte, erhielt er ein Gehalt[5], das dem der jüngsten Geheimen Räte gleichkam[6].

Aber freilich, diese beiden Leiter der Hofrentei konnten ihr nur ein Bruchteil ihrer Zeit widmen: Matthiafs wie Stille waren gleichzeitig Direktoren der Postverwaltung in allen Landen des Kurfürsten, der letztere erhielt auch die Leitung des Salzwesens in der Mark. Beide hatten überdem nebenbei die Hofstaatskasse zu verwalten, von kleinen Nebenaufträgen abgesehen, und da die laufenden Geschäfte

---

[1] An Stelle des seit 1676 fungierenden David Heinrich Schmettau, des Schwiegersohnes von Michael Matthiafs, der damals zum Rat und künftigen Hofrentmeister ernannt, dessen Exspektanz aber später durch die Ernennung Stilles „aus erheblichen Ursachen“ beiseite geschoben war (Bestallung D. H. Schmettaus vom 11. April 1676, C. B. Stilles vom 26. Juni 1680, letzteres in einem Konzept von Gladebeck).

[2] Er war vor kurzem vom Schreiber zum Sekretär befördert (Kurfürstliches Dekret vom 14. Juni 1680).

[3] Generaletat Sr. K. D. Civilbedienten von 1683 (König II S. 375).

[4] Kurfürstliches Dekret vom 10. April 1684.

[5] 1285 Thlr. 21 Gr., nämlich 482 Thlr. Besoldung und 203 Thlr. 21 Gr. Deputat für die Hofrentmeisterstelle, 400 Thlr. für die Direktion des Postwesens, 200 Thlr. für die des Salzwesens (Kurfürstliche Bestallung vom 2. April 1684, Konzept von Meinders).

[6] 1300 und 1200 Thlr. s. Generaletat der Civilbedienten von 1683 (König II S. 357).

der Hofrentei zudem schon an sich unendlich mannigfaltige und weitläufige waren, so konnte diesen schon jetzt überlasteten Beamten nicht auch noch eine so umfassende Aufgabe wie die Anlage des Generaletats zugemutet werden.

Auch die anderen beiden Räte, die Knyphausen für die Arbeiten der Centralstelle herangezogen hatte, waren mit anderen Aufträgen überbürdet. Dazu kam der Mangel an jeglicher Vorarbeit und der Umstand, dafs der Kammerverwaltung weder ein Archiv, noch eine Registratur zur Verfügung standen. So war es eher verwunderlich, dafs man überhaupt einen, wenn auch mangelhaften Generaletat zusammenzustellen vermocht hatte. Zwar die Specialetats der einzelnen Territorien hatten meist vollständig vorgelegen, aber noch war es nicht möglich gewesen, sie in einer Weise zusammenzufassen, dafs der Kurfürst „gleichsam mit einem Blicke“ den Ertrag der Domänenverwaltung überschauen und zugleich schon beim Beginn des Jahres entscheiden konnte, wie ein etwa zu erwartendes Defizit anderweit gedeckt, ein Überschufs verwandt werden könne.

Dafs dies Ziel endlich erreicht werde, war für Knyphausen der hauptsächlichste Anlafs für seinen Vorschlag, ein Hofkammerkollegium zu begründen. In der Denkschrift vom 13. Februar 1689 legte er gleich im Eingang die Ursachen der bisherigen Mifserfolge dar. Er war so bescheiden, den Generaletat von 1685 überhaupt nicht zu erwähnen, und unter den Funktionen, die er der neuen Behörde in seinem Memoire zuweist, stehen diejenigen in der ersten Linie, die sich auf das Kassen- und Etatswesen beziehen.

Die Vorschriften, die er vorschlug, waren noch weit detaillierter, als die des Reskriptes von 1684; Knyphausen konnte nun die Erfahrungen einer fast fünfjährigen Amtsthätigkeit verwerten. Ganz präzise am Trinitatistage sollen alle Jahresrechnungen geschlossen und angefangen werden; acht bis zehn Wochen nach diesem Rechnungsschlufs, etwa im Monat September, sollen den eigentlichen Kassenbeamten, den Landrentmeistern, die Jahresrechnungen von den ihnen vorgesetzten Amtskammern abgenommen und zugleich die Überschlags-Extrakte, die Etats, für das nunmehr begonnene Rechnungsjahr geprüft werden. Im Oktober sollen die Amtskammern beides, Jahresrechnung und Etat, der Hofkammer zur Justifizierung vorlegen; im November aber hat der Hofkammersekretär aus dem eingelaufenen Material Generalrechnung und Generaletat anzufertigen und dem Hofkammer-

präsidenten einzureichen, der seinerseits beide Aktenstücke dem Kurfürsten vorträgt und durch dessen Unterschrift entlastet wird. Und um die Provinzialbehörden kontrollieren zu können, sollte die Hofkammer auch sämtliche Ämterrechnungen und -Überschläge einfordern. Sie hatte damit das Material, mit Hilfe dessen sie den wichtigsten und gröfsten Bestandteil der Kammerrechnungen, die Domäneneinnahmen und -Ausgaben, auf ihre Richtigkeit hin prüfen und zugleich eine direkte Aufsicht über die untersten Kasseninstanzen führen konnte[1].

Diese Vorschläge wurden durch die bald darauf erlassene Instruktion für die neu begründete Hofkammer im wesentlichen in Kraft gesetzt: eine Milderung ward insofern verfügt, als den Provinzialkammern nicht ein, sondern drei Monate Zeit gelassen wurde, eine Verschärfung aber dadurch herbeigeführt, dafs zwar den mittleren Instanzen die erste Anfertigung der Etats überwiesen, in der Hauptsache aber die Hofkammer beauftragt wurde, die Provinzialetats einzurichten und Ausgaben und Einnahmen miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Ward der Hofkammer mit dieser letzteren Bestimmung die alleinige Verantwortung für die Aufstellung der Provinzialetats aufgebürdet, so ward sie billiger Weise durch einige weitere Bestimmungen der Instruktion auch gegen Eingriffe von oben wie von unten geschützt. Es ward ausdrücklich verfügt, dafs von jeder Ausgabe, die über den von ihr ausgearbeiteten Etat hinaus für nötig befunden wurde, ihr Mitteilung gemacht und dafs vor Einführung von Gehaltserhöhungen oder Erteilung von Assignationen jedesmal ihr Gutachten eingeholt werden sollte. Ja ihr wurde für den Fall, dafs dieser Vorschrift zuwider gehandelt wurde, die Beschwerde beim Kurfürsten geradezu zur Pflicht gemacht. Den Provinzialkammern gegenüber aber ward ihr das Recht erteilt, alle Mängel in den Rechnungen zu rügen, die Rendanten darüber zu vernehmen und Remedur zu veranlassen[2].

Der Kreis der der Hofkammer unterstellten und ihr zur Rechnungslegung verpflichteten Kassen ward noch über die in der Februar-Denkschrift innegehaltenen Grenzen erweitert. Die Hofrentei ward in diesem Punkte durchaus auf eine Stufe mit den Landrenteien der Territorien gestellt — sehr zweckmäfsiger Weise, da sie ja trotz aller

[1] Denkschrift vom 13. Febr. 1689 Alinea 7—12 (s. u. Akten Nr. 8).
[2] Instruktion für die Hofkammer von 1689 Alinea 5—12 (s. u. Akten Nr. 10).

Erweiterungen immer noch nur eine Zweckkasse geblieben war und die neu geschaffene Hofkammer jetzt wenigstens, was die Rechnungen anging, zur Generalkasse geworden war. Ferner wurden diejenigen beiden Zollverwaltungen, die sich als die gröfsten bis dahin noch von einer Unterordnung unter die Amtskammern ihrer Territorien frei zu halten gewufst, die preufsische und klevische, in Bezug auf das Kassen- und Rechnungswesen den Landrenteien gleichgestellt. Endlich wurden zwei kleinere, bis dahin ziemlich selbständige Kassen, die der Berliner Münze und der preufsischen Bernsteinverwaltung, ebenfalls der Hofkammer untergeben[1].

Der praktische Erfolg, den die neue Organisation hatte, liefs nicht lange auf sich warten: einen Generaletat in der Vollkommenheit, wie sie Knyphausen gefordert hatte, konnte er schon für das Rechnungsjahr vorlegen, das kurze Zeit nach der Begründung der Hofkammer begann. Der Generaletat von 1689 war nun wirklich die erste vollständige Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Kammerverwaltung[2].

Er zeichnete sich in jeder Richtung vor allen seinen Vorläufern aus; auch den letzten, den von 1685/86 übertraf er in vielen Stücken.

---

[1] Ebenda Alinea 5—6.

[2] Generalestat aller Domänen-Einkünfte und Ausgaben in Sr. K. D. Landen, o. D., abgedruckt zuerst in Büschings Magazin für die neuere Geschichte und Geographie II (1768) S. 519 ff.; dann bei Riedel, Staatshaushalt als Beil. VIII. — Die Datierung ist nicht ganz unzweifelhaft. Das Original (im Geheimen Staatsarchiv trägt nur einen späteren Vermerk „wahrscheinlich 1689“, doch bietet das Stück selbst einige Handhaben. In der Rubrik 13, Kurmark, findet sich der Posten „9332 Unkosten auf das ad 1689 eingef. Salz“. Aus dieser Angabe würde indessen noch kein sicherer Schlufs zu machen sein, da auch das Etatsjahr 1668/89 bis Trinitatis, also etwa Ende Mai 1689 reichte, so dafs eine solche Bemerkung auch für einen Etat für 1688/89 zutreffen würde. Aus dem Vergleich einzelner Positionen des Aktenstückes mit erhaltenen Specialetats gewinnt man indessen Resultate, die eher auf 1689/90 als 1688/89 schliefsen lassen. Die Generalquittung, die dem magdeburgischen Landrentmeister (Kraut) für die Jahresrechnungen von 1680 bis 1696 ausgestellt worden ist (vom 24. Aug. 1697)), verzeichnet in der Hauptsumme der Einnahmen für Trin. 1688/89 175 644 Thlr., für Trin. 1689/90 aber 131 033 Thlr. Letztere Summe weicht von dem Posten, der in dem Generaletat hiefür verzeichnet ist (128 000 Thlr.) nur wenig ab, erstere aber erheblich. Gegen das Jahr 1688/89 spricht ferner der Umstand, dafs die Hauptsumme, die der Generaletat bei den märkischen Ämtereinnahmen verzeichnet (142 017 Thlr.) von derjenigen, die ein „Extrakt des Kammerestats von Trin. 1688 bis Trin. 1689“ (s. u. Akten Nr. 76), also ein Etat der Amtskammer zu Kölln an der Spree verzeichnet, (134 233 Thlr.) erheblich abweicht. Endlich ist nicht anzunehmen, dafs die Geheime Hofkammer, die etwa Ende April 1689 konstituiert wurde (eine genaue Angabe läfst sich nicht machen, s. o. S. 45, vom 28. April aber datiert die erste Geheime Kammerrats-Bestallung) von einem Rechnungsjahre, das bis auf

Während jener nur vier Rubriken aufgezählt hatte: Einnahmen, Ausgaben, Bestand und Schulden, waren hier die Einnahmen bei jedem Territorium in zwei bis elf Kategorien je nach ihrer Mannigfaltigkeit, die Ausgaben aber bei allen Landen in zehn bis dreizehn Gruppen aufgezählt. Während also überflüssiges Detail, das die Generalrechnungen von 1664 und 1680/81 noch beschwert hatte, weggelassen war, war doch eine viel gröfsere Genauigkeit erzielt, als in dem letzten Versuch von 1685/86. Und wiederum diese Einzelangaben waren völlig systematisch angeordnet: bei allen Territorien waren mindestens „Ämbter- und Renteigefälle" einerseits und Forstgefälle andererseits geschieden, mit der einzigen Ausnahme des kleinsten Gebietes, der Starostei Draheim. In den Territorien mit reicheren Einnahmen waren die beiden Hauptgruppen noch weiter zerteilt: in Kleve waren die Zolleinkünfte, die sonst den gröfsten Teil der Rentei-Einnahmen ausmachten, besonders angegeben, in der Neumark waren Rentei- und Domäneneinnahmen unterschieden, und in Preufsen hatte man von den ersteren noch weiter die Einkünfte aus den Zöllen und aus den beiden preufsischen Regalien, der Bernsteinfischerei und dem Störfang, ausgesondert. Nur bei der Mark war die Spezifizierung überflüssig weit getrieben. Hier waren wohl die sehr beträchtlichen Einnahmen der Salzverwaltung mit Recht gesondert aufgeführt, aber die vier Positionen „Krahn- und Neugrabengelder, Mühlensteingelder, von der Landschaft und von der Hoffischerei" hätten ohne Schaden den Renteigefällen zugerechnet werden können. Zwei andere Posten, die Posteinnahmen und Stempelgelder, gehörten nicht eigentlich hierher, da sie aus allen Provinzen zusammenkamen, geradeso wie die in der That selbständig genannten Münzeinnahmen. Statt dessen hätten die „Gefälle von Hammer, Kalkbergen, Ziegelscheunen und Schneidemühlen" und die „Strafgelder, Wildpretgelder, Hundegelder, Juden- und Wiesenzins und Lagio", die man aus dem Schatulletat in dieser

---

einen Monat schon abgelaufen war, noch einen Etat anfertigte. Dafs Mitte Februur aber noch keinerlei Anstalten zu einem solchen getroffen worden waren und dafs erst die Geheime Hofkammer dies Geschäft auf sich nehmen sollte, geht aus der Denkschrift Knyphausens vom 13. Febr. 1689 hervor (Alinea 1, s. u. Akten Nr. 8). Aus allen diesen Gründen wird man für wahrscheinlich halten dürfen, dafs der Generaletat für die Zeit Trin. 1689/90 bestimmt war. Da es indessen nicht ganz sicher ist, so wird er oben und im folgenden nur als der von 1689 bezeichnet.

Form übernommen hatte und die allesamt aus der Mark stammten, mit Recht unter die kurmärkischen Einnahmen setzen können.

Die Aufgabe dieses Teils des Generaletats, eine Übersicht über die Gesamteinnahmen wie die der einzelnen Provinzen zu geben, war im wesentlichen erfüllt. Abgesehen von den Irregularitäten, die sich beim märkischen Etat fanden, die aber an der Hand des Etats selbst leicht zu korrigieren waren, liefs sich das Verhältnis, in dem die einzelnen Provinzen an den Gesamteinnahmen der Kammerverwaltung partizipierten, genau feststellen. Dafs die Einnahmen nicht überall gleichmäfsig berechnet waren, war ein Mangel, der sich schlechterdings nicht vermeiden liefs: z. B. war es unmöglich, bei den Domäneneinkünften überall Netto- oder überall Brutto-Einnahmen einzusetzen. Denn da, wo die Ämter im ganzen verpachtet waren, mufsten die Einnahmen im Etat mit geringeren Summen erscheinen als da, wo die einzelnen Stücke der Ämter verpachtet waren, wo die Amtsverwaltung fiskalisch geblieben oder gar da, wo die Ämter im ganzen verpachtet waren. Doch waren selbst an dieser Stelle die Differenzen nicht gar so grofs, wie zunächst zu vermuten ist, da bei der eigentümlichen Gestaltung des herrschenden Pachtsystems, der Arrende, vielfach, trotz der Verpachtung, die Bruttoeinnahmen in die Rechnungen aufgenommen wurden.

Auch die Gesamtsumme der Einnahmen war sicher im allgemeinen richtig getroffen. Im Bezug auf sie kam es ja darauf an, die Grenzen zwischen der Kammerverwaltung und der anderen Hälfte der Finanzadministration, der Kommissariatsverwaltung, genau zu ziehen. Das ist denn allerdings mehr nach historischen, als nach praktischen Rücksichten geschehen. Dafs die Einnahmen aus den ältesten und älteren Steuern der Mark bei den Hofrentei- und damit bei den Kammereinnahmen verblieben, war noch am ehesten begreiflich. Die Steuern der frühesten Zeit, Zins, Zehnt und Pacht, waren, da sie nur noch auf den Domänen fortbestanden, mit deren übrigen Einnahmen ganz und gar verschmolzen. Aus theoretischen Gründen hier eine Trennung vorzunehmen, wäre unpraktisch gewesen, da die Verwaltung dieser Abgaben, die schon durchaus den Charakter privater Reallasten angenommen hatten, mit der der wirklichen bäuerlichen Reallasten am besten kombiniert blieb. Dafs die Abgaben der mittleren Periode der märkischen Steuerentwicklung, Orbede, Ziese, Alt-, Neu- und Fremdbiergeld, bei der Hofrentei verblieben, war

dagegen durch die Natur der Dinge nicht gefordert; dafs der alte Zustand hier unangetastet blieb, that der Übersichtlichkeit der Kassenverwaltung immerhin einigen Eintrag: diese Einkünfte beliefen sich in dem Rechnungsjahr 1687/88 insgesamt auf etwas über 9600 Thaler[1]. Und diese Irregularität fiel um so mehr ins Gewicht, als sie in dem Generaletat nicht sichtbar gemacht wurde. Jene Beträge verschwanden unter der allgemeinen Summe der Hofrenteigefälle.

Wenigstens diese Ungenauigkeit war bei einem weiteren Posten vermieden, der einen Übertrag aus der Steuer- in die Kammerverwaltung repräsentierte, bei dem Posten „Aus der Landschaft". Er bestand aus den Zuschüssen, die die Verwaltung des märkischen Hufenschosses — also der älteren märkischen Grundsteuer, nicht der neueren Kontribution — an die Hofrentei zu leisten pflegte, der früher schwankend gewesen, neuerdings aber auf den ständigen Betrag von 12 000 Thalern festgesetzt worden war.

Für die Beibehaltung dieser beiden Einnahmen aus dem Gebiete der Kommissariatsverwaltung liefs sich immerhin noch anführen, dafs es von jeher so gewesen, die Widerstandskraft jedes bestehenden Verwaltungszustandes gab hier den Ausschlag; ganz neuen Datums waren dagegen zwei andere, noch gröfsere Posten derselben Kategorie, die Legations- und die Stempelgelder, die noch dazu einen erheblich höheren Betrag erreichten — zusammen 35 700 Thaler.

Der Gesamtsumme dieser zu Unrecht bei der Kammerverwaltung gebuchten Posten standen indefs unter den Ausgaben drei Posten gegenüber, die wiederum für die Zwecke der Armee und der Landesverteidigung verwandt wurden. Es waren nahezu 64 000 Thaler aus den preufsischen Zolleinnahmen, 5000 Thaler aus den pommerschen und 9 200 aus den neumärkischen Renteigefällen, zusammen 78 100 Thaler. Auch diese Irregularitäten waren das Erbe früherer, wenn auch noch nicht gar so weit zurückliegender Zeiten, zum grofsen Teil sogar erst der ersten Periode der Regierung des Grofsen Kurfürsten. Sie waren in den Jahrzehnten entstanden, in denen wohl die ersten Anfänge eines stehenden Heeres, aber noch nicht einer ständigen Steuererhebung existiert hatten; nur eine Position war freilich ganz neuen Datums:

[1] Rund 1851 Thlr. Orbede, 1777 Thlr. Altbiergeld, 110 Thlr. Fremdbiergeld, 58 Thlr. Erbkrügerziese, 3698 Thlr. Alt- und Neubiergeld, 168 Thlr. Bauerziese, zusammen 9661 Thlr. Extrakt aus der Jahresrechnung der Hofrentei für Rem. 1687/88 (Riedel Beil. III).

der Beitrag von 35 200 Thalern, den die Kammerverwaltung zur Unterhaltung der Marine leistete. Ein anderer ähnlicher Posten war in deren Generaletat überhaupt nicht gebucht: die Lenzener Licenteinnahmen, die der Kommissariatsverwaltung ganz und gar zuflossen. Indessen ward dieser Betrag nahezu ausgeglichen durch Leistungen der Generalkriegskasse an Civilbeamte, von denen der Generaletat ebenfalls schwieg[1].

Es wäre allerdings wünschenswert gewesen, daſs alle diese Posten kombiniert worden wären und daſs so klar zum Ausdruck gebracht worden wäre, um wieviel mehr die Kammerverwaltung an Zuschüssen an die Generalkriegskasse leistete als umgekehrt, denn die in Betracht kommende Summe — 76 600 Thaler — fiel bei einem Gesamtetat von 1½ Millionen doch ins Gewicht. Immerhin war fast der ganze Thatbestand aus dem Etat ohne weiteres zu eruieren.

Noch gleichmäſsiger als die Übersicht über die Einnahmen war die über die Ausgaben, die der Generaletat verschaffte. Völlig zweckmäſsig und systematisch war insbesondere die Gruppierung des Ausgabebudgets der mittleren und unteren Instanzen. Es war durchgehends festgestellt, was in jedem Territorium für die Zwecke der provinzialen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verausgabt wurde. Daſs unter der Rubrik „Kurmark“ die Etats der Centralstellen vermischt mit denen der eigentlich märkischen Verwaltung auftraten, war nicht zu vermeiden, da beide Behördengruppen an allzuvielen Stellen unmerklich ineinander überliefen. Die nicht allzureich dotierten Fonds für die Zwecke der Kirche, der Schulen, der Universitäten und der Wohlthätigkeitsanstalten waren ebenfalls für sich aufgeführt; die Ausgaben der untersten Instanzen aber waren in die Rubriken „Besoldung der Drosten und Hauptleute“, „zu Verbesserung der Domänen, Erkaufung neuer Güter und Bezahlung der Schulden“ und „auf der Ämbter Notdurft, an Besoldung der Bedienten, Baukosten, Remission der Arendatoren und Unterthanen“ geschieden, so daſs man ziemlich genau die drei hauptsächlichsten Gruppen, in die diese Ausgaben in der That zerfielen — die mehr als unnütze Belastung des Domänenetats zu betrachtenden Gehälter der Hauptmanns-Sinekuren, die auſserordentlichen und die ordentlichen Verwaltungsausgaben der Ämter —, zu sondern vermochte. Daſs bei der Forstverwaltung die Kosten der unteren und

[1] So nach den Jahresrechnungen der Generalkriegskasse von 1688—90 (Archiv des Kriegsministeriums).

mittleren Instanzen zu einer Rubrik zusammengezogen waren, mochte man bei der Kleinheit ihres Etats verschmerzen, nur bei der Position „Insgemein“, die ziemlich heterogene Elemente, wie „an Kontribution, zu Übertragung der Unterthanen“, also Amtsausgaben, und „Kanzlei, fiskalische Prozesse, Zehrungen“ (d. h. Reiseentschädigungen), also im wesentlichen Kammerausgaben, hätte man wohl eine Scheidung nach diesen beiden Kategorien wünschen können.

Viel gröſsere Schwierigkeiten bot die Anordnung der Hofausgaben und eben deswegen fiel der erste Versuch noch nicht sogleich fehlerlos aus. Zwei Gruppen zwar waren sogleich auszuscheiden, die Etats der beiden eigentlichen Hofkassen, der Schatulle und der Hofstaatskassen, soweit sie nicht anderweit untergebracht waren, was mit einem groſsen Teil dieser Ausgaben, nämlich den Gehältern der Beamten unter der Rubrik „Civilbediente“, in der That geschehen war. Hier blieben also im wesentlichen die Sachausgaben der Hofhaltung übrig, also eine einheitliche und zusammengehörige Gruppe. Bei zwei anderen Ausgabekategorien aber, unter den Titeln „zu der gnädigsten Herrschaft hohen Händen“ und „auf Specialverordnung und Assignationen“, muſste um so Verschiedeneres zusammengewürfelt werden; hier fanden sich ständige Ausgaben der Hofverwaltung, wie die Gelder für den Unterhalt der Hofapotheke und für die Beschaffung der Leinewand bei Hofe, die Apanagen der Mitglieder des kurfürstlichen Hauses, ferner eine Reihe von auſserordentlichen Ausgaben, insbesondere zum Schloſsbau, endlich eine sehr groſse Anzahl von Posten ohne jede Zweckbestimmung, und zwar viel gröſsere Summen, als sie der Herrscher selbst etwa für seine persönlichen Bedürfnisse brauchte.

Wenn es indessen an Mängeln und Lücken im einzelnen nicht fehlte, im ganzen war das Werk gelungen. Besonders rühmlich ist, daſs man sich von den bisher vorhandenen gröſseren Rechnungen, denen der Hauptkassen, und ihrer Einteilung emanzipiert hatte. Es hätte ja nahe gelegen, nun etwa von einem Etat der Hofrentei auszugehen, ihm die der Hofstaatskasse und der Schatulle und endlich die der territorialen Landrenteien anzugliedern. Ein Chaos wäre daraus entstanden, der Wust veralteter Anordnungen und Gruppierungen, der schon die Übersicht über diese Kassen so sehr erschwerte, wäre damit auch auf den neuen Generaletat übertragen worden. Aber diese Klippe hat man glücklich vermieden; man hat sogar die Etats der alten

Hauptkassen völlig zerschlagen und sie in einer ganzen Reihe von Rubriken des Generaletats untergebracht.

So gab es denn für die Kammerverwaltung zwar noch keine Generalkasse, aber doch Generalrechnungen und Generaletats, d. h. es war ein Surrogat für jene geschaffen, das freilich die kontrollierenden Funktionen einer Generalkasse nur zum kleinsten Teile versah, insonderheit nicht wie jene auf der Sammlung aller Belege beruhte, den zweiten Hauptzweck einer solchen, die Orientierung über die finanziellen Ergebnisse der Verwaltung, aber völlig erfüllte.

Knyphausen hatte freilich zuerst weiter kommen wollen, er hatte eine wirkliche Generalkasse angestrebt. An dem Muster für eine solche fehlte es ja damals in Brandenburg selbst nicht. Die Kommissariatsverwaltung, die als die modernere sich viel schneller entwickelt hatte, besafs schon zu der Zeit, da Knyphausen sein Amt antrat, eine Centralstelle für ihr Kassenwesen, die den Hauptkassen der Kammerverwaltung weit überlegen war. Die Generalfeldkriegskasse der letzten Jahre des Grofsen Kurfürsten war zwar noch nicht eine wirkliche Generalkasse, da eine Anzahl von Territorialkassen noch unabhängig von ihr waren, der gröfseren Anzahl von Landeskriegskassen gegenüber, die ihr untergeben waren, war sie aber vielmehr zur Centralkasse im modernen Sinn herausgebildet, als irgend eine der Hauptkassen der Kammerverwaltung. Sie zog nicht nur sämtliche Reinüberschüsse von ihnen ein, sondern erhielt auch die Belege aller der Einnahmen und Ausgaben, die von jenen gemacht worden waren, so dafs jene in der That nur ihre Organe, ihre Zahlstellen in den Territorien des Kurfürsten waren. Ihre Rechnungen umfafsten also die gesamte Kassenführung der Provinzialstellen, nicht blofs in den Umrissen und in Pauschalsummen, wie die Generalrechnungen und Etats der Kammerverwaltung von 1689 ab, sondern in allen Details[1]. Es leuchtet aber ein, dafs erst eine solche Einrichtung eine regelmäfsige und eingehende Kontrolle aller mittleren Kasseninstanzen durch die Centralstelle ermöglicht hätte. Auch die nachträgliche Prüfung der abgelegten Rechnungen und die Revision der Voranschläge, wie sie bei Begründung der Hofkammer in der Kammerverwaltung eingeführt wurden, kamen dem an Wirksamkeit durchaus nicht gleich. Und dafs andererseits dem Schlendrian und der Unehrlichkeit des Beamtentums gegenüber die denkbar straffste

[1] S. Forschungen z. brandenb. u. preufs. Gesch. V (1892) S. 151 ff.

Centralisierung dringend nötig war, ist offenbar. Denn an der Centralstelle, unter den Augen der höchsten Beamten und des Herrschers selbst, waren jene beiden Feinde aller ordentlichen Finanzverwaltung weit eher und erfolgreicher zu bekämpfen, als in den Provinzen. In diesem monarchischen Staate mufste jede Reform vom Mittelpunkt ausgehen, um erst allmählich bis an die Peripherie zu dringen.

Mit einem Schlage den Verwaltungsmodus der Generalfeldkriegskasse auf die Kassen der Kammerverwaltung zu übertragen, wäre schwerlich angegangen. Aber Knyphausen hat sehr bald nach seinem Amtsantritt versucht, wenigstens einen Teil des Weges, der zu diesem Ziele führte, zurückzulegen. Und zwar den nächstliegenden: die Gelder, die die untersten und mittleren Instanzen selbst wieder verausgabten, in den Belegen nach Berlin einzufordern, wäre nicht wohl durchführbar gewesen, aber auch die Überschüsse wurden bisher ja nur zum Teil an die drei Hauptkassen abgeführt, ein anderer Teil, und zwar noch immer ein sehr beträchtlicher, wurde durch Assignationen aufgezehrt, die freilich vom Kurfürsten ausgingen, über die aber in Berlin noch immer keine Kontrolle geführt wurde. Seit dem mifsglückten Versuch der Reformer von 1651, die diesen Mangel wohl erkannt hatten[1], war daran nicht das Mindeste geändert worden. Auf diesen Punkt nun richtete Knyphausen sein Augenmerk; schon im August 1684 erliefs der Kurfürst auf seine Veranlassung ein Reskript an alle Amtskammern und die mit Kammersachen befafsten Regierungen, nach dem durchaus nur die eigenen Verwaltungskosten der Ämter und Kammern und die in dem Territorium auszuzahlenden Gehälter von den Landrentmeistern ausgezahlt werden sollten. Mit Nachdruck sollte darauf gehalten werden, dafs alle übrigen Gelder vierteljährlich an den Hofrentmeister abgeführt würden; alle Assignatare aber sollten nach Berlin gewiesen werden[2]. Bei völliger Ausführung dieser Vorschrift wäre die Hofrentei zwar immer noch nicht zu einer wirklichen Generalkasse geworden, aber man hätte ein neues Gebiet der Kammerfinanzen einer exakten Kassenführung unterworfen.

Dennoch hat der kühne Reformator diesen Gedanken sehr bald wieder aufgeben müssen. Zu grofs war die vis inertiae des bestehenden

---

[1] S. o. S. 72.

[2] Reskript an die preufsische, halberstädtische und mindische Regierung und die pommersche, magdeburgische, neumärkische, klevische, ravensbergische Amtskammer vom 30. August 1684 (Konzept gez. Knyphausen).

Zustandes, zu eng mochte auch die Gewohnheit, unmittelbar Anweisungen in unbeschränktem Maſse ergehen zu lassen, mit den Bedürfnissen eines absoluten Regimentes verknüpft sein. Knyphausen hat sich für die erste Zeit seiner Verwaltung damit begnügen müssen, über diese auſserordentlichen Einnahmen und Ausgaben eine Übersicht anfertigen zu lassen, die die Jahre 1684—1688 umfaſst[1]. Und auch 1689 konnte er es noch nicht wagen, auf seinen alten Plan zurückzukommen. Daſs in die Instruktion für die Hofkammer der Passus aufgenommen wurde, nach dem ihr über alle ausgegebenen Assignationen Mitteilung gemacht werden sollte[2], zeigt deutlich, daſs der Hofkammerpräsident auf die radikale Durchführung dieser Maſsnahme verzichtet hatte.

Aber Knyphausen lieſs auch diese Gelegenheit oder vielmehr die Anlegung des Generaletats, die gleichzeitig erfolgte, nicht vorübergehen, ohne wenigstens einen Schritt weiter in der Sache der Assignationen zu kommen. Noch ehe der erste Generaletat entworfen wurde, ward ein nicht unbeträchtlicher Teil der bisher auf dem Wege der Assignation verbrauchten Gelder für bestimmte Zwecke festgelegt. Die Summe — es waren 40 000 Thaler und es handelte sich um die Apanagen der Mitglieder des kurfürstlichen Hauses — wurde in bestimmten Posten auf einzelne Provinzen verteilt, und die Kassenbeamten, an die die Verfügung erging, wurden verpflichtet, diese Beträge vor allen anderen Ausgaben sogleich zu Anfang jedes Quartals nach Berlin abzuführen[3].

In den wenigen Monaten, die bis zur Anlegung des Generaletats verstrichen, wurde diese Kategorie von Assignationen noch vermehrt. Der Generaletat wies sie fast auf das Doppelte — 70 800 Thaler — gesteigert auf[4]. Wurde für sie auch der Name Anweisungen noch beibehalten, so waren sie es doch in Wirklichkeit nicht mehr, sondern sie repräsentierten einen bestimmten Teil der Reinerträge der Kammerverwaltung, der nach Berlin floſs und über den von vornherein etatsmäſsig verfügt war.

---

[1] Extraordinär Hoff-Cameral-Einnahme und -Ausgabe, o. D., wohl aus dem Juli oder August 1688 stammend, wie aus dem Stück selbst zu schlieſsen ist (s. u. Akten Nr. 32).

[2] Alinea 11 und 12 der Instruktion von 1689 (s. Akten u. Nr. 10).

[3] Cirkularreskript des Kurfürsten vom 1. Mai 1689 (s. u. Akten Nr. 42).

[4] S. die einzelnen Posten unter Rubrik 1 der Ausgaben des Generaldomänenetats von 1689 (Riedel Beil. VIII).

Aber freilich, die Assignationen dieser Art waren nur ein Teil von allen. Im Generaletat von 1689 wies die Position der „Specialassignationen“ noch eine stattliche Höhe auf: unter dieser Rubrik waren 148 000 Thaler verzeichnet[1], wozu indessen noch ein erheblicher Teil der Ausgaben „zu der gnädigsten Herrschaft hohen Händen“ — mindestens 23 000 Thaler — zu rechnen war, da die unter diesen verzeichneten Gelder durchaus nicht ganz für die unmittelbaren Bedürfnisse des Herrschers verwandt wurden[2]. So fielen denn noch etwa 171 000 Thaler, d. h. ein Neuntel des Gesamtbudgets der Kammerverwaltung, dieser wenig rationellen Kassenbehandlung anheim. Doch darf nicht übersehen werden, dafs auch für diese Kategorie jetzt eine sehr viel strengere Aufsicht eintrat: indem die Anweisungen in den Etat aufgenommen wurden, war doch wenigstens ihr Gesamtbetrag in bestimmte Grenzen gewiesen. Wurden nun auch die unteren Instanzen, die die einzelnen Assignationen im speciellen berechnen mufsten, einer schärferen Kontrolle unterworfen, so war ein immerhin erträglicher, wenn auch noch keineswegs regelrechter Zustand geschaffen.

Aber es wäre nicht nach der Art Knyphausens gewesen, es bei einem solchen Kompromifs zu lassen und die Hände in den Schofs zu legen. Sobald der Rastlose nur einen geeigneten Gehülfen für sein grofses Werk gewonnen hatte, nahm er nicht nur die alten Pläne von neuem auf, sondern eilte noch weiter, dem letzten Ziele zu.

Trotz der kurzen Dauer seiner Amtsthätigkeit, ist ihm die Genugthuung geworden, den Mann, den er brauchte, für diese Angelegenheit heranziehen und nun endlich das grofse Werk seiner Reform mit dem Schlufsstein krönen zu können: noch im vorletzten Jahre seiner Verwaltung ist die so lange vergeblich angestrebte Generalkasse der Kammerverwaltung geschaffen worden.

Den äufseren Anlafs dazu bot die Erledigung der Hofrentmeisterstelle im Jahre 1696. Sie führte dazu, dafs in diese Stelle nicht nur ein neuer Inhaber berufen, sondern dafs für ihn auch ein neues Amt

---

[1] Genau 148399 Thlr., nicht 136983, wie bei Riedel (Beil. VIII) verdruckt ist.

[2] Zu dem Ergebnis der 23000 Thlr. gelange ich auf folgendem Wege. Von dem Gesamtbetrag dieser Rubrik, 136983 Thlr., sind zunächst die festgelegten Assignationen, die darunter verzeichnet sind, 78800 Thlr., abzuziehen, bleiben 66000 Thlr. Da nun im Generaletat von 1696/97 (s. u. Akten Nr. 46) nur 43000 Thaler „zu der gnädigsten Herrschaft hohen Händen“ angesetzt sind, so ist anzunehmen, dafs auch damals schon mindestens die Differenz dieser beiden Beträge, also 23000 Thlr., noch für andere Zwecke verwandt wurde.

geschaffen wurde. Christian Friedrich Kraut, der neu Ernannte, wurde nicht wieder zum Hofrentmeister, sondern zum Oberrentmeister ernannt, d. h. zum Leiter der gesamten Renteien der Kammerverwaltung, wie der Generalkasse, die nun geschaffen werden sollte.

Mit diesem Schritt ward in erster Linie den wenig geordneten Zuständen ein Ende gemacht, in denen sich das Kassenwesen der Centralstelle in den letzten Jahren befunden hatte. Eine eigentliche Kasse für die Überschüsse der Kammerverwaltung hatte es nicht gegeben, aber doch existierten diese, flossen zur Hauptstadt und mufsten irgendwie verwaltet werden. Der natürlichste Ausweg wäre gewesen, wenn man diese Gelder der Hofrentei hätte zukommen und sie allmählich zu einer wirklichen Centralkasse sich auswachsen lassen. Das geschah aber mit nichten, wohl vor allem infolge des leisen, aber hartnäckigen Widerstandes, den jedes Beamtentum, und das dieses Zeitalters noch mehr als irgend ein anderes, jeglicher Neuerung des einmal bestehenden Zustandes entgegensetzt. Andererseits aber war der Hofrentmeister der gegebene Verwalter dieses Fonds; und so wurden sie denn zwar nicht der Hofrentei einverleibt, aber vom Hofrentmeister, quasi im Nebenamt, vereinnahmt und verausgabt[1].

Analog entwickelte sich die Teilnahme der Hofrentei an dem Rechnungs- und Etatswesen der Gesamtkammerverwaltung. Man hätte erwarten sollen, dafs der Generaletat sich an den der Hofrentei angegliedert hätte. Auch das geschah nicht, jedoch war der Hofrentmeister Stille nicht so sehr als Hofrentmeister, wohl aber als Verwalter jener Centralfonds der gegebene Träger der Aufgaben, durch deren Ausführung Knyphausen ein gemeinsames Rechnungs- und Etatswesen der Kammerverwaltung begründen wollte. Stille war denn auch einer der drei höheren Kammerbeamten, mit deren Hilfe Knyphausen sogleich nach seinem Amtsantritt das grofse Werk des Generaletats in Angriff genommen hatte. Er war zwar nicht, wie Lindtholz und Lindt, aus-

---

[1] S. z. B. die Cirkularreskripte des Kurfürsten vom 30. Aug. 1684 und vom 1. Mai 1689 (s. u. Akten Nr. 31 und 42), in denen die Vorstände der Provinzialkassen angewiesen werden, die angewiesenen Gelder an Stille zu senden. Auch die oben (S. 120) erwähnte Zusammenstellung dieser aufserordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1684—88 (s. u. Akten Nr. 32) findet sich unter den Hofrenteiakten. Trotzdem weisen die Hofrenteietats dieser Jahre keine irgend adäquate Vermehrung ihrer Einnahmen aus den Provinzen auf (s. die Extrakte aus den Einnahmejahresrechnungen der Hofrentei von Rem. 1684 bis Rem. 1688, Riedel Beil. III). Vgl. auch die Schilderung der Entwicklung der Hofrentei, weiter unten.

drücklich bei dem „Generalökonomiewesen“ angestellt[1], aber in seiner Programmdenkschrift für den Kurfürsten Friedrich III. hatte ihn Knyphausen unter den bei den Etatsarbeiten Beteiligten an erster Stelle, vor jenen beiden, genannt[2]. Und als hauptsächlich für diese Arbeiten die Hofkammer begründet wurde, ward dies Anrecht des Hofrentmeisters auf einen Sitz in der höchsten Behörde der Kammerverwaltung auch formell anerkannt. Stille wurde zum Mitgliede der Geheimen Hofkammer und Geheimen Kammerrat ernannt[3].

Damit war denn implicite ausgedrückt, dafs, wenn auch die Hofrentei nicht zur Centralkasse gemacht wurde, doch ihr Leiter dem gesamten Kassenwesen der Kammerverwaltung vorgesetzt werden sollte. Denn, obgleich eine Decernatverteilung innerhalb des Kollegiums noch nicht beliebt wurde, war nichts natürlicher, als dafs der Kassentechniker der Behörde auch vorzugsweise mit den Kassensachen befafst wurde. Und da die Hofkammer in allen Kassensachen den Provinzialinstanzen unbedingt vorgesetzt war, so vereinigte der Hofrentmeister im wesentlichen wohl beide Funktionen eines Verwalters der Generalfonds und eines Leiters des gesamten Kassenwesens der Kammerverwaltung. Aber diese Verhältnisse waren alle noch nicht klar ausgeprägt und zur Geltung gebracht, und die Ungewifsheit konnte der Sache nur schaden.

Eine völlige Wendung trat ein, als 1696 Stille, der im Jahre darauf als Geheimer Justizrat fungierte[4], seiner Thätigkeit in der Hofrentei enthoben wurde. Zu seinem Nachfolger wurde nicht der Amtskammerrat Johann Thomas Matthias, der zwei Jahre zuvor dem Hofrentmeister mit der Aussicht auf die Nachfolge adjungiert worden war[5], sondern Christian Friedrich Kraut ernannt[6], der bis dahin magdeburgischer Landrentmeister gewesen war.

---

[1] S. o. S. 40.

[2] Denkschrift Knyphausens vom 13. Febr. 1689, Einleitung (s. u. Akten Nr. 8).

[3] S. o. S. 51. — Dafs Stille in der That den Titel Geheimer Kammerrat führte, geht aus dem Wortlaut einer kurfürstlichen Verordnung sicher hervor (Bestallung von J. Th. Matthias zum designierten Hofrentmeister vom 21. Mai 1694).

[4] So nach der Specifikation derjenigen, welche jährlich sowohl aus den Domänen als auch anderen kurfürstlichen Gefällen ihre Zahlung erhalten (1698/99 s. u. Akten Nr. 49).

[5] Kurfürstliche Bestallung vom 21. Mai 1694.

[6] Für die Stellung der Beamten dieses Zeitalters charakteristisch sind das Supplikat, das der Übergangene an den Kurfürsten richtete, und die Antwort, die darauf erfolgte. Matthias schrieb, übrigens schon Monate, nachdem Krauts Be-

Dieser Mann[1] war auf dem Gebiete des Kassenwesens und der Domänenverwaltung, wie sich bald herausstellen sollte, die erste Kapazität unter allen Beamten dieser Verwaltung. Und wenn es auch um seine Treue und Ehrlichkeit, wie sich im Danckelmanschen Prozefs später herausgestellt hat, nicht allzuwohl bestellt war — er hat seine Herkunft aus dem moralischen Sumpf der Verwaltung eines Krummstablandes nie verleugnen können —, so suchte er doch nur hier und da sich selbst zu bereichern, den ihm untergebenen Beamten gegenüber war er um so zuverlässiger. Da er dem brandenburgischen Staat unzweifelhaft Hunderttausende an Mehreinnahmen verschafft hat, so wird man ihm die Veruntreuung der wenigen tausend Thaler, die er vielleicht in seine Taschen fliefsen liefs, nicht allzu hart anrechnen können, denn die Zeit, in der vom Beamten zuerst unbedingte Integrität verlangt wurde, war diesem Staat noch nicht gekommen.

Seine Befähigung hatte Knyphausen mit dem Scharfblick, der den grofsen Organisator vor allem ausmacht, früh erkannt. Schon bei Begründung der Hofkammer hatte er ihn aus der Provinz an die Centralstelle ziehen wollen; er hatte dem Kurfürsten vorgeschlagen, ihn zur Übernahme der aufserordentlichen Domänenrevisionen und für die Bearbeitung der Rechnungssachen als Hülfsarbeiter mit dem Titel eines Amtskammerrates zu berufen. Damals war es zwar dazu noch nicht gekommen, aber Kraut war doch schon vielfach zu Domänenrevisionen

---

stallung ausgefertigt war, er habe gehört, es solle mit Stille eine Veränderung getroffen werden; er befürchte, dafs dabei ihm Präjudicierliches vorgenommen werden könne. Er erinnert deshalb an seine Designation zum Hofrentmeister und bittet ihn nicht zu übergehen. Darauf ward ihm zur Antwort, die Veränderung bei der Hofrentei sei einesteils deswegen eingetreten, weil der Kurfürst seinen „Geheimen Rat dem von Stille wegen seiner vieljährigen treuen Dienste Dero Erkenntlichkeit durch ferneres Avancement verspüren lassen“ wolle, andrerseits, weil „Dero Geheimer Kammerrat und Oberrentmeister Kraut in allen Dero Domanialsachen eine sehr gute und bei Dero Hofrentei als einem sehr weitläufigen Werk erforderte Wissenschaft erlanget, welche der Supplikant, an dessen Dexterität und unterthänigen Diensten Sie sonst ein gnädiges Vergnügen gehabt, bei seinem bisherigen vielfältigen anderwärtigen Okkupationen wohl nicht erwerben können.“ Zuletzt wird dem Abgewiesenen versichert, dafs seine Bestallung in vigore bleibe und kein Präjudiz erleide. Er soll in specie das Zollwesen mit Zuziehung der Amtskammer und des Oberrentmeisters respizieren. (Joh. Th. Matthias an den Kurfürsten 5. Juni, dieser an jenen 13. Juni 1696, letzteres Konzept von Eberh. Danckelman gezeichnet.)

[1] Die Quittung, die ihm über die Jahresrechnungen der Magdeburgischen Landrentei vom Trin. 1680 bis Trin. 1696 erteilt worden ist, liegt vor. (Vom 24. Aug. 1697).

verwandt worden und hatte dabei seine Tüchtigkeit bewährt. Er hatte, wie der Kurfürst nunmehr in seiner Bestallung von ihm rühmte, zur Vermehrung der Kammereinkünfte nicht wenig beigetragen. Schon zuvor hatte er in Anerkennung dieser Verdienste den Titel Hofkammerrat erhalten.

Seine jetzige Beförderung bedeutete aber nicht bloſs die Gewinnung eines ausgezeichneten Beamten für die Centralverwaltung, sondern auch einen Fortschritt in der Organisation des Kassenwesens, und zwar den gröſsten von allen, die bisher gemacht worden waren. Jetzt hielt Knyphausen den Augenblick für gekommen, in dem man nicht nur den Plan von 1684, einen Sammelpunkt für alle Reineinnahmen der Provinzialkassen zu schaffen und die Assignationen überflüssig zu machen, verwirklichen, sondern auch die Unabhängigkeit der Provinzialkassen völlig brechen und damit eine wirkliche Generalkasse begründen könne.

Die Bestallung Krauts, die Knyphausen in Gemeinschaft mit Danckelman entworfen hatte, ging davon aus, daſs nunmehr alle Domäneneinkünfte in eine Kasse flieſsen sollten. Daſs darunter eine Einrichtung zu verstehen sei, die einer wirklichen Generalkasse nach Art der Generalkriegskasse gleichkäme, darüber ward kein Zweifel gelassen. Ausdrücklich war immer wieder davon gesprochen, daſs alle Einnahmen ohne Ausnahme der neuen Kasse zufliefsen sollten, und Kraut wurde angewiesen, alle Einkünfte durch seine Kassierer „einholen“ und eine Generalrechnung über sie und über sämtliche Ausgaben bis ins letzte Detail hinein führen zu lassen. In Bezug auf die Ausgaben, die begreiflicherweise am schärfsten kontrolliert werden müſsten, wurde noch besonders hinzugefügt, daſs die Rechnung aufs speciellste geführt und nicht einmal bei den untersten Instanzen, den Ämtern, „Ausgaben versteckt“ werden sollten — alle Barbestände sollten nur in Gestalt von Quittungen bei den Provinzialkassen geduldet werden. Die Etats der Provinzen sollte Kraut in Gemeinschaft mit den Hofkammerpräsidenten und der Hofkammer aufstellen.

Um diese Aufsicht und die Aufstellung der Rechnungen zu sichern, wurde nun der Oberrentmeister mit auſsergewöhnlichen Vollmachten und Kompetenzen ausgestattet. Alle Provinzialbehörden, Kammern wie Regierungen wurden angewiesen, ihm alle Nachrichten, die er verlangen würde, ohne jede Weigerung zu geben. Alle Rechnungen, die der Ämter und Zollstellen, die der Landrenteien und endlich die

Generalhauptrechnung sollten nach einem Schema eingerichtet und geführt werden; alle Kassenbeamten, Landrentmeister, Zollverwalter und Amtleute, Rentmeister, Schlüter und Arendatoren, alle „bei den Domänen auf Rechnung oder Pacht stehende Bedienten“ wurden verpflichtet, dem Oberrentmeister zu diesem Behufe jede Mitteilung, die er fordern würde, auf ihren Eid zu machen; ja ihm ward erlaubt, bei jeder Landrentei einen eigenen Kontrolleur, der zugleich in der Pflicht des Kurfürsten stehen sollte, zu bestellen, damit er „neben dem Landrentmeister“ den Schlüssel zur Kasse verwahre und Gegenrechnung führe. Die Generalhauptrechnung, die der Oberrentmeister von seinem Kassierer führen lassen sollte, sollte in jedem Jahr zur Prüfung vorgelegt werden. Hofrentei und Hofstaatskasse, denen der Oberrentmeister gleichermafsen vorstehen sollte, sollten doch nach wie vor getrennt verwaltet werden.

Man sieht, die Kompetenzen, die dem neuen Leiter des Kassenwesens zugeteilt wurden, waren aufserordentlich weitgehende. Die Stellung, die der französische receveur général einnahm, mochte ebenso vorgeschwebt haben, wie die des Generalempfängers bei der Generalkriegskasse. Ja man hätte wohl, trotzdem diese Muster vorlagen, dem Oberrentmeister kaum so viel Befugnisse erteilt, wenn es sich nicht um eine besonders hervorragende Persönlichkeit gehandelt hätte. Denn man sah in Kraut nicht blofs einen aufsergewöhnlich befähigten Kassenbeamten, sondern auch den erfolgreichsten Praktiker in Domänensachen. Er sollte die Einnahmen der Kammerverwaltung nicht blofs verrechnen, sondern auch vermehren. In derselben Dienstanweisung, die ihm so umfangreiche, formale Kompetenzen zuwies, wurde ihm zugleich auch ein ganz exceptioneller Einflufs auf die materielle Verwaltung zugestanden.

Er erhielt den ausdrücklichen Auftrag, mit der Vermehrung der Domäneneinkünfte, „wie er bisher so rühmlich gethan“, fortzufahren und sollte zu diesem Zwecke befugt sein, unter der Oberaufsicht und mit Vorwissen des Oberpräsidenten, alle Domänen- und alle übrigen Einnahmequellen zu untersuchen, entweder selbst oder durch andere, öffentlich oder im geheimen, wie und wann er wolle. Ja noch mehr, er ward ermächtigt, unter der alleinigen Leitung des Oberpräsidenten und des Hofkammerpräsidenten alle Ämter, Zölle und sonstigen Einnahmen durch öffentlichen Ausgang zu verpachten. Mit der Hofkammer und der betreffenden Amtskammer sollte er sich zwar jedes-

mal vorher verständigen und ihre Meinung hören, ein Einspruchsrecht aber ward weder der einen, noch der anderen zugestanden, vielmehr ausgesprochen, dafs jeder, der ihn hindern werde, Strafe zu gewärtigen haben würde[1].

Diese aufsergewöhnlichen Vollmachten, die Kraut erhielt, machten ihn fast unabhängig von der Hofkammer oder wiesen ihm doch jedenfalls in dem Kollegium, dem er als Geheimer Kammerrat, wie sein Vorgänger Stille, angehören sollte, eine viel selbständigere Stellung an, als sie alle übrigen Mitglieder hatten. Sie sind nur daraus zu erklären, dafs er schon durch seine bisherige Thätigkeit bei den Domänenrevisionen dem Fiskus durch Erhöhung der Pachten und Ablösung von Pfandschaften die aufserordentlichsten Dienste geleistet hatten. Sie traten einigermafsen aus dem Rahmen der Kollegialverfassung, die man der Hofkammer gegeben hatte, heraus, aber es leuchtet ein, dafs diese Verstärkung seines Einflusses auf die materielle Verwaltung seiner Stellung als Leiter des Kassen- und Rechnungswesens nur zu Gute kommen konnte.

Und auch in allen einzelnen Punkten bedeutete diese Mafsregel den gröfsten Fortschritt. Es ist klar, dafs die Führung der Generalrechnung und die Aufstellung des Generaletats erst jetzt eine feste Basis bekam, da sie auf eine detaillierte Generalrechnung und auf die wirklich eingekommenen Barüberschüsse fundiert werden konnte und nicht mehr aus einer langen Reihe von Einzelrechnungen und -nachweisen zusammengetragen zu werden brauchte und auf die Rechnungen der mittleren und unteren Provinzialbehörden, die ja noch in keiner Weise für zuverlässig angesehen werden konnten, als einzige Grundlage angewiesen war. Dafs die Assignationen an die Provinzialkassen ihrem Wesen nach nunmehr ganz fortfielen, war ebenso nützlich, wie dafs nun endlich für die Barüberschüsse, die ja schon längst in beträchtlichen Summen eingelaufen waren, eine geordnete Kasse begründet wurde.

Die wichtigste Errungenschaft aber war doch, dafs die Provinzialkassen nunmehr unter die schärfste Kontrolle genommen wurden, wenn auch der letzte Schritt zur Einrichtung einer vollkommenen Generalkasse noch nicht gethan, die Verpflichtung der unteren und mittleren

---

[1] Kurfürstliche Bestallung für Christian Friedrich Kraut vom 29. April 1696 (Konzept gez. E. Danckelman und Knyphausen, s. u. Akten Nr. 45).

Instanzen zur Einreichung aller Belege noch nicht ausgesprochen war. Die Centralisierung, die hier mit einer bisher im brandenburgischen Staatswesen noch sehr seltenen Straffheit eingeführt wurde, war gerade an diesem Punkte das dringendste Bedürfnis.

Knyphausen hatte freilich schon selbst, sobald er zu seinen Amte gekommen und noch mehr, seit er in der Hofkammer ein geeignetes Organ erhalten hatte, eine strengere Aufsicht über die Provinzialkassen eingeführt. Noch ehe durch die Dienstanweisung für die Hofkammer die Aufstellung von Etats obligatorisch gemacht und dadurch die Disposition der Landrenteien über ihre Fonds erheblich eingeschränkt wurde, hatte Knyphausen nicht allein scharfe Rügen ergehen lassen, wenn die fixierten Zahlungen an die mit solchen bedachten Hauptkassen, insbesondere die Hofstaatskasse, nicht ganz pünktlich eingingen[1], sondern auch generelle, sehr detaillierte Voranschläge für den Gesamtetat der Territorialkammern anfertigen lassen[2]. Über die Verwendung derjenigen Beträge, über die durch Assignationen an die Provinzialkammern verfügt wurde, mufsten diese schon damals in der Regel genaue Rechnung legen, und als 1688 nach dem Thronwechsel, wie es herkömmlich war, die Bestallungen aller Beamten erneuert wurden, wurden wenigstens die Kassen aller mittleren Lande angewiesen, keinen Pfennig an Gehältern ohne besondere Weisung auszuzahlen[3]. Seit 1689 die Vorlegung von Etats den Amtskammern zur Pflicht gemacht worden war, trat noch eine weitere Aufsichtsverschärfung ein: die strikte Befolgung der Voranschläge wurde den Provinzialbehörden aufs nachdrücklichste anbefohlen[4]. Den Kautelen,

---

[1] So z. B. liegt ein Domänenetat des Herzogtums Magdeburg für Trinitatis 1687/88 vor.

[2] S. den Bericht der magdeburgischen Regierung an den Kurfürsten vom 26. Sept. 1687 (s. u. Akten Nr. 36).

[3] Cirkularverfügung an die köllnische, pommersche, magdeburgische, neumärkische Amtskammer, an die halberstädtische Regierung und an Stille vom 9. Nov. 1688 (s. u. Akten Nr. 41).

[4] Bei einem Provinzialetat dieser Jahre findet sich folgendes Begleitreskript: „Se. K. D. zu Brandenburg etc. befehlen demnach Dero Geheimen Rat und Directori daselbst, dem von Ruck, und dem Kammerrat Lindtholzen hiemit gnädigst, sich hienach unterthänigst zu richten und nach Inhalt dieses Estats, die darin exprimierte Gelder und zuvorderst die auf gnädigste Verordnung nacher Hofe zu liefern, die Baukosten aufs genaueste einzurichten und die Besoldungen bis auf fernere Verordnungen quartaliter zu bezahlen, überdem aber, ohne mehr höchstgedachter Sr. K. D. Special- gnädigste Befehle, wovon jedoch copiam sofort an

die zur Kontrolle des unsichersten Bestandteils der Provinzialzahlungen, der Einlösung der Assignationen, schon in der Hofkammer-Instruktion aufgestellt worden waren, ward in der Praxis noch die neue hinzugefügt, dafs die Amtskammern verpflichtet wurden, von jeder über die in ihrem Etat aufgezeichneten Beträge hinausgehenden Assignation sofort eine Kopie an die Hofkammer zu senden.

So wirksam aber auch alle diese Verbesserungen gewesen sein mochten, ein so scharfer Ton war noch durch keine Dienstanweisung gegangen, wie durch die Krauts. Noch nie war so wenig verhüllt auf die Unzuverlässigkeit und Unehrlichkeit der Provinzialbehörden hingedeutet worden, wie jetzt. Und die Persönlichkeit der Neuernannten bürgte dafür, dafs die Praxis hinter der Verordnung nicht zurückstehen würde. —

In den meisten entscheidenden Punkten manifestierte sich die neue, Kraut unterstellte Kasse als eine Generalkasse der Kammerverwaltung, den Namen hat man ihr indessen nicht gegeben. Es sollte noch geraume Zeit dauern, bis eine Generaldomänenkasse der Generalkriegskasse an die Seite trat. Auch in sonstigen Formalien ward der alte Zustand noch an vielen Stellen beibehalten. Der Generaletat für das Rechnungsjahr Trinitatis 1696/97, der erste, der nach Durchführung der neuen Organisation ausgearbeitet wurde, behielt die alte Einteilung durchweg bei[1]. Nach wie vor wurden die Schatulle und Hofstaatskasse nicht durch je eine grofse Summe aus der Centralstelle der Kassenverwaltung gespeist, sondern erhielten ihre Bezüge in fest bestimmten Beträgen aus allen Provinzialkassen. Auch der besondere Hofrenteietat war beibehalten[2], der Generaletat gab die Einnahmen und Ausgaben der Hofrentei zwar, wie schon der von 1689, nicht zusammen, sondern unter die verschiedenen Sach-Rubriken verteilt, an, aber noch immer war in ihm die Rede von den Hofrenteigefällen, als denen einer besonderen Kasse[3]. Die eigentlichen Reinbestände der Centralstelle wurden auch jetzt noch, wie in dem General-

---

die Hofkammer zum Vortrag bei Sr. K. D. einzusenden, nichts auszahlen zu lassen". (Domänenestat des Fürstentums Halberstadt für Trin. 1692 bis Trin. 1693.)

[1] Generalestat von Trin. 1696 bis Trin. 1697 aller Domänen-Einkünfte in Sr. K. D. Landen (s. u. Akten Nr. 46).

[2] S. unten S. 131 ff.

[3] S. unter den Ausgaben, Rubrik „Kurmark Brandenburg", Titel „An Besoldungen dero kurfürstlichen Bedienten" des Generaletats von Trin. 1696/97 (Akten Nr. 46).

etat von 1689, durch die Rubrik „auf kurfürstliche Verordnung“ repräsentiert. Nur dafs jetzt eben diese Verordnungen, die Assignationen, nicht mehr an die Landrenteien oder an noch tiefer stehende Instanzen, sondern an die Centralstelle gerichtet zu werden brauchten. Dafs über einen Teil von ihnen nicht schon im Voranschlag verfügt wurde, konnte jetzt keinerlei Schaden mehr bringen, da diese Beträge seit 1696 in bar in den sicheren Hafen der Centralstelle einlaufen sollten.

Nur in einem Punkte war eine Änderung eingetreten, die Rubrik „zu der gnädigsten Herrschaft eigenen Händen“ war auf eine Summe zurückgeführt, die den Beträgen entsprechen mochte, die der Kurfürst in der That zur eigenen Disposition brauchte — auf etwa 43 000 Thaler. Es versteckten sich mithin unter dieser Position keine Beträge mehr, die korrekterweise zu dem auf Assignationen fundierten Dispositionsfonds hätten gerechnet werden müssen. Die Rubrik „auf kurfürstliche Verordnung“ war daher zunächst um den Betrag gewachsen, den man unter jener nicht mehr verrechnete. Im übrigen war sie nicht wesentlich vermehrt worden; die gröfseren Einnahmen, über die man jetzt verfügte, hatte man meist der Hofstaatskasse zufliefsen lassen. Dieser Dispositionsfonds, der eigentliche Grundstock der Centralstelle, der einzige Teil der Einnahme, über die sie direkt verfügte, betrug nach Abzug der etatisierten Apanagen der Mitglieder des kurfürstlichen Hauses — es waren etwa 71 000 Thaler — nur 182 600 Thaler[1], etwa 12 000 mehr als 1689[2], ganz wie damals nur ungefähr ein Neuntel des Gesamtetats.

Und ganz analog war das Verhältnis zu den Provinzialkassen: ihre Überschüsse wurden nicht zur Centralstelle abgeführt, um dort in einer grofsen Summe als Rein-Einnahme gebucht und dann unterschiedslos für die Ausgaben verwandt zu werden, sondern schon auf dem Etat der Landrenteien war vorgesehen, wieviel zur Schatulle, wieviel zur Hofrentei fliefsen und wieviel unter der Rubrik „zur Special-Disposition des Kurfürsten“ verrechnet werden sollte[3]. Ja noch mehr,

---

[1] Die Rubrik „Auf kurfürstliche gnädigste Verordnung und Specialassignation“ betrug 253 200 Thlr., davon den Betrag der festgelegten Assignationen, 71 504 Thlr., abgezogen, ergiebt 182 696 Thlr. (Generaletat von Trin. 1696 bis Trin. 1697; s. u. Akten Nr. 46.)

[2] S. o. S. 121.

[3] So nach dem Etat der Rentei-Einnahmen und -Ausgaben in der Kontinuation der neumärkischen Provinzialtabellen über die kurfürstl. brandenburgischen Domänen und Ämter etc. für Trin. 1697/98.

schon die untersten Einnahmestellen, die Domänenämter, wiesen in ihren Etats dieselbe Verteilung auf: auch in ihnen waren schon unter den Ausgaben bestimmte Posten für die „kurfürstlichen Estatsdiener", d. h. also für die erst von der Landrentei auszuzahlenden Besoldungen der Provinzialbehörden, „zur kurfürstlichen Special-Disposition", „zur Schatulle" u. s. w.[1].

Man sieht, dafs also im Rechnungswesen noch überall der alte Zustand peinlich konserviert war, während die Kassenorganisation schon viel weiter fortgeschritten war. In den Büchern behielt man noch alle die Einrichtungen bei, die vor Jahrzehnten nötig gewesen waren; noch immer war rechnungsmäfsig fast jede Ausgabe auf eine bestimmte Einnahme verwiesen: obwohl die Gründe, die einst zu dieser Verknüpfung genötigt hatten, zum Heile des Staates längst dahingeschwunden waren.

Die stärkste von diesen Anomalien war unstreitig die Beibehaltung der drei Hauptkassen. Am wunderbarsten war, dafs die Hofrentei bestehen blieb, denn im Grunde war sie mit der Centralstelle des Kassenwesens nunmehr völlig verschmolzen. Ihr Etat war schon vor dem Generaletat von 1689 völlig absorbiert und nicht einmal als besondere Rubrik in ihn aufgenommen worden. In den Personalregistern figurierte die an sich namenlose Centralkasse als Hofrentei[2], und trotz dieser engsten Verbindung stellte man nach wie vor Hofrenteietats auf[3] und verwaltete also auch die in ihnen berechneten Gelder abgesondert.

Die Einnahmen dieses Sonderetats waren fast durchweg die alten[4]: es waren in der grofsen Mehrzahl der Positionen die Reineinnahmen der kurmärkischen Kammerverwaltung, noch ebenso unpraktisch und unübersichtlich angeordnet wie früher, ferner die Überschüsse der kurmärkischen Salzverwaltung, dazu eine Reihe von Zuschüssen aus einzelnen von den andern Territorien, endlich eine Zubufse der Generalkriegskasse, die Legationsgelder. Das Verhältnis der kurmärkischen zu den übrigen Einkünften der Hofrentei war so, dafs auf die letzteren von einem Gesamtetat von 200 000 Thalern nur 57 700 Thaler fielen, also wenig mehr als ein Viertel. Von diesen kamen aber die

[1] So nach dem General-Ämteretat in dem neumärkischen Kammeretat von Trin. 1696/97.

[2] General-Personaletat der Kammerverwaltung von 1698 (s. u. Akten Nr. 49).

[3] Hofrentei-Etat für Luciae 1697/98 (s. u. Akten Nr. 48).

[4] S. o. S. 57 f.

36 200 Thaler Legationsgelder gar nicht in Betracht, da sie um keinen Pfennig gekürzt, wieder als Ausgaben angesetzt wurden, ebenso wie von den eigentlich märkischen Einnahmen die Salzgelder, die ebenfalls unverkürzt an die Hofstaatskasse abgeführt wurden. Beide Beträge figurierten also überhaupt nur nominell im Hofrentei-Etat, sie passierten ihn bloſs. So flossen denn von den Landrenteien der übrigen Provinzen der Hofrentei in der That nur 21 500 Thaler zu, also nur wenig mehr als ein Zehntel ihrer Einnahmen. Diese Summe war nicht viel geringer, als sie zur Zeit des Groſsen Kurfürsten meist gewesen war; im Rechnungsjahre 1687/88 waren in den Hofrenteirechnungen 23 600 Thaler unter dieser Rubrik verzeichnet gewesen[1]. Die Reorganisation des Kassenwesens hatte also fast gar keinen Einfluſs auf die Gestaltung der Hofrenteieinnahmen gehabt, nur die Zahl der beisteuernden Provinzen hatte abgenommen, aus Preuſsen Pommern, Minden und Ravensberg sollten gar keine Zuschüsse geleistet werden.

Man hätte meinen sollen, daſs man die Hofrentei als solche ohne jeden Schaden hätte eingehen lassen können. Denn es ist nicht abzusehen, warum man um der wenigen Tausend Thaler, die aus nur vier auſsermärkischen Territorien flossen, eine besonders verwaltete Kasse innerhalb der groſsen Centralkasse der Kammerverwaltung brauchte, zumal von diesen 21 500 Thalern 20 000, die zum Unterhalt des Hofhaltes der Kurfürstin bestimmt waren, eigentlich nach Analogie der anderen Apanagen für die Mitglieder des Herrscherhauses unter der Position „auf Specialverordnung“ bei den eigentlichen Centralfonds hätten gebucht werden müssen. Noch könnte eingewandt werden, daſs die so gestaltete Hofrentei doch bis auf wenige, leicht abzustreifende Beigaben die Landrentei der Kurmark gewesen sei und als solche wohl das Recht abgesonderter Verwaltung gehabt habe. Dagegen ist aber zu sagen, einmal, daſs man dann diese Kasse auch durchaus von der Centralkassenstelle der Kammerverwaltung hätte trennen sollen, sodann, daſs die Hofrentei auch jetzt noch nicht ein richtiges Bild von den Erträgen der kurmärkischen Domänen und Zölle gab, weil sie bei einer Reihe von Positionen, und zwar gerade bei den hauptsächlichsten, nur die Netto-, nicht die Bruttoerträge verzeichnete und

---

[1] Extrakt aus der Jahresrechnung der Hofrentei von Rem. 1687 bis Rem. 1688 (Riedel Beil. III).

andererseits Einnahmen enthielt, die gar nicht unter Verwaltung der Amtskammer standen, wie die Salzgelder[1]. So war denn diese Sonderverwaltung ein völlig überflüssiges Überbleibsel vergangener Zeiten.

Warum man an ihm festhielt, läfst sich nur aus dem Ausgabenteil des Hofrenteietats erklären. Er enthielt, wie früher[2], in erster Linie die Gehälter der bei den Centralbehörden angestellten Beamten. Der Geheime Rat, die Lehnskanzlei, die Geheime Kanzlei, das Archiv, das Kammergericht, die Hofräte, das Reichskammergericht, soweit es für Brandenburg in Betracht kam, der brandenburgische Resident in Hamburg, einige Beamte der Geheimen Hofkammer, die Hofrentei wurden von hier aus besoldet. Ihnen schlossen sich einige Institute, die vom Kurfürsten unterhalten wurden und quasi zur Hofhaltung gehörten, an: die Hofapotheke, die Bibliothek. Endlich wurden einzelne reine Hofhaltungsausgaben von der Hofrentei bestritten: die Beamten der kurfürstlichen Weinberge und Gärten, die Hofmusiker, endlich noch einige andere Angehörige des Hofstaats erhielten von ihr die Gehälter, und eine einzige Sachausgabe des Hofes wurde von ihr bezahlt: der Brennholzverbrauch[3]. Die Ausgaben für die Hofverwaltung betrugen — mit Einschlufs der Apanage für die Kurfürstin, aber mit Ausschlufs der nur nominell aufgeführten Hofstaatsgelder — etwa 29 000 Thaler, aufser der Apanage von 20 000 Thalern also nur eine geringfügige Summe; die Zahlungen für die Centralverwaltung beliefen sich dagegen auf über 30 700 Thaler, der Rest — etwa 38 300 Thaler — verblieb für die reinmärkischen Provinzialbehörden, so dafs bei einem Gesamtbetrag der Ausgaben von 98 000 Thalern, die Ausgaben für Hof- und Centralverwaltung je ein schwaches Drittel, die reinmärkischen aber etwa $^2/_5$ ausmachten. Aus diesem Verhältnis mag die Beibehaltung der Hofrentei als besondere Kasse zu erklären sein. Hätte man eine märkische Provinzialkasse gegründet, so hätte aus ihr zwar nicht die Hofhaltung — die für sie bestimmten 9000 Thaler hätte man leicht anderweit decken können — wohl aber die Centralverwaltung des Staates gespeist werden müssen. Das aber mochte man vermeiden wollen und auf den Gedanken, dafs diese Beträge ohne Schwierigkeit an die Centralkasse der Kammerverwaltung hätten abgeführt und dort

---

[1] Vergl. weiter unten den Abschnitt, in dem die Entwicklung des kurmärkischen Kassenwesens dargestellt ist (II. Buch, 1. Kap.).

[2] S. o. S. 56.

[3] Hofrenteietat für Luciae 1697/98, Rubrik Ausgaben (unten nicht abgedruckt).

verausgabt werden können, kam man nicht. Und so blieb denn die antiquierte Einrichtung aus einer ganz geringfügigen Ursache bestehen. Dafs man durch ihre Beseitigung nicht nur es sich bequemer gemacht, sondern auch einige verwirrende und die Übersicht hindernde Unregelmäfsigkeiten — so die Absplitterung von 29 000 Thalern Hofhaltungsausgaben und die Vermischung der Kosten der märkischen und der Centralbehörden — entfernt hätte, übersah man noch.

Mit viel gröfserem Rechte wurde die Hofstaatskasse beibehalten. Auch sie existierte nur in den Büchern, sie blieb nach wie vor mit der Hofrentei vereinigt. Aber ihre Existenz bot wenig Nachteile und manchen Nutzen. Freilich wurde durch ihre Existenz das Rechnungswesen noch etwas komplizierter, aber andererseits ward allein dadurch, dafs sie bestand, bei der immer noch ziemlich primitiven Kassentechnik eine Garantie dafür geschaffen, dafs das Gros der Hofhaltungsausgaben von den übrigen Ausgaben der Centralstelle ausgeschieden und übersichtlich zusammengestellt wurde. Sonst hätten sich diese Zahlungen unter allerlei anderen Rubriken verloren; man hätte nicht auf einen Blick übersehen können, wieviel von allen Staatseinnahmen für den Hof verwandt wurden. Auch jetzt wurde ja dies Ziel nicht völlig erreicht, denn in den Generaletats der Kammerverwaltung waren Hofausgaben noch unter drei anderen Rubriken begriffen: unter den Titeln „zu der gnädigsten Herrschaft eigenen Händen“ und „auf kurfürstliche Verordnung“ und unter den Schatullausgaben, und alle drei Rubriken enthielten auch andere als reine Hofausgaben. Aber immerhin waren sie solchen zum gröfsten Teile gewidmet, konnten also wenigstens bei einer summarischen Berechnung allesamt zu den Hofausgaben gerechnet werden und jedenfalls konnte es nur nützen, wenn wenigstens der jetzt in der Hofstaatskasse vereinigte Teil gesondert zu übersehen war.

Des weiteren mochte es darum praktisch sein, die Hofstaatskasse beizubehalten, weil sie die verschiedenartigsten Zahlungen — so vor allem bei den Ausgaben für die Sachbedürfnisse des Hofes — zu leisten hatte. Endlich und nicht zuletzt mochten es die Schwierigkeiten, in denen gerade diese Fonds zu stecken pflegten, geraten erscheinen lassen, sie gesondert zu verwalten.

Unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zwar waren die Verhältnisse dieser Kasse nicht ungeordneter gewesen als die anderen: es hatte wohl Schulden und Besoldungsrückstände gegeben, aber die Summen, um die es sich handelte, waren nicht allzugrofs — im Jahre

1681 waren einmal 24 000 Thaler aufgelaufen[1]. Die Knyphausensche Verwaltung hatte indessen rasch damit aufgeräumt, in den Rechnungsjahren 1685—1688 hatten die Jahresrechnungen der Hofstaatskasse bei den Ausgaben nur zweimal eine Überschreitung der Einnahmen zu verzeichnen gehabt und auch da nur um eine geringfügige Summe — um je 5000 Thaler[2]. Aber unter Friedrich III. wuchsen die Ansprüche, die an die Hofstaatskasse gestellt wurden, so sehr, dafs sie nicht selten in grofsen Verlegenheiten war. Allein die Leidenschaft des Kurfürsten für Juwelen und Kostbarkeiten erforderte grofse Mittel: der jüdische Hofjuwelier Liebmann hatte ihm in seiner Kurprinzenzeit Waren im Werte von 52 000 Thalern geliefert, in den Jahren 1688 bis 1696 sind dazu über 200 000 Thaler gekommen[3]. So ist es nicht zu verwundern, dafs sich Schulden in viel gröfseren Summen als in früheren Zeiten aufhäuften. Obwohl der Hofstaatskasse an aufserordentlichen Zuschüssen noch 1688 sehr viel gröfsere Beträge zugeführt wurden — in den vier Jahren 1688—91 z. B. 335 000 Thaler gegen 74 000 bei dem gleich langen Zeitraum von 1684—87[4] —

---

[1] Genau 23 959 Thlr. 19 Gr. 6 Pf., darunter 8758 Thlr. 21 Gr. restierende Besoldungen. (Extrakt der Hofstaatsschulden, so bis Crucis 1681 aufgewachsen und annoch zu bezahlen sind, vom 8. März 1684.)

[2] Übersicht der Hofstaatseinnahmen und -Ausgaben 1685—88 (s. u. Akten Nr. 34).

[3] Die Forderungen Liebmanns „zu kurprinzlichen Zeiten" betrugen 52 006 Thlr. 19 Gr., 1688—96: 208 936 Thlr. 23 Gr., zusammen 260 943 Thlr. 18 Gr. Bis zum 12. Febr. 1697 hat er darauf erhalten 241 199 Thlr. 2 Gr., hatte damals also noch zu fordern 19 744 Thlr. 16 Gr. (Ungezeichnete Übersicht bei den Hofstaatskassenakten, o. D.)

[4] „Der Hofstaatskasse sind an Extraordinarmitteln gegeben worden, als:

7 609	Thlr.	12	Gr.	1683		
28 451	-	12	-	1684		
2 000	-	—	-	1685		
13 899	-	—	-	1686	Schulden:	
30 485	-	—	-	1687	13 769	Thlr.
142 909	-	—	-	1688	37 757	-
57 680	-	—	-	1689	21 581	-
60 123	-	—	-	1690	46 955	-
74 915	-	—	-	1691	—	-
—	-	—	-	1692	70 000	-
				Schulden 1687—90:	190 062	Thlr.,
				davon sind incirca bezahlt:	50 062	-
				bleibet also schuldig:	140 000	Thlr.

(Ungezeichnete Tabelle vom 10. Nov. 1692.)

sammelten sich in der Zeit von 1687—92 190000 Thaler Schulden an, von denen nur 13700 aus dem Jahre 1687 stammten und von denen bis zum November 1692 noch 140000 zu bezahlen waren. Um diese Schulden abzuzahlen, mufste man selbst Anleihen unter Hypothecierung von Domänen machen, da man sie, wie sich ein kurfürstliches Reskript dieser Jahre ausdrückt, Respekts halber nicht gar zu lang bei den ersten Gläubigern stehen lassen konnte[1]. Obwohl auch wohl Einschränkungen angeordnet wurden[2] und obwohl die Zuschüsse der Provinzialkassen fort und fort gesteigert wurden[3] — so dafs der Gesamtetat der Hofstaatskasse von 264000 im Rechnungsjahre 1686/87[4] auf 318000 im Jahre 1696/97[5] anschwoll —, die Verhältnisse der Kasse wurden dadurch nicht rangierter, zumal hier und da ihr auch Ausgaben zugewiesen wurden, die ihren eigentlichen Zwecken fremd waren[6]. Am Schlusse dieser Verwaltungsperiode hatte die Hofstaatskasse 72000 Thaler Schulden und Rückstände[7].

Vor allem aus diesem Grunde mochte es ersprieſslich sein, dafs die Hofstaatsgelder für sich verwaltet wurden. Auch rechnungsmäfsig fügten sie sich besser in den Rahmen der Gesamt-Kassenverwaltung ein als etwa die schwankenden Beträge der Hofrentei. Denn wenn ihre Einnahmen auch noch nicht, wie es principiell richtig gewesen wäre, zu einer grofsen Summe zusammengeschlagen worden waren,

---

[1] An die Hofkammer erging die Weisung, sie möge 50000 Thlr. zu Abführung der hochangeschwollenen Hofstaatsschulden auf „losbare“ Zinsen aufnehmen, es sei in der Mark, in Sachsen oder Holland, zu 6 %. Die Verzinsung und Abzahlung sollte von den Domänen-Überschüssen bestritten werden. Als Hypothek seien Domänenstücke zu benennen, „auf was Maafs sie es zu Erlangung dieser Gelder bei jetzigen schweren Kriegsläuften und Geldmangel praktikabel erachten, allermaafsen Sr. K. D. Respekts halber [später durchgestrichen] die ausstehenden und antringenden Hofstaatsschulden abgeführet wissen wollen“. Zugleich ward eine „genaue Einrichtung der Hofstaatsausgaben“ angeordnet. (Der Kurfürst an Knyphausen und die Geheime Hofkammer vom 5. Mai 1691, Konzept gez. E. Danckelman.)

[2] S. das Reskript vom 5. Mai 1691, Schlufs o. Anm. 1.

[3] Zahlungen der Provinzialkassen an die Hofstaatskasse in den Jahren 1688 bis 1697, ungezeichnete Übersicht o. D. (s. u. Akten Nr. 37).

[4] Extrakt aus der Einnahme-Jahresrechnung der Hofstaatskasse von Luc. 1686 bis Luc. 1687 (Riedel Beil. IV).

[5] Rubrik Ausgaben, Position zum Hofstaat im Generaletat von Trin. 1696/97 (s. u. Akten Nr. 46).

[6] Ungezeichnetes Memorial vom 11. April 1695 über die Aufsenstände der Hofkammer (s. u. Akten Nr. 43).

[7] Ungezeichneter Extrakt über Einnahme- und Ausgabe-Hofstaatsgelder Crucis et Reminiscere 1697/98 o. D. (s. u. Akten Nr. 47).

die ihr dann als einziger Zuschufs von seiten der Centralstelle zugeflossen wäre, so blieben doch die Beiträge, die auf die Etats der einzelnen Provinzen verteilt waren, nach wie vor feste. In den Rechnungsjahren 1685—88 z. B. schwankte ihre Einnahme nur zwischen 216 000 und 221 200 Thalern, also um einen denkbar geringfügigen Betrag[1]. Und so blieb es; der Generaletat von 1696/97 wies ebenfalls fast überall runde Beträge unter dieser Rubrik auf: nur bei den kurmärkischen Zuschüssen waren noch nach alter Art einige kleinere Splitterbeiträge verzeichnet[2]. Diese Stetigkeit der Einnahmen hatte denn auch eine ähnliche Fixiertheit der Ausgaben zur Folge. Auch die Ausgabenrechnungen der Jahre 1685—88 verzeichnen unter allen Titeln fast dieselben oder wenig abweichende Beträge[3]. Da dann die wirklichen Bedürfnisse aber doch sehr schwankend waren, so waren diese Angaben freilich blofs buchmäfsig; die Abweichungen, d. h. in der Regel die Überschreitungen der Rechnung, wurden dann wohl oder übel durch Schulden beglichen.

Der Ausgabenetat der Hofstaatskasse war, wie seit ihrer Gründung, überhaupt in erster Linie den Sachausgaben der Hofhaltung gewidmet. In ihren Büchern waren unter den Titeln Livree, Hofküche, zu Gewürz, Keller, Konditorei, Silberkammer, Futterboden, Marstall, Handwerker-Auslösungen und Insgemein bei weitem der gröfste Teil ihrer Ausgaben verzeichnet; im Rechnungsjahre 1686/87 beispielsweise 129 600 Thaler, bei einem Gesamtbudget von 226 000 Thalern. Dazu kamen damals noch 44 000 Thaler prinzlicher Apanagen, und nur etwa 53 000 Thaler wurden für Besoldungen und Kostgelder ausgegeben. Das Gros der Hofbeamten bezog ihr Gehalt von dieser Kasse; nur einige wenige Staatsbeamte waren ebenfalls irregulärer Weise an sie gewiesen. Doch war auch für diese Ausnahme ein Grund vorhanden; es waren lediglich Beamte der Kammerverwaltung, die

---

[1] Übersicht über die Hofstaatsgelder 1685—88 (s. u. Akten Nr. 34).

[2] Unter dieser Rubrik sind vertreten:

Kurmark	99 566	Thlr.,	Pommern	20 000	Thlr.,
Neumark	20 000	-	Halberstadt	2 000	-
Preufsen	90 000	-	Minden	10 000	-
Magdeburg	41 000	-	Ravensberg	13 000	-
Kleve-Mark	17 500	-	Lauenb.-Bütow	4 900	-

zusammen 317 966 Thlr. So nach dem Generaletat von 1696/97 (s. u. Akten Nr. 46).

[3] Hofstaatsgelder 1685—88 (s. u. Akten Nr. 34).

nur einen Teil ihrer Einnahmen hier erhalten sollten, vermutlich als Remuneration für Dienste in Hoffinanzangelegenheiten[1].

Sprachen für die Erhaltung der Hofstaatskasse Zweckmäfsigkeitsgründe, so hat die Schatulle ihren Fortbestand sicherlich ihrer traditionellen Stellung als einer zur besonderen Verfügung des Herrschers stehenden Kasse zu verdanken. Wurde sie doch auch von jeher völlig getrennt von der Hofrentei und von besonderen Beamten verwaltet, obwohl die Geschäfte nicht so grofs waren, dafs sie eine besondere Behörde erfordert hätten: Christian Sigismund Heydekampf, der das Amt über drei Jahrzehnte lang allein innegehabt hatte, war daneben der Leiter des unendlich viel umfassenderen Kriegskassenwesens gewesen, und als ihm 1682 sein Sohn Kaspar Sigismund nachfolgte[2], erhielt er zwar keine weiteren Aufträge, aber sein Hülfsarbeiter Cautius[3] ward mit dem zweiten Amte des älteren Heydekampf betraut, mit der Leitung der Generalfeldkriegskasse. Sein Nachfolger Vietor hat das Amt unter der Oberaufsicht des Oberpräsidenten Danckelman[4] wieder allein verwaltet[5].

Der Etat der Schatulle war in dieser Verwaltungsperiode im wesentlichen der alte[6]. Bei den Einnahmen hatte man entsprechend

---

[1] So nach einer undatierten und ungezeichneten Übersicht über die Hofstaatsgelder 1684. Vergl. auch die Hofstaatsspezifikation derjenigen kurfürstlichen Bedienten, welche von Cruc. 1688 bis Cruc. 1689 von denen hierzu verordneten Hofstaatsmitteln und Einkünften besoldet werden sollen (s. u. Akten Nr. 39).

[2] S. o. S. 100.

[3] 1684 wird er als solcher, als Geheimer Kammerschreiber, genannt. (Ungezeichneter Estat, was Sr. K. D. von Quartal Reminiscere ab aus den Schatull- und Kammergefällen bezahlet wissen wollen, o. D.)

[4] Art. 155 des Peitzer Protokolls über das Verhör mit E. Danckelman vom 11. und 12. Jan. 1702 (s. u. Akten Nr. 56).

[5] S. die undatierte und ungezeichnete Designation der Schatulleinnahmen von 1688 (u. Akten Nr. 40).

[6] Ob die Güter, die Friedrich III. als Kurprinz und Kurfürst erworben hat, der Schatulle überwiesen sind, wie Riedel (Staatshaushalt S. 36) angiebt, vermochte ich nicht aktenmäfsig festzustellen, da mir Jahresrechnungen der Schatulle aus dieser Zeit nicht vorgelegen haben. Dagegen spricht, dafs der Einnahmeetat der Schatulle in der Zeit von 1689 bis 1696/97 nicht nur nicht zu-, sondern abgenommen hat. Für jenes Jahr sind etwa 135000 Thlr., für dieses 128500 Thlr. verzeichnet (Generaletat von 1689, Riedel Beil. VIII und von 1696/97, s. u. Akten Nr. 46). Da aber andrerseits in dem kurmärkischen Kammeretat von 1688/89 bei den Ämtern Potsdam, Saarmund, Schwedt, Köpenik, Stansdorf, Dambeck, Neuendorf verzeichnet ist, „deren Einkünfte werden bei der Kammer nicht berechnet“ und in dem von 1695/96 zu den Ämtern Oranienburg, Potsdam, Köpenik, Neustadt, Stans-

der Neuorganisation[1] von 1682 die runden Summen, die aus den einzelnen Provinzialrenteien der Schatulle zufliefsen sollten, beibehalten[2]; wenigstens wurden sie so in die Generaletats eingesetzt, in Wirklichkeit wurden wohl die bestimmten Einnahmekategorien so hoch, wie sie in jedem Jahre ausfielen, zur Schatulle geliefert. Und da ihre hauptsächlichste Einnahmequelle aus den Einkünften der Forsten bestand, so waren die Einnahmen der Schatulle dann doch in Wirklichkeit schwankender als die Etatsangaben — meist wohl zum Vorteil der Kasse, da man in die Voranschläge die Minimalsummen gesetzt haben mochte[3].

---

dorf bemerkt ist, „deren Einkünfte werden Sr. K. D. à part berechnet" und zu Schwedt „dem Hern Markgrafen Philipp Wilhelm" (Extrakt des Kammerestats von Trin. 1688 [= 1688/89]), wie hoch sich die zu der allhiesigen Amtskammer etc. belaufen, (Estat der Amtskammer zu Kölln a. d. Spree von Trin. 1695 [= 1695/96] s. u. Akten Nr. 76), so möchte man vermuten, dafs noch ein besonderer Fonds bestanden hat, dem dann die eine oder andere Erwerbung zugewiesen sein mag — nicht alle, denn das Amt Neustadt z. B. findet sich in dem Etat von 1695/96 unter den regulären Kammerämtern. Wie bedeutend diese Erwerbungen Friedrichs III. waren, ergiebt sich aus folgender Tabelle, die sich in den Danckelmanschen Prozefsakten findet. „Spezification der Gütter, Dörfer, Herrschaften und Prätensiones, welche Sr. K. D. sieder ao. 1674 als Kurprinz und sieder ao. 1688 als Kurfürst acquirieret. Bei kurprinzlichen Zeiten: Dorf Malsdorf, das halbe Dorf Martzahn, Dorf Glinike, Herrschaft Wendisch-Wusterhausen, Herrschaft Rosenburg, Dorf Teutsch-Wusterhausen, des Herrn v. Fuchs Garten, 2 Güter und 2 Mühlen im Amt Köpenick. Bei kurfürstlichen Zeiten: Haus und Dorf Schönhausen, Dorf Lotzband oder Betzau, die Dörfer Rosenthal, Hermannsdorf und Gut Tigel, Haus und Dorf Neuendorf, Herrschaft Hasserode, Amt Neustadt a. d. Dosse, Herrschaft Masau in Pommern, die Herrschaften Middelaer und Moyland in Kleve, Friedrichshof, Friedrichsburg, Friedrichswalde in Preufsen, die Hohensteinischen und Güldenauischen Kollekturen, Vogtei Quedlinburg, Amt Petersberg, aufserdem eine Reihe Prätensionen und Successionen. (Beilage des Vorberichts von E. Danckelman vom 10. Juli 1698.) — Dafs die Schatulle später besondere Güter besessen hat, ist zweifellos (s. Riedel S. 55), ja schon für 1700 läfst es sich nachweisen (s. Extrakt aus der Einnahme-Jahresrechnung der Schatulle für Trin. 1700 bis Trin. 1701 in den Miscellaneen zur Geschichte König Friedrichs des Grofsen [1878] S. 364).

[1] S. o. S. 100 f.

[2] S. Generaletat von 1689 (Riedel Beil. VIII) und die Designation der Einnahme, welche Sr. K. D. dero Kammersecretario J. J. Vietorn vom verwichnen Quartal dieses 1688. Jahres an zu rechnen in seinen Empfang zu nehmen gnädigst verordnet (u. Akten Nr. 40).

[3] So verzeichnet der Generaldomänenetat von 1689 unter der Position Schatulle, Neumark 4200 (Riedel Beil. VIII), während die fortlaufenden Spezialrechnungen für Rem. 1688/89 etwa 5650 Thlr. Forst- und Domänengefälle abzüglich der Wiesenzinsgelder und Rem. 1689/90 etwas über 6400 Thlr. in demselben Posten nachweisen. (Tabelle über die neumärkischen Schatull-Lieferungen von Rem. 1688 bis

Auch die Ausgaben, die der Schatulle zugewiesen waren, waren im wesentlichen die alten geblieben. Traditionell wurden einige Realausgaben der Hofhaltung von ihr bestritten; so für den Keller, für die Apotheke, für die Konditorei, für „Kaufleute und Kramer", für Goldschmiede und Maler, für Handwerker und Baukosten. Daneben hatte sie den Zweck, dem Herrscher als Handkasse für seine persönlichen Bedürfnisse zu dienen: die Titel Gnadengelder und „Verehrungen", Hochzeits- und Pathengeschenke, Kommunion und Arme sind ständig in ihren Rechnungen vertreten. Endlich war eine Reihe von Hofbeamten, insbesondere das nach wie vor zu diesen gerechnete Personal der Forstverwaltung an der Centralstelle, wie bei den märkischen Provinzialinstanzen mit ihren Gehältern auf diese Kasse verwiesen [1]. Nur hin und wieder wurden vorübergehende Ausgaben anderer Art von der Schatulle bestritten, etwa zur Einlösung der Domänen, indessen nicht in allzu grofsen Beträgen [2]. Die beiden letzten Ausgabekategorien stellten zwei starke, die persönlichen Ausgaben des Herrschers ein sehr knappes Drittel des gesamten Ausgabeetats dar — im Jahre 1687/88 beispielsweise betrugen die Realausgaben etwa 45 800 Thaler, die Besoldungen 46 000 und die persönlichen des Kurfürsten 38 400 Thaler. Schulden sind auch bei dieser Kasse aufgelaufen, in den Jahren 1688 bis 1697 im Betrage von 287 700 Thalern; aber ihnen standen nicht allein 26 300 Thaler Ausstände gegenüber, sondern auch jene Anleihen selbst waren fast durchgängig zu produktiven Zwecken für die Domänen, zu Bauten, zur Abzahlung alter Schulden und zur Neuerwerbung von Gütern aufgenommen worden [3], hatte sich doch auch der Ausgabenetat

---

Luc. 1697, Anlage zu einem Bericht der zur neumärkischen Amtskammer verordneten Räte und Diener an den Kurfürsten vom 24. Dez. 1697.)

[1] S. die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Schatulle von 1656/57 bis 1687/88 (u. Akten Nr. 18), die Vierteljahrsrechnung von Rem. bis Trin. 1675 (Akten Nr. 25) und den Auszug aus der Jahresrechnung der Schatulle von Rem. 1675 bis Rem. 1676 (Akten Nr. 24). Weitere Details teilt Riedel (Schatullrechnung, Märk. Forsch. II S. 301 ff.) mit.

[2] Die Positionen „Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, Hochzeits- und Pathengeschenke, Bei der heiligen Communion und den Armen an Gnadengeldern" betrugen zusammen etwa 38 400 Thlr., die Positionen „Zur Apotheke und Konditorei, an Kaufleute und Kramer, an Goldschmiede und Maler, an Handwerker und insgemein, Baukosten" etwa 45 800 Thlr., die Positionen „Reise- und Zehrungskosten, Wegen der Jägerei und Besoldungen" etwa 46 000 Thlr. Auszug aus der Jahresrechnung der Schatulle von 1687/88 (s. u. Akten Nr. 18).

[3] Kurfürstliche Aktiv- und Passiv-Schulden aus denen Schatullrechnungen von ao. 1688 bis Luc. 1697 extrahiert. Ungezeichnete Denkschrift o. D. (s. u. Akten Nr. 38).

der Schatulle in den ersten neun Jahren der Regierung Friedrichs III. durchaus nicht vermehrt[1].

Durch die Beibehaltung der alten drei Hauptkassen ward das Rechnungswesen freilich kompliziert, einen gewissen Vorteil — von allen kleineren praktischen Rücksichten abgesehen — erzielte man dadurch aber: die Rechnungskontrolle ward dadurch noch verschärft, in die Reihe der Instanzen, durch deren Bücher jede Einnahme zu laufen hatte, ward noch eine eingeschoben. Wünschenswert blieb immerhin die Aufhebung des besonderen Hofrentei-Etats, die Aussonderung einer kurmärkischen Territorialrentei und die Verschmelzung der Schatulle mit der Centralkasse der Kammerverwaltung.

Einen gewissen Vorteil bot trotz der Umständlichkeit, die dadurch hervorgebracht wurde, auch die enge Verknüpfung der einzelnen Ausgabe mit der einzelnen Einnahme. Ein grofser Teil der Beträge, aus denen das Gesamteinkommen der Kammerverwaltung bestand, ward jetzt an vier Stellen — beim Domänenamt, bei der Landrentei, bei einer der drei Hauptkassen, viele an drei, alle aber an zwei Stellen gebucht. Die Rechnungen der Landrenteien und der Centralstelle verzeichneten alle Beträge, die meisten wurden schon bei dem Domänenamt, aus dem sie stammten, gebucht und zwar sogleich mit der Angabe des Zweckes, für den sie bestimmt waren, ein grofser Teil ward endlich noch überdem in den Rechnungen der Schatulle, der Hofrentei und der Hauptstaatskasse geführt.

Trotz dieser Mannigfaltigkeit der Buchkontrolle hat diese Verwaltung für einen bestimmten Teil der Ausgaben, die Bezüge der Beamten, ein Hilfsmittel, das man in früheren Zeiten bei einem viel schlechteren allgemeinen Zustand des Rechnungswesens benutzt hatte, nicht fallen lassen. Sogleich bei Beginn seiner Thätigkeit hatte Knyphausen für alle drei Hauptkassen Personaletats aufstellen lassen[2], obwohl noch kurz vorher — im Jahre 1683 — der Generaletat der Berliner Beamten[3], also etwa für denselben Bereich, wie jene drei

---

[1] Generaletat von 1696/97 (s. u. Akten Nr. 46).

[2] Es liegen drei Aktenstücke dieser Art vor, betitelt „Aus der Kurf. Brand. Hofrentei zu Kölln a. d. Spree empfangen jährlich an Besoldung von Rem. 1684 an, sign. Friedrich Wilhelm 24. März 1684“, „Hofstaatsgelder 1684“ und „Estat was S. K. D. von Quartal Rem. 1684 an aus den Schatull- und Kammergefällen jährlich bezahlt wissen wollen“.

[3] S. o. S. 101 ff.

Übersichten zusammen, angefertigt worden war. Und noch dicht vor dem Abschlufs seiner Verwaltung ist ein Generalpersonaletat entstanden, der den Namen Generaletat in Wahrheit verdiente, da er nicht, wie alle früheren Aufstellungen dieser Art, auf die Beamten der Residenz beschränkt war, sondern alle Territorien umfafste[1]. Er stellt das erste Staatshandbuch der brandenburgischen Monarchie dar.

Die wesentlichste Errungenschaft dieser Verwaltung war doch die Einrichtung der Generalrechnungen und Generaletats[2] der Kammerverwaltung. Sie gewährte eine im ganzen ausreichende Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, sie hat auch ermöglicht — es ist gewifs der beste Lohn dieser Bemühungen Knyphausens gewesen —, festzustellen, wie über die Mafsen glänzend die materiellen Erfolge seiner Verwaltung waren — dafs allein in den acht Jahren von 1689 bis 1697 der Reinertrag der Kammerverwaltung um 84 Prozent gesteigert worden war[3]. —

Wie jähe dann diese Verwaltung trotzdem geendet hat, ist bekannt. Nur die mafslose und verblendete Parteilichkeit der Wartenberg und Genossen konnte solche Verdienste verkennen und Knyphausen stürzen, nur weil er ein Freund des verhafsten Oberpräsidenten war. Man hat diesen Schritt auch nicht sogleich gewagt. Fast zwei Wochen vergingen nach Danckelmans Entlassung, ohne dafs überhaupt etwas geschah. Dann — am 7. Dezember — erschien eine kurfürstliche Verordnung, durch die eine umfassende Untersuchung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens der Kammerverwaltung angeordnet wurde. Noch wurde ein ganz harmloser Grund für diese aufsergewöhnliche Mafsnahme angegeben — der Kurfürst habe jetzt, nach Erlangung des Friedens, den Militäretat untersuchen lassen, das Gleiche solle nunmehr für den Hof- und Kammeretat geschehen — aber die Verordnung war nicht von Knyphausen, sondern von Fuchs, der, von jeher auf Danckelman eifersüchtig, sich den neuen Gewalthabern

---

[1] Spezifikation derjenigen, welche jährlich sowohl aus den Domänen, als auch anderen kurfürstlichen Gefällen ihre Zahlung haben, etwa Ende 1697 abgefafst (E. Danckelman ist noch mit aufgeführt). S. u. Akten Nr. 49.

[2] Zwar sind, soweit die Archivalien, die mir vorgelegen haben, erkennen lassen, nur die beiden Etats von 1689 und 1696/97 erhalten, aber es ist keine Ursache, anzunehmen, dafs die dazwischenliegenden nicht angefertigt worden sind.

[3] S. die nähere Berechnung Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, herausg. von Schmoller, N. F. XVI (1892) S. 36.

angeschlossen hatte, entworfen und gezeichnet[1]. Wohl befanden sich unter den Kommissaren, an die die Verordnung gerichtet war, auch der Hofkammerpräsident und der Oberrentmeister, aber an ihrer Spitze standen nicht sie, sondern die drei Hauptgegner des gestürzten Ministers, der Oberkommissar Wartenberg, der Generalfeldmarschall Barfuſs und der Obermarschall Freiherr Wylich zu Lottum[2], und die Instruktion, die der Kommission erteilt wurde, war in vielen Punkten dem Auftrage zu einem Verhör ähnlicher, als einer Dienstanweisung. Zum Überfluſs wurde jenen drei und dem Geheimen Rat Fuchs das Direktorium in der Kommission übertragen[3].

Als sie daran gingen, sich des ihnen gewordenen Auftrags zu entledigen und die Geschäfte an die einzelnen Mitglieder zu verteilen, war die Angelegenheit denn auch schon so weit gediehen, daſs unter den Ressorts, in die man die vorliegenden Sachen teilte, sich nicht nur Untersuchungen gegen die beiden Brüder Danckelman — den Oberpräsidenten und den mindischen Kanzler —, sondern auch solche gegen Knyphausen, Kraut und den Geheimen Sekretär Vietor, den Verwalter der Schatulle, befanden[4].

Dem Hofkammerpräsidenten hat der Schlag Ehre und Leben gekostet. Man hat ihm irgend einen unbelegten Rechnungsposten nachzuweisen gewuſst[5] — allzu wählerisch war man ja in dieser Zeit bei der Auswahl des Anklagematerials nicht —, und der gequälte Mann hat es über sich gewonnen, die fehlenden 63000 Thaler, die dann durch die „Gnade“ des Kurfürsten auf 50000 herabgesetzt wurden, dem Staate als Ablösung anzubieten. Aber noch ehe es dazu kam,

---

[1] Kurfürstliche Verordnung vom 6. Dez. 1697 (abgedruckt bei [Fischbach] Historische politisch-, geographisch-, statistisch- und militärische Beyträge II 1 [1782] S. 85 f.), die weiter unten angegebenen Adressaten nach dem Original im Geh. R.-A. Gleichzeitig wurde der Amtskammer zu Kölln a. d. Spree befohlen, alle Akten zur Verfügung der Kommission zu stellen (der Kurfürst an die Amtskammer 6. Dez. 1697).

[2] Auſserdem waren noch Mitglieder Fuchs, Unverfährt, Chwalkowsky, Berchem, Lindtholz, Kleinsorge und Weise.

[3] Der Kurfürst an Lottum, Wartenberg, Barfuſs und Fuchs 6. Dez. 1697.

[4] Die Untersuchung gegen Knyphausen sollte Duhram als Advocatus Fisci unter der Direktion von Wartenberg, Chwalkowsky, Berchem und Lindtholz führen, die gegen Kraut, Möller als Advocatus Fisci unter Direction von Wartenberg, Hulsmann und Mieg, die gegen Vietor war Unverfährt, Lindtholz, Weise und dem Kriegsrat Kraut übertragen. (Ungezeichnetes Memorial „Bei der Kurf. Generaldomänenkommission ist die Repartition der Affairen folgendergestalt gemacht worden“, o. D.)

[5] Genaueres lieſs sich nicht ermitteln.

starb er, und von seinen Erben wurde die Summe unerbittlich eingefordert, mit der Motivierung, der Schaden, den er angerichtet habe, sei weit gröſser gewesen[1].

Die Vorwürfe, die gegen Kraut erhoben wurden, bezogen sich nur zum geringsten Teil auf seine Amtsführung bei der Centralstelle, in der Hauptsache hatte man es auf seine Thätigkeit beim hallischen Salzwesen, nebenbei auch bei der magdeburgischen Landrentei abgesehen. Auf seine Oberrentmeisterschaft bezogen sich nur drei Artikel der gegen ihn aufgesetzten Anklageschrift. Von ihnen waren zwei — er habe eigenmächtig über kurfürstliche Gelder, über Besoldungen und Gnadengelder verfügt und er habe in den Kassen Konfusion angerichtet — so allgemein gehalten, daſs man sie schwerlich ernst nehmen konnte. Nur in einem ward ihm eine bestimmte Schuld zur Last gelegt, er sollte bei der Hofstaatskasse Zinsen für eine Summe von 50 000 Thalern verrechnet haben, die er damals schon längst zurückerhalten hätte[2].

Das Schicksal, das dem edlen Knyphausen das Herz brach, hat Kraut gelassen ertragen. Er verstand sich dazu, nicht nur, wie Knyphausen, eine Summe von 50 000 Thalern „pro redimenda lite“ zu zahlen, sondern auch — freilich nach langem Sträuben und nachdem er anfangs beteuert hatte, eher wolle er sterben — einen Revers zu unterschreiben, in dem er zugestand, daſs er des Kurfürsten Interesse „nicht überall gebührend und seiner Schuldigkeit nach wahrgenommen habe“, und ward daraufhin begnadigt[3]. Ja seiner aalglatten Gewandtheit gelang es nach einigen Jahren, sogar wieder in sein Amt restituiert zu werden, obwohl ihm, wenigstens was seine hallischen Geschäfte angeht, weit eher eine Schuld zuzutrauen war, als dem friesischen Freiherrn, der von vornherein jede Berührung mit dem Geldwesen ängstlich zu vermeiden gesucht und den Kurfürsten schon 1689 gebeten hatte, ihm jeden Auftrag in dieser Beziehung zu ersparen[4].

---

[1] Graf Mellin (Schwager Knyphausens) an den Kurfürsten 5. Dez. 1698 (Reskript vom 3. Jan. 1699).

[2] Kurze und aktenmäſsige Anzeige der Verbrechen des etc. Kraut, ungezeichnete Denkschrift o. D. (abgedruckt in den Staats- und socialwiss. Forsch. herausgeg. von Schmoller VIII 4 [1889] S. 115 f.).

[3] Der Kurfürst an Möller 10. Sept. 1698, Reskript vom 13. Mai, der Kurfürst an das Generaldomänendirektorium 24. Mai, 3. Juni, Brief J. A. Krauts vom 26. Mai, Revers Chr. Fr. Krauts vom 1. Juni 1699.

[4] Vor Begründung der Hofkammer hatte er vorgeschlagen, daſs die Generaletats dem Kurfürsten zur Unterschrift vorzulegen seien, damit „der Hofkammer-

Dafs die Anklage, die man gegen seine Verwaltung der Hofstaatskasse gerichtet hatte, unbegründet war, wies Kraut sehr bald so überzeugend nach[1], dafs auch Wartenberg daran nicht mehr festhielt[2].

Auch die Untersuchung, die über den Zustand der drei Hauptkassen angestellt wurde, ergab nur bei der Schatulle einige Nachlässigkeiten — es war eine ganze Reihe rückständiger Rechnungen aufgelaufen: Danckelman hatte auch durch vielfache Mahnungen und mehrmalige Einsetzung von Prüfungskommissionen den offenbar nicht geeigneten Verwalter dieser Kasse zu pünktlicherer Geschäftsführung anhalten können[3]. Bei der Hofrentei aber und der Hofstaatskasse fand sich schlechthin nichts Anstöfsiges. Bei der Hofrentei waren nur einige formale Mängel konstatiert, die durchaus nicht anderer Natur waren[4], als diejenigen, die unter der Knyphausenschen Verwaltung bei Revisionen der Hauptkassen nicht selten gerügt waren[5]. Die Revision der Hofstaatskasse, die Matthias, dem ehemals zu Gunsten von Kraut zurückgesetzten Anwärter auf die Hofrentmeisterstelle, übertragen worden war, also sicherlich so unnachsichtig als möglich geführt wurde, ergab vollends nichts. Das einzige Resultat der Untersuchung, dafs die Schatullrechnungen einige Jahre durch die Nachlässigkeit ihres Verwalters in Rückstand geblieben waren, bewies noch nicht, dafs hier thatsächliche Verluste entstanden waren. Und wenn gerade bei dieser allein noch ziemlich unabhängigen Kasse sich Mifsstände fanden, so war dies eher ein Beweis für die Notwendigkeit der centralisierenden Reform Knyphausens, als ein Resultat seiner üblen Verwaltung.

Wenn von Matthias in dem Berichte, den er dem Kurfürsten über die Hofstaatskasse abstattete, die Schulden, die sich, wie von jeher, so auch jetzt bei der Hofstaatskasse fanden, ihrem Leiter zum Vor-

---

präsident seines unterthänigsten Orts auch ohne Gefahr und Verantwortung bleiben" könne. Denkschrift vom 13. Febr. 1689, Alinea 12 (s. u. Akten Nr. 8). Und auch die Hofkammer betonte 1698, dafs sie keinerlei Dispositionen über eine Kasse gehabt habe.

[1] Kraut an den Kurfürsten 26. März 1698.

[2] Erlafs des Königs an Barfufs, Wartenberg u. s. w. 6. Juli 1705 (im Auszuge abgedruckt Staats- und socialwiss. Forsch. VIII 4 S. 116).

[3] Art. 173 des Peitzer Protokolls vom 11. bis 12. Jan. 1702 (s. u. Akten Nr. 56).

[4] Erinnerungen über die Hofrenteirechnungen von Trin. 1696 bis Luciae 1697, ungezeichnete Denkschrift o. D. (s. u. Akten Nr. 50).

[5] Ungezeichnete Denkschrift über die Hofstaatskassen-Rechnungen von Luciae 1687—89, o. D. Ungezeichnete Denkschrift über die Forsteinnahmen von 1695/96, o. D. (s. u. Akten Nr. 35 und Nr. 44).

wurfe gemacht wurden[1], so schlug er damit dieselbe perfide Taktik ein, die man gegen den gestürzten Minister in diesen Tagen so oft angewandt hat. Auch ihm ward die angeblich bestehende Konfusion des Kassenwesens zur Last gelegt und als einzige Begründung dafür eine Reihe von Schulden angeführt, die sich bei einzelnen Kassen vorgefunden hätten[2]. Ganz abgesehen davon, dafs dem gegenüber die Überschüsse, die man bei einer Anzahl von Kassen vorfand und über die man eben jetzt verfügte[3], mala fide verschwiegen wurden, und dafs man die ungeheuere Steigerung des Reinertrags der Kammerverwaltung, der gegenüber jene verhältnismäfsig kleinen Summen gar nicht in Betracht kamen, ebenso unredlicherweise mit Stillschweigen überging, war doch auch die ganze Deduktion hinfällig: diese Schulden waren auf Befehl des Kurfürsten gemacht worden[4], und weder der Oberpräsident[5] noch die Hofkammer[6], am wenigsten aber die Kassenbeamten waren in der Lage gewesen, die übermäfsigen Ausgaben der Hofhaltung, die zu diesen Anleihen genötigt hatten und die man gerade jetzt — ein neuer Beweis für die Frivolität der Behauptung, die Finanzen seien zerrüttet — beträchtlich steigerte[7], schliefslich zu

---

[1] Matthias an den Kurfürsten 26. März 1698 (s. u. Akten Nr. 54).

[2] S. die Ausschnitte aus dem Peitzer Protokoll vom 11. bis 12. Jan. 1702 (s. u. Akten Nr. 56).

[3] Ungezeichnete Denkschrift „Von den vermutenden Beständen, so sich in den Kammerestaten befinden, werden bezahlet", o. D. (1698), u. Akten Nr. 52.

[4] S. z. B. die Schulden der Postkasse, ungezeichnetes Konzept, o. D. (1698), u. Akten Nr. 51.

[5] S. Art. 20 Alinea 1 des Berichts Danckelmans vom 10. Juli 1698 und das Peitzer Protokoll vom 11. bis 12. Jan. 1702, Art. 178 Schlufs (Akten Nr. 55 und 56).

[6] S. o. S. 144 Anm. 4.

[7] Die Schatulle wurde nicht allein von der Besoldung des Personals der Forstverwaltung entlastet, einem Betrage von 47506 Thlrn. 21 Gr., sondern auch mit 270000 Thlr. gegen 128509 Thlr. bisher im Etat angesetzt. Sie erfuhr also eine Erhöhung ihrer Einnahmen von im ganzen 189000 Thalern — genau vier Monate nachdem man den völligen Ruin der Kammerfinanzen konstatiert hatte! (Kurfürstliche Verordnung vom 17. März 1698 [abgedruckt bei Fischbach II 1 S. 92], Kurf. Reskript vom 21. März 1698, Designation derjenigen Besoldungen, so vermöge Kurfürstlicher gnädigster Verordnung von der Schatull zur Hofrentei verwiesen worden, ungezeichnetes Memorial o. D.) Dazu traten 1699 eine geringfügige Erhöhung der Provinzialbeiträge um 5400 Thlr. und eine Assignation von 62000 Thlrn. für den Schlofsbau und für andere kurfürstliche Civilbauten und 18000 Thlrn. für Wartenberg und den Grafen Dohna, insgesamt 85400 Thlr. („Künftig könnte die Einnahme des Hofstaatsetats folgendergestalt eingerichtet werden, ungezeichnete Denkschrift o. D. [1699], der Kurfürst an Matthias [Berchem] 3. Jan. 1699).

verhindern, so viel auch von Danckelman[1] und der Hofkammer[2] — von ersterem hier und da mit Erfolg — gegen sie eingewandt sein mochte. Das Kassen- und Rechnungswesen an sich ward durch diese Angriffe gar nicht getroffen. Ausdrücklich ward dieses auch nur in einem Bericht getadelt, den die zurückgebliebenen Mitglieder der Hofkammer dem Kurfürsten erstatteten. Danckelman hatte in den ersten Verhören die Anschuldigungen, die man ihm in Bezug auf diese Angelegenheiten aufbürdete, auf die zuständige Behörde abgewälzt, diese ward zur Rechenschaft gezogen und die Geheimen Kammerräte fanden nun in feiger Sorge, sie könnten in den Sturz des ersten Ministers verwickelt werden, keinen besseren Ausweg, als auf die alten Anklagen neue zu häufen. Statt sich mit dem Nachweis zu begnügen, dafs das Kassenwesen ihnen nicht unterstellt gewesen und dafs sie an den Rechnungsunregelmäfsigkeiten, die Danckelman angeblich verursacht haben sollte, keinerlei Schuld gehabt hätten — den sie mit allem Rechte führten — knüpften sie daran noch ihrerseits eine besondere Beschuldigung gegen den Oberpräsidenten. Sie behaupteten, er habe ihnen einen Verweis erteilt, als sie einige rückständige Kammerrechnungen hätten beschaffen wollen, und durch seine Schuld hätten sie einige Jahre hindurch aus Preufsen nur unvollständige Rechnungen erhalten[3].

Danckelman konnte dann, als ihm diese Anschuldigung vorgehalten wurde, leicht beweisen, dafs sie hinfällig sei. Er habe mit Absicht die Rechnungen über die preufsische und klevische Domänenreluition zurückgehalten, weil die dabei aufgelaufenen Fonds nicht für andere Zwecke als die Einlösung weiterer verpfändeter Domanialgüter verwandt werden sollten. Es war eine der Mafsnahmen gewesen, durch die er hatte verhindern wollen, dafs noch weitere Gelder von der Hofhaltung verschlungen wurden, und eben deshalb hatte er die Hofkammer davon zurückgehalten; denn hätte diese sich hineingemischt, so wäre schwerlich zu verhüten gewesen, dafs die eingenommenen Gelder auf den Etat gekommen und in der Folge etwa für Hofstaatszwecke verwandt worden wären[4].

---

[1] S. seinen Bericht vom 10. Juli 1698, Art. 20 ad 2 und Peitzer Protokoll vom 11. bis 12. Jan. 1702, Art. 178 (Akten Nr. 55 und 56).

[2] S. ihren Bericht vom 26. März 1698 zu Art. 21 (u. Akten Nr. 53).

[3] Bericht der Geheimen Hofkammer an den Kurfürsten 26. März 1698 (s. u. Akten Nr. 53).

[4] Peitzer Protokoll vom 11. bis 12. Jan. 1702, Art. 164—165. Vergl. Danckelmans Bericht vom 10. Juli 1698, Art. 20 ad 3 (s. u. Akten Nr. 55 und 56). — Auf

Auch dieser Vorwurf war also hinfällig; im Gegenteil, der Umstand, dafs weder diese noch die übrigen Anklagen irgend begründet waren, und dafs man besser fundierte nicht aufzufinden vermochte, führte gerade zu dem entgegengesetzten Resultat: das Kassen- und Rechnungswesen der brandenburgischen Kammerverwaltung hat damals, abgesehen von den nicht sehr erheblichen Mängeln der ihr noch nicht ganz einverleibten Schatulle, die denkbar härteste Probe, die man ihr hätte auflegen können, glänzend bestanden — die einer umfassenden und von gehässigen und voreingenommenen Kommissaren geleiteten Untersuchung.

Noch wenige Monate vor dem Tode des unglücklichen Knyphausen hat man ihm die Schmach angethan, in der Instruktion für die neuerrichtete, neben der Hofkammer völlig überflüssige Centralbehörde der Domänenoberdirektoren zu behaupten, dafs die Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft bisher nicht eben zum besten beobachtet seien, dafs sich vielmehr Eigennutz, Mifsbräuche und Unordnungen eingeschlichen hätten[1]. So ungünstig dies mafslos ungerechte Verdikt der gewissenlosen Kamarilla lautet, die nun den Sieg davongetragen hatte, ebenso günstig wird das Urteil unparteiischer historischer Betrachtung über das Kassen- und Rechnungswesen dieser Verwaltung lauten. Auch auf diesem Gebiete ist Knyphausen lange nach seinem Tode die Ge-

---

die übrigen Anklagen gegen Danckelman in Finanzsachen ist an dieser Stelle nicht einzugehen, weil sie andere Materien als das Kassen- und Etatswesen angehen. Aus den beiden Aktenstücken habe ich trotzdem des Zusammenhanges wegen alle auf die Finanzen bezüglichen Artikel abdrucken zu sollen geglaubt.

[1] „Nachdem Wir reiflich bei Uns erwogen, welchergestalt ein wohlbestelltes Regiment auf nichts gewisser und fester, denn auf einer accuraten Ökonomie und derselben sorgfältigen Beobachtung beruhe und, wenn dieselbe wohlbestellet, fest darüber gehalten und schädliche Confusiones verhütet werden, alsdann ein Regent sich dadurch bei Freunde und Feinde, Nachbaren und Unterthanen considerable machen, hingegen aber durch üble Haushaltung und Administration seiner Finanzen bei jedermann in Verachtung gerathe und das gemeine Beste zu suchen und zu befördern inutil werde. Und da der allgütige Gott Uns auch mit vielen herrlichen Landen und Leuten, auch stattlichen Domänen und Kammergütern begabt, bei deren Administration und Nutzung Solches bishero eben nicht zum Besten beobachtet worden, sondern anstatt dessen viel Eigennutz, Mifsbräuche und Unordnungen eingeschlichen, dafs, nachdem Uns der Höchste solche bei Unserem Ökonomie-Wesen sich befindende Mängel und Gebrechen zu erkennen gegeben, Wir den festen Vorsatz gefasset, darunter mit allem Ernst und Nachdruck zu remediren . . .“ heifst es in der Verordnung über die Einsetzung der Oberdirektoren der Domänen vom 17. März 1698, gegengezeichnet von Fuchs (abgedruckt bei Fischbach II 1 S. 91).

nugthuung geworden, dafs der Meister moderner Staatswirtschaft, König Friedrich Wilhelm I., sein Werk nicht nur konserviert und von den überflüssigen Zuthaten der folgenden Periode befreit, sondern auch in der von ihm zuerst eingeschlagenen Richtung fortgebildet hat. Sobald er als Kronprinz im Jahre 1710 zu mafsgebendem Einflufs gelangte, hat er einmal das überflüssige Domänendirektorium beseitigt, sodann auch einige weitere Konsequenzen aus den Knyphausenschen Reformen des Kassenwesens gezogen. Die Centralstelle der Kammerkassenverwaltung erhielt nun auch den Namen einer Generaldomänenkasse, der Sonderetat der Hofrentei ward aufgehoben, sie ging nunmehr völlig in jener auf[1]. Nach seiner Thronbesteigung hat Friedrich Wilhelm auch die letzten Schritte des Weges, den Knyphausen eingeschlagen hatte, gethan: er hat die Schatulle ebenfalls mit der Generaldomänenkasse verschmolzen[2], die Hofstaatskasse aber nur als Zweck- und Ausgabenkasse fortbestehen lassen[3].

Hat König Friedrich Wilhelm so die Kassenorganisation der Kammerverwaltung, die 1697 schon fast vollendet gewesen war, nur eben zu Ende geführt, so ist er auf anderen Gebieten des Kassen- und Rechnungswesens weit über die Errungenschaften jener Zeit fortgeschritten; insbesondere die Kontrolle, die an der Centralstelle ausgeübt wurde, ist durch die Begründung der Oberrechenkammer von ihm sehr viel schärfer und wirksamer gemacht worden, das Etats- und Rechnungswesen ist unter ihm unendlich viel exakter geworden. Aber an Vorbereitungen auch in dieser Beziehung hat es unter Knyphausen nicht gefehlt: die grofse Instruktion für Kraut ist doch schon von dem Geiste dieses straffen Regimentes durchweht. Wie sehr erinnert die Erlaubnis, die der Oberrentmeister darin empfängt, besondere Kontrolleure zur Beaufsichtigung der Provinzialkassenbeamten zu besolden, an die Mahnung, „Espions“ in den Provinzen zu unter-

---

[1] S. Riedel S. 41.

[2] Ebenda S. 54 ff.

[3] Riedel (S. 42) versetzt den Termin, von dem ab die Hofstaatskasse lediglich von der Centralkasse der Kammerverwaltung gespeist wurde, in das Jahr 1697 oder 1698, nach meiner Kenntnis der Akten nicht mit Recht. Das Aktenstück, auf das er sich dabei stützen könnte, führt nur die Beiträge, mit denen die einzelnen Provinzen an den Leistungen für die Hofstaatskasse beteiligt waren und die damals erhöht wurden summarisch in Gesamtposten, aber immer noch für jedes Territorium einzeln auf. (Ungezeichnete Denkschrift „Künftig könnte die Einnahme des Hofstaats folgendergestalt eingerichtet werden“, o. D.)

halten, die der König in der Dienstanweisung für das Generaldirektorium an seine Minister richtet.

Und wenn freilich der charakteristische Zug unbedingter Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit der preufsischen Finanzverwaltung erst durch Friedrich Wilhelm I. aufgeprägt ist, das Verdienst früherer Zeiten wird dadurch so wenig gemindert, als die reife Frucht die Blüte beschämt. In der Epoche der Knyphausenschen Verwaltung ist nach jahrzehntelangen, vergeblichen Versuchen zum erstenmal Ordnung und Übersicht in das Kassenwesen der Centralkammerverwaltung gebracht worden.